

Zweiter Abschnitt.

Einfluß der Abgaben oder des Steuerwesens auf den Nationalreichtum und den Wohlstand des preussischen Staats.

Schon in den vorhergegangenen Abschnitten ist die Frage gelegentlich aufgeworfen worden, ob nicht der preussische Staat ohne alle Abgaben und Steuern und ohne alle sogenannte nutzbare Regalien, allein durch Benutzung seiner ieszigen und nöthigensfalls noch zu vermehrenden Domänen die Summe aufbringen könne, welche zu seinen jährlichen Bedürfnissen nötig ist? Diese Frage soll hier mit Beziehung auf die schon vorhergegangenen Bemerkungen näher betrachtet werden.

Durch Berechnungen ist gezeigt worden, daß die ieszigen Domänengrundstücke $2\frac{1}{3}$ Prozent des ganzen nutzbaren Bodens im Staate enthalten und daß das jährliche Einkommen aus diesen Grundstücken, mit Ausschluß aller Einkünfte, welche auf den Ertrag anderer Grundstücke fallen, über welche die Domänen gewisse Rechte ausüben, ungefähr 4,140,000 Rthlr. beträgt. Wenn nun die Staatswaldungen, die in ihrer ieszigen Beschaffenheit so sehr geringen Nutzen bringen, nach den im ersten Abschnitte dieses Kapitels vorgeschlagenen Grundsätzen verwaltet würden, so müßte man nach Verlauf von 30 Jahren wenigstens die Hälfte des Ertrags von ihnen erwarten können, den jetzt die Domänen bringen; da die Staatsforsten $8\frac{1}{2}$ des gesammten nutzbaren Bodens, oder viermal mehr Grund und Boden enthalten, als die Domänengrundstücke, so würde dann ihr jährlicher Ertrag zu 8,280,000 Rthlr. anzuschlagen seyn; der reine

Ertrag aller Staatsgrundstücke wäre dann 12,420,000 Thaler, und es würde, um die zu den Staatsbedürfnissen nötigen, zu 33 Millionen Thaler angenommene Summe zu erfüllen, noch 20,580,000 Rthlr. jährlicher Ertrag aufgebracht werden müssen. Da nun, nach dem ieszigen Durchschnitt der reine Ertrag eines Morgens Domänenland zu 1 Rthlr. 15 Gr. 5 Pf. genutzt wird, so wären noch 12,780,000 Morgen oder $10\frac{3}{4}$ Prozent des ganzen nutzbaren Flächeninhaltes erforderlich, um dieses Einkommen zu geben. Der ganze Antheil der großen Kommune müßte daher $21\frac{3}{4}$ Prozent des nutzbaren Flächeninhalts enthalten, um den Plan auszuführen, daß der Staat ohne alle Abgaben und Steuern und ohne alle Monopole und künstliche Benutzung bürgerlicher Gewerbe, bloß durch den Ertrag seiner Domänengrundstücke alle seine Ausgaben bestreiten könnte; wobei noch nicht Rücksicht auf die mögliche und höchst wahrscheinliche Erhöhung des Ertrags dieser Grundstücke durch die Vererbpachtung derselben genommen ist.

Ob es möglich und ob es nützlich wäre, diesen Plan auszuführen, und welchen Einfluß dessen Ausführung auf den Staat, auf dessen Reichthum und Wohlstand haben würde, sind Fragen, die wol einer Untersuchung wert sind.

Die Möglichkeit der Ausführung kann für den preussischen Staat nach den von mir mitgetheilten Notizen und den auf sie gebaueten Berechnungen nicht geläugnet werden, und die Sache wird für einen ieden Staat, der mit dem preussischen in Absicht auf die Quellen des Nationaleinkommens und auf die ieszige Lage seiner Klassen in gleichem Verhältniß steht, ausführbar seyn. Die Art, wie diese Vermeh-

rung der Domänen geschehen könne, würde freilich in einer ieden Provinz nach der verschiedenen Lage aller hierauf Bezug habenden Umstände festzusetzen seyn. In den Provinzen, wo noch die Lehnsverfassung statt findet, ist der natürlichste, in den deutschen Territorien auch häufig benutzte Weg, die Einziehung der eröffneten Lehngüter; indessen würde dieser Weg für die preussischen Domänen wenig und sehr spät erst zu erwartenden Ertrag geben; die mehresten Lehngüter sind bis nahe an ihren wahren Wert mit Schulden beladen, und der Staat würde sie also auch bei ihrer Eröffnung fast kaufen müssen; überdem sind auch dergleichen adliche Lehngüter immer bestimmt gewesen, solche Personen mit deren Verleihung zu belehnen, denen der Landesherr für geleistete Dienste erkenntlich seyn wollte. Besser eignen sich dazu die kleinen Lehngüter und einzelnen Grundstücke in den deutschen Provinzen, wenn sie der Lehns Herrschaft zurückfallen, und die schon jetzt häufig in Erbpacht ausgethan werden. Ein Weg, der schneller zum Ziele führen würde, wäre der Ankauf solcher Grundstücke, die nach ihrer Lage und den übrigen Umständen sich zu dem beabsichtigten Gebrauch eignen.

Der preussische Staat ist glücklicherweise in der Verfassung, daß er diese Operation leichter und mit weniger Schwierigkeiten ausführen kann, als irgend ein anderer großer Staat in der Welt. Unsere letztern 3 Regenten haben bewiesen, daß sie außer den etatsmäßigen Ausgaben noch jährlich ansehnliche Summen verwenden konnten, um Werke auszuführen, die nicht in den gewöhnlichen Ausgabeetat anderer Staaten ausgeworfen sind. Ein jährlich zu diesem Behuf verwendetes Kapital, mit welchem in allen Provinzen Güter, die zum Verkauf stehen, an-

gekauft würden, müßte, da dessen Fond sich durch sich selbst jährlich vermehrt, mit der Zeit den wichtigen Zweck erreichen, und schon der Umstand, daß dies mit der Zeit und nicht plötzlich geschieht, würde für die Sache sprechen. Da man auch schon seit einiger Zeit angefangen hat, einzelne Domänenämter in Erbpachtsgüter zu verwandeln, so würde das von dieser Vertheilung einkommende Erbstandsgeld schon einen beträchtlichen Fonds abgeben, der auf keine bessere Art angelegt und der Zirkulation wieder gegeben werden könnte. Daß bei diesem Ankauf nicht ausschließlich adliche Güter und große Herrschaften gemeint sind, versteht sich von selbst; auch einzelne Grundstücke, selbst Bauer- und kleinere Freigüter, die zum Verkauf ausgedoten werden, und deren Benutzung als Domänengrundstücke möglich und nützlich ist, sind darunter begriffen, und in staatswirtschaftlicher Hinsicht wäre nur die Vorsicht nötig, daß in einer jeden Provinz so viel als möglich, in Rücksicht der Menge der zu kaufenden Grundstücke, oder in Rücksicht der Summe ihres Ertrags, eine Gleichheit beobachtet würde.

Schon oben ist eine Tabelle entworfen worden, wie groß der Antheil der Domänengrundstücke in einer jeden Provinz im Verhältniß auf den ganzen Flächeninhalt derselben jetzt ist, die hier mit einer Kolonne vermehrt wiederholt wird.

Name der Provinz oder des Kammerdepart.	Antheil der Staatsgrund- stücke an nutz- barem Grund u. Boden.	Nach d. vorgeleg- ten Pläne müßten also noch zugekauft werden, um das Verhältniß der 21 $\frac{1}{2}$ Prozent zu erfüllen
Littauensches Dep.	17 $\frac{1}{4}$ Proz.	4 $\frac{1}{2}$ Proz.
Marienwerdersches Dep.	17 $\frac{1}{2}$ —	4 $\frac{2}{3}$ —
Bromberger Dep.	16 $\frac{2}{3}$ —	5 $\frac{2}{3}$ —
Neumark	14 $\frac{3}{5}$ —	7 $\frac{1}{5}$ —
Bialystoker Dep.	14 $\frac{2}{5}$ —	7 $\frac{2}{5}$ —
Ostpreuß. Dep.	14 $\frac{1}{7}$ —	7 $\frac{4}{7}$ —
Kurmark	13 $\frac{3}{5}$ —	8 $\frac{1}{5}$ —
Halberstadt	12 $\frac{4}{5}$ —	9 —
Kalischer Dep.	10 —	11 $\frac{3}{4}$ —
Magdeburg	9 $\frac{1}{3}$ —	12 $\frac{3}{5}$ —
Warschauer Dep.	8 $\frac{1}{7}$ —	13 $\frac{4}{7}$ —
Pommern	7 $\frac{1}{5}$ —	14 $\frac{3}{5}$ —
Plogker Dep.	6 $\frac{3}{10}$ —	15 $\frac{1}{2}$ —
Posener Dep.	6 $\frac{1}{8}$ —	15 $\frac{5}{8}$ —
Schlesien	4 $\frac{9}{10}$ —	17 $\frac{3}{10}$ —
Durchschnittssumme		11 Proz. 10 $\frac{3}{4}$ Proz.

Dieses Gleichheitsverhältniß würde wegen der innern Zirkulation nötig seyn, damit eine jede Provinz im Verhältniß dessen, was sie zu den allgemeinen Bedürfnissen des Staats von dem Ertrag ihrer Grundstücke liefert, wieder an den Ausgaben der Staatskassen für Militär- und Zivilbedürfnisse gehörig Theil nehmen möge. Aus den jetzt so ungleichen Verhältnissen der Domänengrundstücke von 17 bis auf 4 Prozent entsteht manche Ungleichheit in dem Wohlstande und der Zirkulation der einzelnen Provinzen, und Schlesien hat gegen Ostpreußen dadurch einen Vortheil, der für den allgemeinen Wohlstand der ersten Provinz günstig und für den der letztern ungünstig ist. Bei der jetzigen Steuerfassung hat der Staat noch mehr Mittel in Händen, durch die

übrigen Abgaben das Mißverhältniß wieder ins Gleichgewicht zu bringen; da aber nach dem hier abzuhandelnden Plane diese Mittel — alle Abgaben an den Staat — wegfallen würden, so muß das billige und gerechte Verhältniß durch diese Vorsicht bei Vermehrung der Domänen um desto mehr beobachtet werden.

Gegen die Möglichkeit der Ausführung dieses Plans mögte wol mit Bestand nichts eingewendet werden können, und nur über den Nutzen und die daraus entstehenden Folgen mögten die Meinungen getheilt seyn. Um diese zu prüfen, ist es nötig, die verschiedenen bei der Sache interessirten Partheien zu trennen und das Interesse derselben einzeln zu betrachten; diese Partheien sind: die Staatskasse und die Nation, und in der letztern wieder einzelne Stände.

Der Vortheil der Staatskasse und der Staatsregierung würde, wenn man diesen Plan als schon ausgeführt annimmt, ungefähr folgender seyn.

Die große Menge der jetzt mit Erhebung und Berechnung der verschiedenen Staatseinkünfte beschäftigten Offizianten würde entbehrlich werden; mehr als 10,000 Menschen, mehrentheils Familienväter, werden jetzt mit Arbeiten beschäftigt, welche weder das Nationaleinkommen vermehren, noch zur Bequemlichkeit, zum Genuß oder zum Vergnügen irgend eines Mitbürgers etwas beitragen, und von dieser großen Menge würde ein Zehnthheil völlig hinreichen, die jährliche bestimmte Erbpachtsumme aller vorhandenen Domänengrundstücke einzunehmen und zu berechnen; wenn nun diese tausend Offizianten, wie es zu wünschen wäre, so viel Einkommen erhielten, als 3000 der vorigen, da sie gar keine zufälligen und Nebeneinkünfte haben können, so würde mit der Zeit

ie nachdem die übrig gebliebenen 9000 aussterben, die Ausgabe des Staats beträchtlich vermindert und dadurch seine Einnahme vermehrt werden.

Die Einnahme des Staats würde mit seinen Bedürfnissen immer in dem richtigsten Verhältniß bleiben; vorzüglich wenn seine Befoldungsausgaben nach dem Preise des Getreides so regulirt würden, als nun alle seine Einnahmen regulirt sind. Die Staatseinnahme würde nach den ieszigen Ausichten immer steigend seyn und ieder erneuerte Pachtkontrakt würde die Erbpachtssumme erhöhen; aber auch dann, wenn dis nicht geschähe, wenn sogar die Preise der ersten Bedürfnisse und mit ihnen die Erbpachtssumme fielen, so würden auch unausbleiblich die nötigen Ausgaben des Staats fallen.

Der Regent und die höhern Staatsoffizianten müssen bei der ieszigen Lage der Dinge so manche Urtheile über die Verwendung der Staatseinkünfte, über unverhältnißmäßig vertheilte Abgaben, über Bedrückung einzelner Stände, einzelner Korporationen und einzelner Menschen hören, die oft genug schief und unverständlich sind, die aber bei dem großen Haufen so leicht Eingang finden; bei diesem System würde das nicht zu befürchten seyn. Über die angeblich unrechte Verwendung der Staatseinkünfte räsonnirt in der Regel nur der, der darum das Recht mitzusprechen zu haben glaubt, weil er seinen Antheil zu diesen Einkünften beiträgt, und alle mögliche Bedrückungen bei den Abgaben werden natürlich mit den Abgaben von selbst aufhören. Der Pächter eines Grundstücks beklagt sich nicht über eine Abgabe oder über Bedrückung, wenn er sein Pachtgeld bezahlt; denn er ist zufrieden, daß man ihm die Nutzung seines Grundstücks und seinen Unterhalt für

diesen Preis läßt; aber der Besitzer eines Grundstücks, der Gewerbetreibende, dem bei vielen Abgaben nicht begreiflich gemacht werden kann, wofür sie eigentlich gefordert werden, und der es weiß, daß man ihn wegen seiner Unzufriedenheit mit der ihm aufgelegten Abgabe den Kontrakt nicht kündigen kann, erlaubt sich wol manchmal Klagen, und der Besitzer eines kleinen Grundstücks vergleicht sich mit seinem Nachbar, der von einem weit größern und einträglichern Grundstück weniger Steuern zu geben hat, als er zu geben verpflichtet ist.

Auf den Zustand der ganzen Nation, auf den Nationalreichtum und den Wohlstand überhaupt, kann wol ein solches System keine andere als wohlthätige Folgen haben, und der Staat ist glücklich zu preisen, der ein solches Mittel in Händen hat, den Wohlstand seiner Bürger, und ich mögte hinzusetzen, die Existenz seiner Verfassung auf die Ewigkeit zu gründen. Der Ruf, daß es einen Staat in der Welt giebt, der gar keine Abgabe auf Gewerbe, auf Konsumtion und auf Zirkulation duldet, würde eine Menge wohlhabender Menschen aus allen Gegenden reizen, Bürger eines solchen Staates zu werden; die Befreiung von allen Staatsabgaben würde alle Gewerbe heben und ein anderes so kräftig wirkendes Mittel für den Patriotismus, für die Liebe zum Vaterlande, für die Vertheidigung desselben bis zur äußersten Anstrengung, gegen Feinde, die seine Ruhe stören wollen, scheint zu erfinden nicht möglich.

Wenn nun aber auch auf die einzelnen, bei der Sache sich für interessirt haltenden Stände der Nation bei diesem Vorhaben, wie billig, Rücksicht genommen werden muß; wenn auch ihre Stimme gehört werden soll, so würde vielleicht dieser Vorschlag

nicht so unbedingten Beifall finden. Daß hiebei nur von den Klassen, welche Grund und Boden besitzen, die Rede seyn kann, fällt in die Augen, denn die industriösen, gewerbetreibenden und besoldeten Klassen würden mit diesem Plane, der sie für die Zukunft von allen ihnen jetzt oft hart genug ankommenden Abgaben an die Staatskassen befreien sollte, ohne Bedenken zufrieden seyn. Eben so wenig wird man von den geringeren Ständen der Grundbesitzer, sowohl aus dem Bürger- als aus dem Bauerstande einen Widerspruch oder eine Unzufriedenheit mit dieser Unternehmung befürchten, und nur ein Stand, nemlich der Adel, würde sich bei dieser Sache am mehresten interessirt glauben und würde vielleicht Einwendungen gegen dieses Vorhaben machen, welche einer nähern Untersuchung bedürfen.

Zuerst ist es nötig, das verschiedene Interesse des Adels als eigne Korporationen im Staate und des Adels als eine Menge einzelner Gutsbesitzer zu trennen; von den letztern würde, wenn ein ieder einzeln um seine Stimme befragt werden sollte, gewiß wenig Widerstand gegen die Sache und wenig Einwendungen gegen die wohlthätigen Folgen dieser Operation zu befürchten seyn, da sie doch in allen Provinzen, obgleich in der einen mehr als in der andern, ebenfalls zu den Abgaben etwas beitragen müssen, und einen einzelnen adlichen Gutsbesitzer würde der Ankauf adlicher Güter und deren Verwandlung in königliche Erbpachtsgüter eben so wenig beunruhigen, als es ihn jetzt beunruhiget, wenn ein Nichtadlicher die Erlaubniß bekommt, ein adliches Gut in seiner Nachbarschaft kaufen zu dürfen. Aber unstreitig würde der Vorsatz des Staats, den hier berührten Plan auszuführen, und dazu eben so adliche als

andere Besitzungen anzuwenden, bei den Korporationen des Adels dieselben Bedenklichkeiten finden, die bei ihnen die Ausübung des königlichen Rechtes zuweilen findet, welche Nichtadlichen den Besitz adlicher Güter erlaubt; sie würden dieses Unternehmen des Staats als eine Schwächung ihres Standes betrachten, und würden sich vielleicht nicht dadurch entschädigt glauben, daß nun die Güter der adlichen Besitzer, welche nicht verkauft und also nicht in königliche Erbpachtsgüter verwandelt werden, von Abgaben aller Art befreiet werden sollen; vorzüglich würden die Korporationen des Adels in den Provinzen, wo ihren Gütern keine andere Grundabgabe aufgelegt ist, als die des geringen Lehnspferdegeldes, glauben, daß der Nutzen bei diesem Unternehmen für sie zu gering sey, um den Schaden für die ganze Korporation aufzuwiegen; da hingegen in Schlesien, Süd- und Neustpreußen, in den neuen deutschen Provinzen und überhaupt da, wo die adlichen Güter Grundsteuer in eigentlichem Sinne geben müssen, der Privatvorteil jedes Einzelnen leichter über den vermeinten Vortheil der ganzen Korporation siegen mögte.

Die preussische Staatsregierung erkennt den Adel für den wichtigsten Stand im Staate, an dessen Erhaltung so wol in Absicht auf die Zahl als auch auf den Wohlstand ihr viel gelegen ist; ich respektire diesen Grundsatz, aber ich bin auch überzeugt, daß er seine Grenzen hat. Durch das Gesetz: daß bei den Süd- und Neustpreussischen adlichen Gütern keine Theilung unter 5 Magd. Hufen gestattet werden soll; daß kein einzelnes geringes Antheil eines sonst verbunden gewesenen adlichen Gutes von einem andern gekauft werden darf, als von dem Besitzer eines der
 übr-

übrigen Antheile; durch die Inkolats- und Indigenatsverfassung in Schlesien und Südpreußen: daß kein fremder Adlicher dort, ohne ausdrückliche Einwilligung der Regierung ein adliches Gut kaufen darf — beweiset der Staat hinlänglich, daß ihm nicht an der Menge, sondern an dem Wohlstande des vorhandenen Adels gelegen ist. Es hat sich meines Wissens noch kein staatswirtschaftlicher Schriftsteller gefunden, der das Verhältniß aufgestellt hätte, in welchem der Adel eines Landes in Rücksicht auf Zahl oder Vermögen gegen die übrigen Stände stehen müsse, und ich werde es eben so wenig unternehmen, ein solches Verhältniß bestimmen zu wollen; ich erwähne nur so viel: daß dieses Verhältniß im preussischen Staate nach allen Provinzen sehr verschieden ist, und daß es dem Staatwirke in Rücksicht auf die Personen ganz gleichgültig seyn kann, ob die Besitzer der größern Güter ihrem Namen ein von vorsetzen oder nicht. Der Regent oder Staat könnte ein solches Verhältniß, ein Minimum und Maximum für die Zahl der adlichen Güter in einer jeden Provinz bestimmen, welches ihm das richtigste für diesen Stand und für das Bedürfniß des Staats zu seyn scheint, indem dieser, so wie viele andre Stände, durch das Übermaaß der Quantität an der Qualität verliert, wie uns Süd- und Neupreußen ein hinreichendes Beispiel geben.

Schon oben ist erwähnt, daß der Staat gar nicht nötig habe, seine Domänen durch Ankauf adlicher Güter allein zu vermehren, denn schon die Grundstücke der Mediatunterthanen der königlichen Ämter, wenn diese nach und nach angekauft und als Erbpachtsgüter wieder verkauft oder ausgethan würden, könnten den vorhabenden Zweck sehr erleichtern,

und in vielen Provinzen geben die aufzuhebenden Klöster und Stifter ebenfalls ein nicht unbedeutendes Mittel an die Hand, die Domänengrundstücke zu vermehren, obgleich ein Theil des Ertrags dieser Grundstücke zu andern ebenfalls nötigen Bedürfnissen verwendet worden ist, und in Zukunft, allem Anschein nach, noch verwendet werden wird.

Wenn man, des Beispiels wegen, die Folgen, welche für den Adel selbst aus dem Ankauf einzelner Güter und Herrschaften zu Domänen entstehen würden, in einigen Provinzen näher betrachten will, so mögte sich Schlesien und Südpreußen am besten zu einer solchen Betrachtung eignen; in beiden Provinzen sind die Domänen jetzt noch nicht so beträchtlich, als in den übrigen und es fehlt noch viel, um sie bis zu der durch die Berechnung gefundenen Höhe von $21\frac{3}{4}$ Prozent des ganzen nutzbaren Bodens zu bringen. In Schlesien würde vielleicht, wenn die sogüterreichen Stifter und Klöster nicht zuerst in Betrachtung kommen sollen, mancher adliche Kapitalist durch den Ankauf adlicher Güter mit königlichem Gelde bewogen werden, sich mit Anlegung seines Geldes zu andern Gewerbszweigen, wo es mit Sicherheit und mit Nutzen anzulegen ist, oder nach der Nachbarschaft zu wenden, und es kommt im letzten Falle darauf an, ob er sich rechts oder links — nach Südpreußen oder nach Böhmen und überhaupt ins Ausland wenden wird; im erstern Falle wird er sein Geld zu weit höhern Zinsen anlegen können, als im letztern, und vermuthlich wird auch diese Aussicht am mehresten zu der Wahl bestimmen, der ohnehin die Liebe zum Vaterlande zusagt; auch stehen dort noch für viele Millionen Thaler adliche Güter zum Kauf, ehe die ökonomische Lage der Provinz mit der von

Schlesien oder andern kultivirten Provinzen des preussischen Staats zu vergleichen ist. In Südpreußen wird der Ankauf adlicher Güter mit königlichem Gelde nicht Auswanderungen reicher Gutsbesitzer zur Folge haben, da hier für den Kapitalisten noch tausend Wege offen stehen, seine Kapitale zu hohem Ertrag anzulegen, und eben diese Provinz gibt uns ein Beispiel, das sich ganz gut dazu eignet, auf die vorgeschlagene Operation ein deutliches Licht zu werfen.

Friedrich Wilhelm der zweite verschenkte in Südpreußen an einzelne Personen eine beträchtliche Menge Staatsgüter, deren Wert von manchen Schriftstellern zu 20 Millionen Thaler angegeben worden ist. Es hat gewiß mancher Unterthan des Staats gewünscht und wünscht es noch, daß diese Güter, deren Wert und Ertrag sich in Zeit von 30 Jahren gewiß verdoppelt hat, den Domänen geblieben seyn mögten, und es ist schwer zu glauben, daß diese Güter, wenn sie damals nicht wären verschenkt worden, jetzt etwas anderes, als Domänengüter seyn würden. Was nun für diese Provinz gilt, kann auch für andere gelten, und wenn in Schlesien, in Südpreußen und in Pommern einige hundert adliche Güter nach und nach in Königl. Domänen verwandelt werden, so mögte dis für den Adel der Provinzen wol gar keine sichtbare Folgen haben, zumal wenn es diesem Stande vergönnt wird, an der Konkurrenz, Erbpachtsgüter zu kaufen und zu besitzen, Theil zu nehmen, da er jetzt von der Konkurrenz, Domänengüter zu pachten, gesetzlich ausgeschlossen ist. Überdem wird der Staat, vorzüglich in solchen Gegenden, wo es jetzt noch an Absatz, an Nahrung und an Zirkulation fehlt, die angekauften adlichen Güter weit höher nutzen, als sie von ihren jetzigen Besitzern genutzt werden kön-

nen, da er bei dieser Unternehmung sich nicht durch Gesetze einschränken wird, die er für die Guts herrschaften für nötig gefunden hat. Bis jetzt darf noch kein adlicher Gutsbesitzer ohne ausdrückliche Einwilligung des Staats für jeden einzelnen Fall, seine Grundstücke einzeln in Erbpacht austhun; er ist gegen seine Unterthanen, gegen die Vertheilung ihrer Grundstücke und gegen die Einziehung eines Grundstücks zu den herrschaftlichen Vorwerken, das vorher von den Unterthanen benutzt wurde, durch Gesetze eingeschränkt, von welchen die Staatsbehörden, wenn sie diese Grundstücke nun als Domänen behandeln, nur in Rücksicht auf die Gerechtigkeit gegen die Mediatbesitzer, aber nicht in Rücksicht auf andere Nebendinge, sich für gebunden halten dürfen, und so werden gewiß 100,000 Morgen, welche vorher zu adlichen Gütern gehörten — als königliche Erbpachtsgüter vertheilt, ungleich mehr Ertrag bringen, als sie bei den vorigen Verhältnissen, auch bei dem besten Willen ihrer Privatbesitzer bringen konnten.

Folgendes Beispiel kann zeigen: zu welchem Ertrag adliche Güter gebracht werden können, die nicht durch gesetzliche Bestimmungen in der Verwendung ihres Bodens eingeschränkt sind.

Rthlr. Gr.

Das Gut Rackau in Schlesien wurde im	
Jahre 1764 sub hasta erstanden für	20,566 16
Im Jahre 1770 wurde es von der Land-	
schaft taxirt	28,919 14
Im Jahre 1781 von derselben taxirt	43,425 10

Kurz nachher verkaufte der Besitzer desselben einen Theil der Grundstücke an einzelne Gemeindeglieder

Rthlr. Gr. Pf.
für 19,373 6 4

und ums Jahr 1791 verkaufte
er wieder 570 Bresl. Schfl.
an Acker und 52 Schfl. an
Wiesen für 27,566 16 —

Summe 46,939 22 4

Nach dieser Dismembration wurde das
übrig gebliebene adliche Gut Reckau
verkauft für 38,000 Rthlr.

Im Jahre 1799 wurde es verkauft für 54,000 —

Der Einfluß auf die geringe Klasse der Land-
bewohner muß durch dieses Verfahren ebenfalls sehr
wohlthätig werden, und die Beispiele aus allen Pro-
vinzen, wenn man die Beschaffenheit, die Freiheit und
den Wohlstand der königlichen Amtsunterthanen mit
der Beschaffenheit der adlichen Mediatunterthanen
vergleicht, reichen hin, den Menschenfreund zu über-
zeugen, daß der Staat durch diese Operation die
besten und kräftigsten Mittel in die Hände bekommt,
die Lage der so häufig willkürlich behandelten Me-
diatunterthanen zu verbessern; was er jetzt durch
Gesetze nicht bewirken kann, da diesen immer der
Einwurf entgegen kommt: daß der Grundherr diese
wohlerworbenen Rechte über seine Unterthanen, die
ihm baaren Vortheil bringen, *titulo oneroso* an
sich gebracht habe und daß ihm also der Staat sein
Eigenthum verkürzen würde, wenn er ihn durch Ge-
setze zwingen wollte, die Lage seiner Unterthanen auf
Kosten seiner Einkünfte zu verbessern.

Alle übrige Einwendungen gegen das von mir
vorgetragene System, welche mir als möglich vor-
schweben, haben zu wenig Gewicht und können zu
leicht widerlegt werden, als daß ich mich bei ihnen

noch aufhalten sollte; ich setze nur noch zwei Anmerkungen hinzu, welche hoffentlich jedem Gegner dieses Systems zur Beruhigung dienen werden.

Verschiedene statistische Schriftsteller haben behauptet, daß in einigen Provinzen des preussischen Staats die Domänenbesitzungen so groß seyen, daß sie $\frac{1}{3}$ tel, ja sogar hie und da einen noch größern Theil des ganzen Landes einnähmen; ich erinnere mich aber nicht, daß irgend einer dieser Schriftsteller dies Verhältniß an sich selbst als ein Übel für den Staat, für die Provinz, oder für den Wohlstand des Ganzen dargestellt habe, obgleich der sonderbare Vorschlag nicht neu ist, daß der Staat besser thun würde, wenn er alle seine Domänen verkaufte. — Als wenn die Abgaben und Steuern in unsern europäischen Staaten noch nicht groß genug wären, um sie durch diese Operation noch zu vermehren! — Meine Berechnung zeigt, daß nur $\frac{1}{3}$ tel des ganzen nutzbaren Bodens nöthig ist, um den gewiß wichtigen Zweck zu erreichen. In wie fern die erwähnte Behauptung der Schriftsteller falsch sey, ist schon oben gezeigt worden.

Eine iede staatswirtschaftliche Unternehmung muß sich der Regierung und dem Staatswirt — wenn überhaupt ihr Zweck als gut anerkannt ist — dadurch sehr empfehlen, wenn sie langsam, ohne Geräusch und ohne gewaltsame Umkehrung der ieszigen Verhältnisse unternommen werden kann; und noch mehr dadurch, wenn sie bei irgend einem ungünstigen Vorfalle, bei irgend einer Erfahrung, die man nicht vorherseh, oder auf welche man in der Theorie nicht Rücksicht genommen hatte, sogleich ohne den geringsten Verlust aufgehoben, ja sogar ohne allen Schaden wieder aufgehoben werden kann. Es giebt

gewiß wenig staatswirtschaftliche Vorschläge, welche vorzüglich die letztere Eigenschaft haben, und eine Geschichte der preussischen Staatswirtschaft würde uns manche Beispiele von Operationen geben, deren Rückgang oder Aufhebung traurige Folgen für die Staatskasse und für die dabei interessirten Unterthanen hatten. Solche Übel sind wenigstens bei dieser Operation nicht zu befürchten, in welcher der Staat in Zeiten der Noth ein reiches Mittel finden würde, ohne Schulden zu machen, und ohne außerordentliche Steuern aufzulegen, sich gegen Stürme des Schicksals aufrecht zu erhalten.

Ehe ich zu den eigentlichen Abgaben oder dem Steuer-system übergehen kann, müssen vorher die sogenannten Regalien im preussischen Staate erwähnt werden. Der Begriff Regal ist fast überall und auch in der preussischen Staatspraxis nicht bestimmt und begrenzt genug, und es wird hier mehr dort weniger zu den Regalien gerechnet. In einigen Provinzen ist es gesetzlich bestimmt, was für Stücke zu den Regalien gerechnet werden müssen, in andern wird es oft erst bei vorkommenden Fällen, zuweilen auf dem Wege des Processes, ausgemacht.

Es werden zwar manche Abgaben in unserm Staate mit dem Namen Regal belegt; indessen glaube ich: daß nur die Nutzung der Bergwerke, der Jagden, der großen Gewässer, des Münzwesens und des Postwesens mit Recht dahin gezählt werden kann, da das sogenannte Salzregal, das Zollregal, das Stempelregal u. s. w. eigentlich zu den Gewerbe- und Konsumtionssteuern gerechnet werden müssen. Die Nutzung der von mir angegebenen fünf Zweige der Regalien trägt jetzt eine beträchtliche Summe zu den Staatseinkünften bei; indessen wirken die drei be-

trächtlichsten: das Bergwerks-, das Münz- und das Postregal auf das Nationaleinkommen eben so, wie die Zirkulationssteuern und nur das Jagd- und Wasserregal, in sofern letzteres nicht die Besteuerung, sondern die ökonomische Benutzung der Gewässer betrifft, sind mit der Benutzung der Domänen und Staatsforsten in eine Klasse zu setzen; die Grenzen, wie hoch diese beide Zweige der Staatseinkünfte benutzt werden können, sind ihnen von der Natur angewiesen, und die einträglichste Benutzungsart ist bei den Jagden und den Fischereien, die dem Staate eigenthümlich gehören, eben so die Erbverpachtung, als sie es bei den übrigen Grundstücken ist. Die Einnahme von denselben kann nicht willkürlich erhöht werden, denn es ist nicht möglich, den Produkten derselben durch Gesetze einen höhern Wert zu geben, als den Produkten solcher Jagden und Fischereien zukommt, welche Privatpersonen besitzen; ein Monopol kann hier nicht statt finden, indem sonst die Privatbesitzer solcher Nutzungen größere Vortheile aus demselben ziehen würden, als die königlichen Kassen.

Eine andre Bewandniß hat es mit den drei andern genannten Regalien — mit dem Bergwerks-, Münz- und Postregal. Sie sind einer willkürlichen Erhöhung fähig (obgleich auch nur bis zu einer gewissen Grenze), denn sie sind ursprünglich Monopole der Regierung, deren Ausübung und Benutzung keinem Privatmanne zusteht. Es scheint in manchen Ländern ein eignes Studium der Staatswirte zu seyn: die Benutzung dieser Zweige der Staatseinkünfte bis zu dem höchstmöglichen Punkt zu bringen, wo der Ertrag derselben durch die geringste Erhöhung sich selbst wieder vermindern würde.

Wenn der Staat alle unedle Metallbergwerke

selbst benutzt, und die Konsumtion ausländischer Metalle durch Einfuhrverbote oder hohe Zölle nach Belieben einschränken kann, so kann er auch aus diesen Bergwerken bis zu einer gewissen Grenze einen so hohen Ertrag ziehen, als er nur immer will. Wenn er aus seinen Bergwerken allein Eisen gewinnt und die Einfuhr des fremden Eisens ganz verbietet, so kann er dem seinigen einen willkürlichen Preis setzen; wenn er die Einfuhr des fremden Eisens mit einer Abgabe von 10 Rthlr. auf den Zentner belegt, so würde er von seinen Bergwerken, und wenn sie auch an sich die ärmlichsten wären und bei freier Konkurrenz nur das darauf verwendete Arbeitslohn bezahlen, jeden Zentner Eisen nach Verhältniß der Güte desselben gegen das fremde Eisen und der Transportkosten, bis zu 9 Rthlr. 23 Gr. nutzen können, und je nothwendiger und unentbehrlicher das gelieferte Produkt ist, um desto höher wird die Einnahme gebracht werden können, ohne sich selbst zu schaden; die Grenze dieser willkürlichen Erhöhung wird nur durch das Vermögen der Konsumenten bestimmt, ob sie sich dem Gebrauch dieses Produkts entziehen können, und wenn sie so hoch getrieben wird, daß der Ackerbauer nicht mehr sein nöthiges Eisen zur Pflugschaar und zu andern Ackerinstrumenten bezahlen kann, so wird er zum Schaden der Regalienkasse und zum Schaden der Kultur das Material, das ihm zu theuer geworden ist, überall zu ersparen suchen, wo er nur immer kann. Bei dem Kupfer kann schon diese Preiserhöhung verhältnißmäßig nicht so hoch seyn, und wenn der Staat das aus seinen Regalbergwerken gewonnene Kupfer durch Einfuhrverbote oder durch zu hohe Besteuerung des fremden Kupfers zu einem beträchtlich höhern Preise ausbringen

wollte, so würde er die Konsumtion dieses Produkts weit schneller vermindern, als die Konsumtion des Eisens, weil es im Nothfalle leichter zu entbehren ist, und weil das kupferne Küchengeschirr, welches einen beträchtlichen Theil der Konsumtion dieses Metalles ausmacht, bei zu großer Theuerung desselben mit eisernem oder thöneruem vertauscht werden kann.

Diese Betrachtung läßt uns schließen, daß sich die Bewohner eines Landes, in welchem die Bergwerke nicht — oder nicht allein — dem Staate, sondern Privateigenthümern gehören und von ihnen benutzt werden, besser befinden, als wenn diese ein ausschließliches Regal des Landesherrn sind; denn in diesem Lande wird ein jedes Bergwerksprodukt seinen natürlichen Preis und seinen wahren Wert weit früher erhalten, und die Regierung wird durch hohe Einfuhrzölle oder Verbote das Produkt zu vertheuern nicht bewogen werden, weil ihr nur ein Theil des dadurch entstehenden Profits und der größte Theil den Privatbesitzern der Bergwerke zufließen würde. Aber es liegt auch schon in der Benutzungsart der Bergwerke ein Grund, der es wünschenswert macht, daß sie nicht als ein Regal betrieben, sondern als ein bürgerliches Gewerbe den Bewohnern des Staats zur Benutzung überlassen seyn mögten. Bergwerke eignen sich nicht zur Verpachtung, sondern sie verlangen fast unausbleiblich eine Administrationsverwaltung, und noch dazu eine sehr aufmerksame. Alle Nutzungen des Bodens, welche sich nicht zur Verpachtung eignen, sind, wie schon oben bei Benutzung der Staatswaldungen berührt ist, in den Händen der Regierung nicht gut aufgehoben, weil verständiger Eigennuß und Privatvorthail die Haupttriebfedern sind, ein Grundstück zu dem höchst möglichen

Ertrag zu bringen; die Haupttriebfedern fallen bei den mehresten Nutzungen durch Administration ganz, und bei allen zum Theil weg, und das Auskunftsmittel: die Administratoren nach Verhältniß des Gewinnes für ihre Mühe zu bezahlen, führt gar zu leicht zu Bedrückungen und zu Verwechslung des Handelsprofits mit dem Gewinn von Grund und Boden selbst.

Daß der Staat mehr Kräfte anwenden kann, um ein verfallenes Bergwerk wieder aufzunehmen, und um ein neues, oft mit Gefahr des Verlustes, anzulegen, ist nicht zu leugnen; und daß manche Bergwerke in unserm Staate von Privatpersonen nicht benutzt werden könnten, wenn sie diesen überlassen wären, ist ebenfalls wahr; man muß aber die Kultur des Bodens zum Ackerbau und die Benutzung desselben zu Bergwerken wohl würdigen; bei der letztern kann leicht der Fall seyn, daß sie, nicht wegen ihres reinen Ertrags, sondern wegen ihres Totalertrages überhaupt, genutzt werden; daß ihr Anbau fortgesetzt wird, wenn er auch keinen reinen Ertrag giebt, um nur das Material, das man braucht, selbst zu gewinnen, sollte es auch mit wahrem Nationalverlust seyn; die Kultur des Ackers wird aber da, wo sie keinen reinen Ertrag bringt, niemals vor sich gehen, sondern der Acker wird gewiß blos zur Viehweide angewendet werden, weil man von den Gütern, welche der Ackerbau liefert, schon richtigere Begriffe hat, als von denen, welche der Bergbau liefert.

Es hat schon mancher geglaubt, daß ein Staat, der Bergwerke von edeln Metallen besitzt, die Vortreibung derselben mit Vortheil für das Ganze fortsetzen würde, wenn auch der Ertrag keinen reinen

Gewinn gäbe, ja sogar, wenn er mit Schaden verknüpft seyn sollte; ich habe diesen Irrthum oben schon ausführlich betrachtet, und die Ursach desselben ist bloß in der falschen Ansicht der edeln Metalle zu suchen, welche diese Güter ausschließlich für den wahren Reichthum erklärt. Bei der Benutzung der Staatsbergwerke, welche edle Metalle liefern, findet das Mittel, den Ertrag durch Monopole zu vermehren, gar keine Anwendung; es steht nicht in den Kräften einer Regierung, den Kaufwert des Goldes und Silbers zu bestimmen, sondern sie muß es dem allgemeinen Welthandel überlassen, das Verhältniß des Goldes und Silbers zu allen übrigen Gütern und Arbeiten zu bestimmen.

Das Münzregal, welches in allen europäischen Staaten die Regierungen sich ausschließlich vorbehalten haben, ist in unserm Staate ebenfalls ein Gegenstand des öffentlichen Einkommens, und man hat dieses Recht in vielen Staaten so weit ausgedehnt und für die Staatskassen so nutzbar zu machen gesucht, als es nur immer der Gegenstand selbst erlauben wollte. Die Irrthümer, welche in diesem Zweige der Staatswirtschaft noch herrschen, sind zu groß, als daß eine nähere Betrachtung desselben hier am unrichtigen Orte seyn könnte.

Die Frage, ob der Staat überhaupt aus dem Münzregal einen baaren Vortheil für seine Kasse ziehen solle, ist von verschiedenen staatswirtschaftlichen Schriftstellern verneint und von andern bejahet worden, und die Staatspraxis zeigt, daß einzelne Regierungen sich bestimmt dafür oder dawider erklärt haben. England zieht aus seinem Münzrecht nicht bloß gar keinen baaren Nutzen für die Staatskasse, sondern setzt noch jährlich eine beträchtliche Summe da-

bei zu, und es mag seine hinreichenden Gründe dazu haben, warum es von dem Gelde, welches eben so gut eine Fabrikwaare ist, als es die blechernen Spielmarken sind, die Fabrikationskosten nicht von den Käufern einzieht, sondern selbst mit ansehnlichem Aufwande trägt. Ein hinreichender Grund ist für den preussischen Staat nicht vorhanden, dieses Verfahren auch zu befolgen, und die Regierung kann nicht bloß ohne Schaden für den Staat, sondern selbst mit Vortheil für das Ganze die Fabrikationskosten der Münze auf den Preis des Fabrikats legen, aber bei einer deutlichen Einsicht in diese Fabrikation und einer Vergleichung derselben mit andern Fabrikationsarten ist es auch ganz klar, daß bloß diese Fabrikationskosten und nicht mehr von dem Verkauf des Fabrikats genommen werden dürfen, wenn die Regierung nicht durch eine solche mittelbare Besteuerung ihrer Unterthanen der Zirkulation weit mehr entziehen will, als die Staatskasse in der Wirklichkeit gewinnt.

Wenn die Regierung, außer der Münze, irgend eine Fabrik als ein Monopol gegen ihre Unterthanen betreibt, so kann sie den Fabrikgewinnst bis zu einer gewissen Höhe willkürlich ansetzen, weil sie Mittel in Händen hat, alle fremde Konkurrenz durch Einfuhrverbote abzuhalten, und weil sie durch dieses Verfahren die Käufer zwingen kann, das Fabrikat, das sie nöthig haben, ihr abzukaufen, und ihr also den Profit zu geben, welchen sie für ihre Fabrikation verlangt; auch ist, von der Seite betrachtet, die Summe, welche die Unterthanen für den Fabrikgewinn bezahlen (die Administrationskosten abgerechnet), der Summe gleich, welche dafür in die Staatskasse kommt; bei dem Fabrikationsgewinn der Münze verhält sich aber die Sache ganz anders.

Ein Staat, der ganz isolirt von allem Verkehr mit der übrigen Welt wäre, könnte eine solche mittelbare Abgabe, für das ausschließliche Recht, Münzen zu prägen, einführen und sie nach Belieben erhöhen, denn das ganze Verfahren würde am Ende bloß eine Veränderung der Benennung, aber nicht eine Veränderung des wahren Werts aller genießbaren Güter und aller Arbeit bewirken; aber bei einem Staate, der Verkehr mit andern Ländern oder Welthandel treibt, kommt es nicht auf die verschiedenen Benennungen der Münzsorten, sondern auf den von Jedermann anerkannten innern Metallwert derselben an. Der Staat, welcher sich ausser den Fabrikationskosten noch einen Profit von seiner Münze bezahlen läßt, kann diesen Profit nur von seinen Unterthanen nehmen, aber durchaus nicht von Ausländern, die er mit seinem Gelde bezahlt, oder mit denen seine Unterthanen Verkehr treiben. Dem Ausländer gilt das Gepräge eines ihm fremden Landesherrn, oder der auf der Münze angegebene Wert nichts, sondern ihm gilt der Wert des in der Münze steckenden Metalls und des Arbeitslohns, das die wohlfeilste Münzfabrik dem Metall zusetzt. Daß in dem preussischen Staate viele Waaren theurer sind, das heißt: daß eine größere Quantität unserer Münzen dazu gehört, sie zu kaufen, als in manchem benachbarten Staate, rührt zum Theil davon her, daß unsre Münzfabrik mehr Profit von ihrer Arbeit nimmt, als manche andre.

Aber auch der Profit der Münze, welchen sie von den eignen Unterthanen zieht, ist nicht so beträchtlich, als er von vielen geglaubt wird. Angenommen, daß er bei den groben Sorten des Silbergeldes 10, und bei der Scheidemünze 30 Prozent

beträgt, so ist doch dieser Gewinn nicht wiederkehrend, da in der Regel das Geld, das die Münze ausgiebt, wieder in die Staatskassen zurückkommt. Wenn die Münze immer nur Scheidemünze ausgeben und dagegen grob Kurrant einnehmen könnte, so würde die Verwandlung des groben Geldes in Scheidemünze der Regierung einen beträchtlichen jährlichen Gewinn bringen; da aber die Anhäufung der geringen Münzsorten und die Einschmelzung der bessern ihre Grenzen hat, so hat auch der Profit davon seine Grenzen.

Wie bei allen mittelbaren Abgaben, die auf der Zirkulation liegen, das Verhältniß der Preise und des wahren Werts der Dinge nicht richtig getroffen werden kann, so ist es auch bei dieser Abgabe von der Münze; das natürliche Verhältniß der Münzsorten gegen einander wird durch die Verschiedenheit des Gewinnes, den die Münzfabrik von den verschiedenen Geldsorten nimmt, zerstört; es ist der Natur der Sache angemessen, daß die Prägung der kleinen Scheidemünze mehr Profit geben muß, als die Prägung der gröbern Sorten, da die erstere mehr Arbeitslohn und Aufwand kostet; unser Staat hat es aber auch für nöthig erachtet, bei den Goldmünzen den Profit sehr herabzusetzen, und die Prägung dieser Münze mögte wohl, ausser den Fabrikationskosten, keinen Gewinn für die Kasse abwerfen. Dieses ungleiche Verfahren bei verschiedenen Münzsorten hat ihren natürlichen gegenseitigen Preis verändert, und im Welthandel wird ein jeder Käufer unserer Münze natürlich nach den Münzsorten greifen, welche am wenigsten mit der Münzabgabe beschwert sind, oder, was dasselbe ist, welche den mehresten Metallwert haben. Unsere Scheidemünze bedarf keines Ausfuhrverbotes, denn der Ausländer sucht sie nicht, wegen

ihres verhältnißmäßig zu hohen Preises; aber die Ausfuhr unserer Goldmünzen ist schon seit geraumer Zeit verboten. Unsre guten Geldsorten, das heißt, die den mehresten Metallwert haben, werden also, bei übrigens gleichen Umständen in größerer Quantität und mit mehr Leichtigkeit ausser Landes gehen, als die schlechtern; aber man muß sich der Ursache, warum dies so ist, deutlich bewußt seyn, um nicht Trugschlüsse darauf zu bauen, die so oft in dem Münzwesen zum Vorschein gekommen sind.

Daß im gegenseitigen Völkerhandel ein ieder Verkäufer einer Waare lieber das Geld annimmt, das mehr innern Metallwert hat, als Geld von weniger innerm Wert, hat allein seinen Grund in der leichtern Transportirungsfähigkeit dieser Münzsorten, und in ihrer Bequemlichkeit zum Gebrauch, denn ein anderer Grund kann ihn nicht zu dem Wunsch bewegen, da er den Preis seiner Waaren genau nach dem innern Wert des Geldes anschlägt, und das an der Quantität mehr verlangt, was er an der Qualität einzubüßen glaubt. Wenn ein Staat lauter geringhaltige Münzen prägt, und dadurch ausser den Fabrikationskosten noch beträchtlichen Gewinn von diesem Regal ziehen will, so wäre er sehr kurzichtig, diese Maßregel deswegen zu billigen, weil dann diese Münze im Lande bliebe, da sie der Ausländer nicht gern annimmt; im großen Welthandel kommt es auf den Wert der gegenseitig vertauschten Güter an, und auch die schlechtesten Münzsorten werden aus dem Lande gehen, wenn der Ausländer seine Waaren im Verhältniß gegen dieselben so hoch anbringen kann, daß das geringhaltige Geld bei dem Einschmelzen durch seinen Metallwert ihm für seine Waaren genügt. Wenn ein Staat lauter Münzsorten von beträcht-

beträchtlichen innerem Wert prägt, und ausser den Fabrikationskosten keinen Gewinn von der Münze nimmt, so hat er von den ausländischen Käufern eben so wenig zu besorgen, daß sie sein Geld aufkaufen und das Land von dieser Münze entblößen werden, denn das gegenseitige Verhältniß verändert sich nicht, da der Ausländer für Münzen von besserem Gehalt auch Güter von besserem Gehalt oder in größerer Menge geben wird, und da sich die Bewohner des Landes nie dazu verstehen werden, gegen ihr reichhaltigeres Geld Münzen von schlechterm innern Gehalt einzutauschen, wenn sie nicht für diesen Verlust auf der andern Seite vollgültig entschädiget werden.

Wenn aber ein Staat von einer Geldsorte mehr Fabrikationsgewinn nimmt, als von den andern, so wird unstreitig die, von welcher er weniger Gewinn nimmt, eher aus dem Lande gehen, als die, welche mehr Gewinn für den Staat trägt. Der Ausländer wird für einen Friedrichsd'or mehr Waaren geben, als für $5\frac{1}{2}$ Rthlr. in preussischen Groschen oder Sechspfennigstücken, obgleich die letztern im innern Handel und Wandel oft mit dem erstern gleich stehen. Die Verschiedenheit des innern Metallwerts wird im Lande ganz anders berechnet, als ausser Landes, und unsre Regierung kann es durch Gesetze dahin bringen, daß ein Friedrichsd'or im Lande mit 5 Rthlr. Silbermünze gleich steht; diese Gesetze und Anordnungen verändern aber den Gesichtspunkt der Ausländer nicht. Die Verschiedenheit des Verhältnisses zwischen dem innern Wert der Münze und ihrem Benennungswert ist es daher, welche den Ausfluß der einen Münzsorte gegen die andre vermehrt, und der Staat kann mit Sicherheit darauf rechnen, daß die Münzen, von denen er das wenigste Fabriklohn

nimmt, am leichtesten aus dem Lande gehen werden; er hat dies durch ein Ausfuhrverbot zu verhindern gesucht, aber es giebt keine Waare, deren Aus- und Einbringen schwerer zu verhindern oder zu kontrolliren ist, als Gold und Silber. Das einzige Mittel, um dergleichen Gesetze nicht nöthig zu haben, kann nur das seyn, daß der Staat von der Fabrikation einer Münzsorte kein größeres Fabriklohn (Schlageschaf) nimmt, als von der Fabrikation aller übrigen.

Ich muß noch zwei üble Folgen anführen, welche aus dem zu hohen Schlageschaf, oder aus dem so verringerten Wert der geringern Münzen entstehen. Die eine ist folgende: da die Regierung bei ihren Kassen einen Unterschied zwischen groben Kurrant und zwischen Scheidemünze macht, und letztere bei manchen Kassen gar nicht, und bei einigen nur in geringer Quantität annimmt, so macht sie für den, welcher Abgaben zu bezahlen hat, das Auffuchen der Münzsorten, die sie verlangt, nothwendig, und für den, welcher mehr von der bessern Münzsorte hat, als er zu seinen Abgaben bedarf, das Verwechseln derselben einträglich. Dieses Wechseln des Geldes, das Umsetzen der Münze in Kurrant und umgekehrt, verursacht nicht bloß viele Unbequemlichkeiten, viele Kraft- und Zeitverschwendung, sondern es konstituiert auch ein Gewerbe, welches an dem ächten Einkommen der Nation zehrt, ohne das geringste zu dessen Vermehrung beizutragen. Die Personen, welche sich von dem Geschäft des Geldwechsels ernähren, stehen gegen das Nationaleinkommen in demselben Verhältniß, in dem die Kollekteurs und Distributeurs der Lotterie stehen, welche ebenfalls durch eine künstlich gemachte Zirkulation ernährt werden, die an dem Einkommen der Nation zehrt und nutzbare Kräfte an unnütze

Dinge verwendet. Wenn das Verhältniß der Scheidemünze gegen die gröbern Sorten in Absicht auf die Menge der erstern so groß ist, daß Käufe, die über 10 Rthlr. betragen, noch mit Scheidemünze abgemacht werden, so kann man daraus schließen, daß verhältnißmäßig zu viel Scheidemünze vorhanden ist; und wenn man die Transportkosten, welche das Hin- und Herzahlen der großen Quantitäten Scheidemünze nothwendig machen, berechnen könnte, so würde ebenfalls dieser unnöthige Aufwand des Nationaleinkommens und der nutzbaren Kräfte der Nation in die Augen fallen. Man behauptet, daß Friedrich Wilhelm der Zweite eine beträchtliche Quantität Scheidemünze aus der Zirkulation genommen, und daß sonst eine noch größere Summe davon zirkulirt habe; aber auch jetzt werden noch viele Käufe von 10 bis 100 Rthlr. blos mit dieser Scheidemünze gemacht.

Eine zweite üble Folge der Geringshaltigkeit der Münze ist die, daß sie das Falschmünzen oder das Nachmünzen erleichtert; die Regierung kann zwar durch große Aufmerksamkeit auf dieses schädliche Gewerbe in ihrem eignen Lande dasselbe wenn nicht ganz verhindern, doch wenigstens sehr erschweren, aber sie hat kein hinreichendes Mittel, dieses Gewerbe industriösen Ausländern zu verbieten, oder dessen üblen Einfluß auf ihren Nationalreichtum zu verhindern. Daß man noch neuerlich einigen englischen Fabrikanten Schuld gab, daß sie preussische Groschen von demselben Gehalt, als sie bei uns zirkuliren, und sehr täuschend nachgemacht hätten, ist öffentlich durch die Zeitungen kund geworden, und man berechnete sogar, wie viel die Fabrik an diesem Gewerbe gewonnen habe. Die Regierung kann zwar durch verdoppelte Aufsicht in den Häfen und in den Grenz-

örtern den schädlichen Einfluß eines solchen ausländischen Gewerbes im Großen Einhalt thun, aber niemals werden ihre Vorsichtsmaßregeln hinreichen, das Schädliche desselben im Kleinen und im Einzelnen ganz aufzuheben. Den Verlust der Nation, der aus diesem Gewerbe entsteht, habe ich nicht nöthig, ausführlich zu schildern, denn es ist in die Augen fallend, daß die Nation die 30, 40 oder mehr Prozent, welche die auswärtigen Fabrikanten gewonnen haben sollen, mit ihren bessern Münzsorten, oder mit Gütern bezahlen muß, ohne irgend einen Ersatz dafür zu erhalten.

Das Postwesen ist in den mehresten europäischen Staaten ebenfalls zu einem Regal gemacht worden, welches auf verschiedene Art benutzt und zu einer Quelle der Staatseinkünfte gemacht worden ist. Wenn man die Frage aufgeworfen hat: ob es besser für das gemeine Wesen seyn würde, wenn die Posten als ein bürgerliches Gewerbe der freien Konkurrenz überlassen blieben, so läßt sich diese Frage nur in Rücksicht auf jeden einzelnen Staat beantworten, und es gehört dann immer die genaueste Kenntniß der Gewerbe dieses Staats dazu, um hierin ein gültiges Urtheil zu fällen. Für den preussischen Staat würde die Beantwortung dieser Frage nach meiner Kenntniß von dessen Gewerben dahin ausfallen: daß für einige Gegenden und für einige Gegenstände die Staatsbewohner um einen wohlfeilern Preis die Bequemlichkeiten des Postwesens genießen würden, wenn es ein bürgerliches Gewerbe wäre, daß aber manche Gegenden und manche Gegenstände diese Bequemlichkeit würden entbehren müssen, oder doch wenigstens nicht in dem Maße genießen könnten, als es bei der ieszigen Eigenschaft desselben als Regal und

Staatsmonopol möglich ist. Es läßt sich bei der verminderten Theuerung der Korrespondenz, der Transport- und der Reisekosten, welche durch die Verwandlung dieses Regals in ein bürgerliches Gewerbe unstreitig erreicht werden würden, doch gewiß nicht der Grad von Sicherheit erwarten, die jetzt ein Jeder genießt, der diese Anstalt zu seiner Bequemlichkeit oder zu seiner Nothdurft benutzt, und man vertraut der Anstalt bei ihrer jetzigen Beschaffenheit ohne Bedenken sein Vermögen und oft noch mehr als sein Vermögen an, da man von dem Willen und dem Vermögen des Unternehmers völlig überzeugt ist, allen nur möglichen Schaden oder Verlust zu ersetzen. Die Privatpersonen, welche das Postwesen als ein bürgerliches Gewerbe betrieben, würden zwar eine große Menge Kosten ersparen, welche jetzt die Regierung zu Erhaltung eines kostbaren Personals aufwenden muß; sie würden bei vielen Gegenständen mit einem weit geringeren Profit zufrieden seyn, als es jetzt die Administration ist; sie würden mehr für die Bequemlichkeit der Reisenden sorgen, als es jetzt geschieht; sie würden eine größere Menge Waaren zu transportiren erhalten, als es jetzt der Fall ist — aber es ist keiner Berechnung fähig, ob es rathsam seyn würde, diese Vortheile gegen die größere Sicherheit einzutauschen, welche bei der jetzigen Einrichtung statt findet. Die Regierung würde zwar durch ihre Oberaufsicht und durch ihre Polizeianordnungen die Theilnehmer gegen die Unternehmer eines solchen Gewerbes möglichst sichern können, aber diese Sicherstellung würde doch nur so weit gehen können, als das Vermögen des Unternehmers geht, das im ordentlichen Laufe der Geschäfte nie mit Gewißheit zu taxiren ist, und bei einem beträchtlichen Schaden,

den der Unternehmer zu ersetzen nicht im Stande wäre, würde der Regierung durchaus kein Schadenersatz zugemuthet werden können.

Daß die Posten, ausser dem Aufwand, welchen sie der Staatskasse verursachen, auch noch einen reinen Ertrag abwerfen sollen, liegt wohl nicht in dem Wesen der Sache selbst, und ein Staat, der seine Bedürfnisse aus den ersten Quellen erheben kann, würde diese Polizeieinrichtung wohl nicht als einen Etat in seiner Staatseinnahme betrachten. Es kann nicht gefordert werden, daß ein Staat diese Polizeieinrichtung auf Kosten seiner Kasse, oder aus dem Einkommen der großen Kommune etabliren und erhalten solle, und die Pflicht eines Staats für die Anlegung und Erhaltung bequemer Wege auf Kosten der Kommunekasse ist von der Pflicht zu Erhaltung des Postwesens aus dieser Kasse sehr verschieden. Wenn die Regierung von dem, der von der Bequemlichkeit Gebrauch macht, welche die Posteinrichtung gewährt, nicht die Kosten einziehen wollte, so würde sie erstens das ganze bürgerliche Gewerbe des Waarentransports zerstören; denn wenn auch das Gesetz: daß die Post kein Paß über 40 Pfund schwer annehmen solle, angewendet würde, so könnte es ja dem, der eine große Menge Waaren ohne Kosten transportiren will, nicht schwer seyn, diese Waaren in solchen Quantitäten nach und nach, oder unter verschiedenen Namen zu verschicken; es würde also gewiß kein Fuhrmann irgend eine Fracht mehr bekommen, und hieraus folgt, daß die Regierung sich zweitens eine Ausgabe aufbürdete, die mit jedem Jahre steigen und vielleicht endlich alle Einnahmen aufzehren würde. Diese Anforderung an den Staat steht mit der Anforderung, daß alle Justizpersonen

und Justizanstalten aus der Kasse der großen Kom-
mune erhalten werden sollen, und daß nach dem ge-
wöhnlichen Ausdruck die Justiz umsonst administriert
werden solle, ziemlich in gleichem Verhältniß.

Der Wunsch, daß der Staat diese nützliche Er-
findung und Einrichtung nicht zu einer Quelle seiner
Einkünfte machen mögte, ist wohl mit wichtigen Grün-
den zu rechtfertigen. Der Profit, den die Staatskasse
aus diesem Regal ziehet, wird geradezu aus der Zir-
kulation genommen, und die Benutzung dieses Re-
gals steht also mit den Abgaben auf Gewerbe und
Konsumtion in sofern in einer Klasse. Das Gewerbe
bringt schon an sich selbst keinen ächten Ertrag,
ausgenommen, was von Ausländern für die Be-
nutzung unsrer Posten bezahlt wird; und wenn die
Abgabe so erhöht wird, daß sie den gewerbetreibenden
Bürgern mehr Kosten macht, als ihm sein Ge-
werbe gemacht haben würde, wenn diese Einrichtung
nicht existirte, so hat sie unstreitig ihren Zweck nicht
erreicht, der nur darin bestehen kann, die Gewerbe,
das Handelsverkehr, die Zirkulation und die Kom-
munikation zu erleichtern und dadurch zu vermehren,
denn sie wird, so bald sie die angegebene Grenze
übersteigt, alle die genannten Dinge vermindern.
Ob die ieszige Einrichtung der Post und die Abgabe,
welche die davon Gebrauchmachenden bezahlen muß-
sen, diese Grenze übersteigt, ist zwar schwer zu be-
rechnen, indessen giebt die Kenntniß folgender zum
Besten des Postwesens gemachten Einrichtungen ei-
nen Maasstab an, um mit Hülfe der Posttaxen eine
wahrscheinliche Berechnung zu machen.

Alle Päckereien von 40 Pfund an Gewicht und
darunter müssen mit der Post versendet, und dürfen

nicht durch Fuhrleute, Schiffer und andere Reisende verschickt werden, bei 50 Rthlr. Strafe.

Versiegelte oder zugenähetete Briefe dürfen nicht anders als mit der Post versendet werden, bei 10 Rthl. Strafe (ausgenommen durch expresse Boten).

Alle Fuhrleute und Gespann haltende Personen müssen für eine iede Person, welche sie für Lohn fahren, an die Postkasse 2 Gr. für eine iede Meile bezahlen.

Obgleich die Einnahme von der Benutzung dieses Regals sehr schwankend ist, so wird sie doch auch, wie andre Einnahmen königlicher Kassen, der Ordnung gemäß in Stats gebracht, welche freilich der Natur der Sache nach oft nicht erfüllt und oft überstiegen werden.

Im Jahre 1801 war der Etat für das Postamt in Stettin

An Einnahme 25,082 Rthlr.

An Ausgabe 3,025 —

Überschuß 22,075 Rthlr.

Für das Postamt in Küstrin:

An Einnahme 7530 Rthlr.

An Ausgabe 3052 — 16 Gr.

Überschuß 4477 Rthlr. 8 Gr.

Für das Postamt in Bromberg:

An Einnahme 6880 Rthlr.

An Ausgabe 2118 —

Überschuß 4762 Rthlr.

Bei einigen Postämtern übersteigt aber auch die Ausgabe den Ertrag.

Für das Postamt in Gilehne betrug der Etat im genannten Jahre 1760 Rthlr. Einnahme.

2309 — Ausgabe.

Es war also 549 Rthlr. Zuschuß nöthig.

Für das Postamt in Mewe betrug der Etat im
genannten Jahre 1990 Rthlr. Einnahme.

2008 — 12 Gr. Ausgabe.

18 Rthl. 12 Gr. Zuschuß.

Das Jagdregal ist ein unbedeutender Artikel der Einnahme, und glücklich ist das Land, wo dieses Regal unbedeutend ist; der Mißbrauch oder die Ertragserhöhung desselben zehrt an den Quellen des Nationaleinkommens, und seit Friedrichs des Zweiten Zeit sind keine Versuche gemacht worden, den Ertrag dieser Nutzung zu erhöhen, da der unmittelbar in die Augen fallende Schaden alle Vorschläge und Versuche der Art in der Geburt ersticken mußte. Zum Beispiel des Ertrags dieses Regals folgt hier die Einnahme von den königlichen Jagden im Herzogthum Magdeburg vom Jahre 1797.

Name der Ämter.	Pacht- summe für d. Jagd. Rthlr. Gr.
Alten	15 —
Altenplatho	15 —
Alvensleben	135 und 12 Hasen.
Ampfurt u. Schermke	50 —
Athensleben	30 und 3 Hasen.
Brachwitz	31 —
Brumby	29 12
Kalbe	75 4
Kloster Mansfeld	20 —
Derben	15 —
Dreileben	43 —
Egeln	161 12
Ferchland	8 —
Friedeburg	61 2
Giebichenstein	131 —
Gottesgnaden	34 6
Helfta	40 —

Name der Ämter.	Pacht- Summe für d. Jagd. Nehr. Gr.	
Hillersleben	20	—
Holzzeile	30	1 Nebboz, 12 Hasen und 12 Neb- hühner.
Zerichow	60	—
Loburg	22	und 4 Hasen.
Niegrup	81	—
Rothenburg	32	—
Sandau	59	12
Schönebeck	45	—
Sommerschenburg	80	—
Staßfurt	21	6
Ummendorf	35	—
Wanzleben	85	—
Wettin	67	—
Wollmirstädt	70	—
Ziesar	85	und 8 Hasen.

Summe an Gelde 1687 | 6

Das Wasserregal besteht in Benutzung der Gewässer, welche keiner Privatperson, sondern der großen Staatskommune gehören, und es kann sich auf die Benutzung durch Fischerei, durch Holzflößen und durch Anlegung von Brücken und Fähren beziehen. Es ist in verschiedenen Gegenden eine Last für die Staatskasse, da das Recht der Benutzung auch die Pflicht der Erhaltung und Instandsetzung der Gewässer in sich schließt. Die Fischerei wird in der Regel verpachtet; das Holzflößen ist zwar ein bürgerliches Gewerbe, von welchem Bölle und andere Abgaben erhoben werden; das Flößen des nicht zusammengebundenen, freischwimmenden Holzes ist aber ein Recht, das sich die Regierung vorbehalten hat, und das sie nur in einzelnen Fällen an Privatpersonen vergiebt. Die Benutzung der Brücken und Fähren gehört, wenn es dabei auf reinen Ertrag und

nicht bloß auf Erhaltung der Anstalten und Erstattung der Kosten angesehen ist, unter die Zirkulationsabgaben; sie werden zum Theil verpachtet und zum Theil administriert.

Bis hieher war nicht die Rede von einer eigentlichen Abgabe, sondern nur von dem Einkommen der Staatskasse, welches sie ohne wirkliche Abgabe oder Steuer zieht; wir kommen nun zu den im preussischen Staate eingeführten Steuern der Unterthanen, die sich am natürlichsten in Grundsteuern und in Zirkulationssteuern eintheilen lassen, wobei indessen nur von solchen Steuern gehandelt werden kann, welche der großen Staatskommune zukommen, da die mittelbaren Steuern, die sich auf die einzelnen Kommunen im Staate beziehen, nicht hieher gehören.

Die Grundsteuer, welche von Grund und Boden selbst unmittelbar erhoben wird, ist in einem Staate, dessen Nationaleinkommen allein, oder doch bei weitem zum größten Theile, aus der Benutzung seines Bodens besteht, unter allen Abgaben und Steuern die natürlichste, indem sie gleichsam das Wasser aus der Quelle schöpft, wo es mit geringerer Mühe und mit weniger Kosten geschöpft werden kann, als wenn es erst in eine Menge kleinerer Kanäle vertheilt ist, und nun in kleineren Quantitäten geschöpft und gesammelt werden soll.

Die Grundsteuer ist in der Regel nicht eine Steuer von dem eigenthümlichen Vermögen irgend eines Staatsbürgers oder Grundbesizers, indem der erste Besizer des besteuerten Grundstücks dieselbe als ein Kapital, das auf dem Grundstück haftet, schon ganz bezahlt hat. Wenn ein jetzt steuerfreies Grundstück von 10 Morgen zu 3 Scheffel Roggen oder 5 Rthlr. jährlicher Steuer angeschlagen würde, so

würde der ieszige Besizer desselben von seinem jährlichen Einkommen zwar 5 Rthlr. verlieren, der folgende Käufer desselben würde aber diese 5 Rthlr., zu Kapital angeschlagen, von dem Kaufpreise der 10 Morgen abziehen, und der erste Besizer hat also die Abgabe für alle folgende Besizer bis in Ewigkeit schon bezahlt. Wenn das Grundstück vor der Besteuerung zu 1000 Rthlr. Kapitalwert angeschlagen war, so wird es, wenn alle übrige Umstände gleich bleiben, nach der Besteuerung zu 900 Rthlr. Kapitalwert angeschlagen werden, und der nunmehrige Besizer wird also gar nicht die 5 Rthlr. als eine seinem eignen Vermögen aufgelegte Abgabe betrachten können, da sie einen Wert betrifft, den er nicht mit seinem Vermögen bezahlt hat, den er also auch nie sein Eigenthum nennen kann, da er nur als Verwalter desselben betrachtet werden muß.

Die Grundsteuer stört und vermindert die Zirkulation durchaus nicht, denn — um den vorigen Vergleich beizubehalten — da sie das Wasser aus der Quelle schöpft, so entzieht sie es nicht den Kanälen, in welche sich dasselbe durch den ganzen Staat vertheilen muß, sondern sie theilt es nur anders in die Kanäle ein, als es ohne ihr Dazwischenkommen eingetheilt worden wäre; man kann daher von dieser Steuer nur sagen, daß sie die Zirkulation verändert, und diese genauere Bestimmung entscheidet auch ihren Wert als Steuer überhaupt. Es liegt der Regierung ob, dafür zu sorgen, daß das aus der Quelle geschöpfte Wasser den Kanälen nicht entzogen werde, so daß es durch den Kreislauf (die jährliche Zirkulation) wieder zu der Quelle zurückkommt. Daß dies auf einem andern Wege geschieht, als es ohne diese Steuer geschehen seyn würde, ver-

steht sich von selbst, denn der größte Theil desselben, der sonst den industriösen Klassen zufloß und von ihnen wieder durch Rückfluß in die allgemeine Quelle kam, wird nun der besoldeten Klasse zugewendet, und fließt durch sie zu der allgemeinen Quelle zurück.

Die Grundsteuer kostet dem Staate und den Unterthanen am wenigsten in Verhältniß dessen, was sie einbringt; das was aus der Quelle geschöpft wird, fließt auch mit einem unbedeutenden Abzuge in die Staatskasse, und die Erhebung der Grundsteuer nimmt bei zweckmäßiger Einrichtung nur 1 oder 2 Prozent Erhebungskosten weg, wenn die Zirkulationssteuern 10 und mehr Prozent des Ertrags verzehren. Der Einnehmer dieser nach der Quantität und nach der Zahlungszeit genau bestimmten Steuer kann einen großen Distrikt und eine beträchtliche Summe jährlich verwalten, und 1000 gehörig besoldete Offizianten würden vollkommen hinreichen, für den ganzen preussischen Staat diese Steuer zu erheben, wenn sie die einzige Steuer wäre, und wenn alle Staatsbedürfnisse bloß durch sie aufgebracht würden.

Bei allen Zirkulationssteuern ist Defraudation und Betrug auch bei der genauesten Aufsicht und der pünktlichsten Kontrolle nicht zu vermeiden; bei der Grundsteuer aber kann aller Betrug der Steuerpflichtigen durch die erste Einrichtung dieser Abgabe unmöglich gemacht werden, und weder Ansehen und Einfluß des Einen, noch schlaue List des Andern kann sich dieser Abgabe entziehen. Der schädliche Einfluß der Zirkulationssteuern auf die Moralität der Besteuereten ist gewiß kein unbedeutender Gegenstand, und er ist schon so oft und mit so hellen Farben

geschildert worden, daß ich nicht nöthig habe, diesen Vorzug der Grundsteuer weiter auszuführen.

Die Grundsteuer hat, so lange sie nicht so hoch steigt, daß sie den Grundbesitzer veranlaßt, sein Grundstück oder die Kultur desselben aufzugeben, auf den Preis der aus Grund und Boden gezogenen Güter gar keinen Einfluß, sie vermehrt denselben nicht und vermindert ihn auch nicht. Es haben schon manche Schriftsteller die Furcht geäußert, daß das System, alle Staatsbedürfnisse durch eine Abgabe von Grund und Boden aufzubringen, die ersten Bedürfnisse des menschlichen Lebens und vorzüglich das Getreide unverhältnißmäßig vertheuern würde; aber diese Furcht zeugt von Mangel an Nachdenken über die Natur dieser Steuer.

Das Steigen des Kaufpreises einer jeden Waare kann von dem, der diese Waare hervorbringt oder verkauft, nur auf zweierlei Art bewirkt werden: entweder durch vermehrte Konkurrenz der Käufer, oder durch verminderte Konkurrenz der Verkäufer; ein dritter Weg ist nicht vorhanden. Wenn bei Handels- und Gewerbefreiheit die Verfertiger oder Verkäufer einer Waare den Preis derselben fallen sehen, so können sie sich nur auf einem von diesen beiden Wegen oder auf beiden zugleich helfen; sie suchen entweder die Konkurrenz der Käufer zu vermehren, dadurch daß sie ihre Waaren weiter als vorher transportiren, und die Orte aussuchen, wo sie noch zu bessern Preisen bezahlt werden, oder sie vermindern die Konkurrenz der Verkäufer, d. h. sie verlassen entweder ein Gewerbe, das ihnen nicht mehr hinlänglichen Profit giebt, oder sie fabriziren und verkaufen nicht mehr so viel Waaren wie vorher, und machen die Nachfrage nach denselben dadurch größer und für sie ein-

träglicher. Bei der jetzigen Beschaffenheit des Handels steht das erste Mittel äusserst selten in der Macht der Verkäufer, und vorzüglich bei Waaren, deren Transport schwierig ist und viel Kosten verursacht; in der Regel müssen sich also die Verkäufer mit dem zweiten Wege begnügen, sie müssen die Konkurrenz der Verkäufer zu vermindern und dadurch den Preis ihrer Waaren zu erhöhen suchen. Dem Ackerbauer sind beide Wege verschlossen, wenn er sich bemühen wollte, wegen einer Auflage, die von seinem Grundstück bezahlt werden soll, einen höhern Ertrag desselben durch Erhöhung der Preise seiner gewonnenen Produkte zu bewirken. Er kann für seine Produkte sich nur äusserst selten einen größern Markt eröffnen, als er vorher hatte, denn der kostbare Transport für seine ins Gewicht fallenden Waaren würde den höhern Preis an entferntern Orten aufzehren oder übersteigen. Er würde sich auf der andern Seite selbst den größten Schaden zufügen, wenn er, um die Konkurrenz der Verkäufer zu vermindern, sein Grundstück weniger anbauen, oder weniger Totalertrag daraus ziehen wollte, als es vorher geschah; er muß seinem vermeintlichen Schaden gerade auf dem entgegengesetzten Wege beizukommen suchen, d. h. er muß den Ertrag seines Grundstücks durch die Menge der aus demselben gezogenen Güter so sehr als möglich erhöhen, und muß ganz geduldig mit dem Preise zufrieden seyn, welcher durch die Konkurrenz der Käufer für seine Waaren bestimmt wird. Daß die höhere Steuer, die auf ein Grundstück gegen das andre gelegt wird, nicht Vertheuerung der auf dem höher besteuerten Grundstücke gewonnenen Produkte bewirkt, lehren überall die sichtbarsten Beispiele; es giebt Grundstücke im preussischen Staate, welche mehr als 50 Prozent

ihres reinen Ertrags an Grundsteuer bezahlen, und andre Grundstücke, welche von allen Grundsteuern frei sind, und der Besitzer des erstern wird darum für sein gewonnenes Getreide nicht einen Groschen mehr erhalten, als der Besitzer des letztern. Auch haben sich die Preise aller landwirthschaftlichen Produkte seit ongefähr 20 Jahren um das doppelte erhöht, und die Grundsteuer ist in keiner der damals unter der preußischen Regierung stehenden Provinzen auch nur um das geringste erhöht worden.

Wenn man von einer allgemeinen Verabredung, oder von einem Übereinkommen der Verkäufer, ihre Waaren nicht unter einem gewissen Preise abzulassen, die Theuerung der Lebensmittel und rohen Produkte befürchtet, so würde dies erstens gar nicht Folge der Steuer seyn, indem diese Verabredung, wenn sie überhaupt möglich wäre, auch ohne diese Steuer geschehen würde, und zweitens hat man ein solches Verfahren wohl von einzelnen Täuungen und von Fabriken, welche Monopolrechte besitzen, zu befürchten, aber am allerwenigsten von dem Stande der Ackerbauer. Die allerwichtigste Fabrik im preußischen Staate — der Ackerbau — ist zu allgemein überall verbreitet; der Besitzer und der Pächter der nutzbaren Grundstücke ist eine gar zu große Menge; ihre Vermögensumstände und ihre Bedürfnisse sind gar zu sehr verschieden; die nothwendigsten rohen Produkte werden durch langes Aufbewahren zu kostbar, und der Wege, sich von andern Orten her mit dergleichen Produkten zu versorgen, wenn sie in der Nähe zu theuer sind, giebt es gar zu viel, als daß von einem Übereinkommen oder einer Verabredung der Ackerbauer, oder derer, die mit rohen Produkten handeln, etwas zu besorgen wäre. Überdem hat der Staat
sich

sich nie entschlossen, dem Ackerbau irgend ein Monopol einzuräumen, da er den industriösen Klassen dergleichen Rechte häufig ertheilte, und ob er gleich die Ausfuhr der rohen Produkte zuweilen verboten und dadurch der produzierenden Klasse hie und da eine drückendere Steuer aufgelegt hat, als die Grundsteuer seyn kann, so ist es doch unerhört, daß er die Einfuhr derselben durchgängig verboten haben sollte.

Wenn die Steuern nicht auf den Grund und Boden selbst, sondern auf die von ihm gewonnenen oder die zu gewinnenden Produkte gelegt werden, so bekommt die Sache eine ganz andre Gestalt, und die Steuer wird aus einer Grundsteuer in eine Gewerbesteuer verwandelt, die eben solche Folgen hat, wie andre Gewerbesteuern; auch wird sie in dieser letztern Gestalt wirklich den Preis der Produkte erhöhen. Wenn jetzt ein Morgen gutes Land 8 Gr., oder den Wert von 3 Mäßen Roggen als Grundsteuer bezahlen muß, so wird der Besizer ihn zur Kultur der Produkte benutzen, die ihm den mehresten reinen Gewinn versprechen, wenn er aber von den auf diesem Morgen gewonnenen Produkten $\frac{1}{4}$ tel, $\frac{1}{5}$ tel, $\frac{1}{10}$ und noch weniger (oder dessen Wert) abgeben soll, so wird diese Veränderung auch die Ansicht des Besizers verändern; er wird nun die Produkte erbauen, welche in Rücksicht auf die Steuer den mehresten reinen Ertrag versprechen, und diese letzte Rücksicht wird sehr oft von der erst erwähnten einzig nützlichen Rücksicht abweichen; überdem wird dieses Verfahren erstens eine große Menge Offizianten und eine genaue Kontrolle erfordern; sie wird zweitens den Fleißigen, der viel Kosten und Mühe an die Kultur seines Grundstücks verwendete, stärker besteuern, als den Faulen und Nachlässigen; sie wird

drittens bei vielen Grundstücken, z. B. bei Waldungen, Fischereien, Futterkräutern u. gar nicht anwendbar seyn, und sie wird viertens für die Steuerkasse immer sehr schwankend bleiben, da der Ertrag eines Morgens sich in jedem Jahre ändert, und da in vielen Gegenden wegen der üblichen Brache um das dritte Jahr die Steuer ganz wegfallen muß.

Die Verschiedenheit der Steuer in Rücksicht auf die Anwendung des Grundstücks zu Acker, Wiese, Holz, Ager, Teich u. bringt die wahre Grundsteuer den Gewerbesteuern näher, und bewirkt immer künstliche Preise und ein Mißverhältniß in der Kultur der einzelnen Produkte. Wenn bloß auf dem Grund und Boden, nach Verhältniß der Güte desselben, eine Steuer liegt, so wird jedes Grundstück zu der Kultur angewendet werden, die ihm am angemessensten ist, und die den größten reinen Ertrag bringt; wenn aber die eine Kultur- oder Benutzungsart höher mit Abgaben belegt ist, als die andere, so giebt man dadurch dem Ackerbauer das Mittel in die Hände, das die industriösen Klassen bei der Besteuerung ihrer Arbeit ausüben, nemlich durch verminderte Konkurrenz der Verkäufer oder durch verminderten Anbau eines und des andern Produkts den Preis desselben zu erhöhen; er wird also nicht mehr das erste und natürliche Gesetz befolgen, den Boden zu der Benutzung zu bestimmen, die für ihn am besten sich schiekt, sondern er wird nun durch die verschiedenen Steuern zu Berechnungen bewogen werden, welche Kulturart am wenigsten mit Abgaben belegt ist, und so kann diese Veränderung des Steuersystems auch die Kultur des Bodens verändern, und gewiß nie zum Vortheil der Kultur selbst oder zum Vortheil des Ganzen.

Wenn der Staat durch überwiegende Gründe bewogen werden sollte, sein Steuerſystem auf dem Wege zu ſimplifiziren, daß er alle ſeine Bedürfniſſe bloß aus der Grundsteuer ziehen wollte, ſo würde die Ausführung dieſes Systems freilich mit großen Schwierigkeiten verbunden ſeyn. Wenn die adlichen und andre ſteuerfreie Güter in den Provinzen, wo eine Steuerfreiheit ſtatt findet, iezt mit einer Grundsteuer belegt würden, ſo müßte dies auf den Verkaufswert ſolcher Grundstücke nothwendig Einfluß haben, und das adliche Gut, das zu 100,000 Rthlr. Verkaufswert taxirt wurde, wird nun, nach einer ihm aufgelegten jährlichen Steuer von 100 Rthlr., nur 95,000 Rthlr. Verkaufswert behalten. Dieſe Eigenheit der Steuer und ihr ſchnell ſichtbarer Einfluß auf den Kapitalwert der beſteuerten Sache, macht auch eine Reviſion, eine Erhöhung oder eine Gleichmachung der eingeführten Grundsteuer ſo ſchwierig und alle Gutsbeſitzer auf die Steuerfreiheit ihrer Güter ſo eiferſüchtig. Wir werden bei der Betrachtung der Zirkulationsabgaben ſehen, daß der bei weitem größte Theil derſelben in den preußiſchen Provinzen doch vom Ertrage des Bodens genommen werden muß, und es wäre daher ſehr zu wünſchen, daß wenn einmal Steuern für unumgänglich nöthig gehalten werden, ſie nur auf dieſem einzigen Wege erhoben werden mögten. Hundert und achtzehn Millionen Morgen nutzbares Land zu drei und dreißig Millionen Thaler jährlicher Steuer angeſchlagen giebt auf jeden Morgen 6 Gr. 8½ Pf. Grundsteuer; oder — den Preis des Roggens zu 1 Rthlr. 8 Gr. und der Gerſte zu 20 Gr. angenommen — ungefähr 2 Meßen Roggen und 2 Meßen Gerſte, wobei auf die Mehreinnahme von den Domänengrundſtücken gar nicht Rückſicht genommen iſt,

da ietzt die Staatsforsten einen so geringen Ertrag geben.

Bei der iezigen Verfassung des Steuerwesens in der Kur- und Neumark, in Pommern, Magdeburg und Halberstadt ist zwar eine allgemeine Besteuerung aller Grundstücke durch ein Gesetz nicht zu erwarten, da die Regierung die Rechte der steuerfreien Grundstücke immer anerkannt hat. Wenn allen ietzt steuerfreien Grundbesitzern die Freiheit von allen Abgaben, die ietzt auf Zirkulation, Konsumtion, Handel und Gewerbe liegen, unter der Bedingung versichert würde, daß sie diese Grundsteuer nach Verhältniß des Werts ihrer Grundstücke freiwillig übernehmen sollten, so mögte hier wohl dieselbe Verschiedenheit der Stimmen der einzelnen Gutsbesitzer und der Stimme der ganzen Korporation sich finden, die schon oben bei der Vergrößerung der Domänen vermuthet wurde.

Wenn bei der Vertheilung dieser Grundsteuer alle nutzbare Grundstücke im Staate in mehrere Klassen getheilt würden, so daß Rücksicht genommen würde: auf die Güte des Bodens, auf die Lage des Grundstücks nahe bei einer volkreichen Stadt, an einem schiffbaren Flusse, oder in einer von beiden entfernten Gegend; auf die Preise der Produkte im Lande; auf die Kostbarkeit der Kultur durch Erhaltung der See- und Stromdeiche; auf Gefahr durch Überschwemmungen u.; und wenn die Steuer nach den gangbarsten Getreidearten für einen Zeitraum von 10 oder mehreren Jahren — wie oben bei den königlichen Erbpachtsgütern erwähnt ist — bestimmt würde, so wäre eine Gleichheit dieser Abgabe zu erschaffen möglich, die bei allen Abgaben von Zirkulation und Konsumtion nicht zu erreichen

möglich ist. Da 6 Gr. 8 Pf. die Mittelsumme der Abgabe wäre, so könnte sie leicht von 13 Gr. für den Morgen des besten Landes in den vortheilhaftesten Umständen anfangen und mit 1 Gr. für den Morgen des schlechtesten schließen. In manchen Gegenden des preussischen Staats beträgt jetzt, bei der Verpflichtung zu so vielen andern Zirkulationssteuern, die Grundsteuer von einem Morgen schon 13 Gr. und im Einzelnen ist hie und da noch eine höhere Steuer anzunehmen. Im Herzogthum Magdeburg und im Fürstenthum Halberstadt beträgt die Grundsteuer von einer steuerpflichtigen Hufe im Durchschnitt 16 Rthlr. 6 Gr., also von jedem Morgen genau 13 Gr.

Die Ursach, warum jetzt die Grundsteuern dennoch so wenig eintragen, ist darin zu suchen, daß in einigen Provinzen ein großer Theil der Grundstücke gar keine Steuern giebt, und daß in andern die Ungleichheit der Grundsteuer so sehr groß ist. Im Marienwerderschen Kammerdepartement soll nach der Regel kein Grundstück steuerfrei seyn, dennoch hat die Provinz, welche 406 □ Meilen enthält, nur 298 □ Meilen, von denen Kontribution bezahlt wird. In der Kur- und Neumark, in Pommern, Magdeburg und Halberstadt giebt in der Regel ein Bauergut von 3 Hufen mehr oder eben so viel Grundsteuer, als ein adliches Gut mit 40 Hufen, auch wenn beide Grundstücke von gleicher Güte sind; wenn daher diese Grundsteuer allgemein gemacht werden könnte und als einzige Abgabe gelten sollte, so würde manches Grundstück sogar zu einer geringern Steuer angesetzt werden können, als es bei der jetzigen Ungleichheit der Abgabe bezahlen muß. Der preussische Staat kann sein Steuerwesen auf einen solchen Fuß setzen,

wenn er es will; England, die batavische Republik und mancher kleine Staat in Deutschland, können das nicht, wenn sie es auch wollten, weil das Einkommen von Grund und Boden dort nur einen verhältnißmäßig geringen Theil des gesammten Nationaleinkommens ausmacht, und namentlich England würde den ganzen reinen Ertrag seines Bodens (wenn die Kolonieländer nicht in Anschlag kommen) in Beschlag nehmen, ohne seine Staatsbedürfnisse damit bezahlen zu können.

Wenn wir die im zweiten Kapitel gemachte Berechnung von dem muthmaßlichen reinen Ertrage aller Grundstücke im Staate zum Grunde legen, der zu 81,370,000 Rthlr. angenommen ist, so würde die Grundsteuer im Ganzen ungefähr 40 Prozent des iezigen reinen Ertrages aller Grundstücke erheben müssen; dieser Anschlag wird freilich manchem die große Schwierigkeit, ja vielleicht die Unausführbarkeit des Planes sogleich zu beweisen scheinen, da ein Gutsbesitzer, der vorher ganz frei von dieser Abgabe war, nun einen so beträchtlichen Abzug von seinen Einkünften sich gefallen lassen soll, und ich kann dagegen nur folgendes sagen:

1) Bei meinem obigen Anschlage ist, wie schon oft erwähnt wurde, überall nur das Minimum angenommen worden, und viele Gegenstände des Ackerbaues und der Nutzung von Grund und Boden fehlen ganz, da ich von ihnen keine sichern Angaben erhalten konnte; man kann daher mit Sicherheit annehmen, daß der wirkliche reine Ertrag der Grundstücke beträchtlich höher ausfallen wird.

2) Schon nach den alten Steuerkatastern ist die Grundsteuer von vielen Grundstücken höher als zu 40 Prozent ihres reinen Ertrages angesetzt worden,

3. B. die geistlichen Güter in Schlessien, welche zu 50 Prozent angegesetzt wurden, die Bauergüter im Magdeburgschen, welche zu 40, 47 bis 54 Prozent angeschlagen wurden; und von Thile hat in seiner Schrift, über das Steuerwesen in der Kurmark, durch Berechnungen bewiesen, daß einzelne Grundstücke mit 76 Prozent ihres reinen Ertrags zur Grundsteuer gezogen sind.

3) Wie hoch die jetzt bestehenden Zirkulationssteuern, die den Stand der Ackerbauer und Grundbesitzer mittelbar und unmittelbar treffen, für ihn anzuschlagen sind, ist keiner Berechnung fähig; wenn aber dieser Stand selbst von dergleichen Nebensteuern befreiet wird, wenn durch die Steuerbefreiung der für ihn arbeitenden industriösen Klassen alle seine Bedürfnisse ihm wohlfeiler geliefert werden, wenn er alle, zur Kultur des Bodens ihm nöthige Instrumente, selbst alle Arbeit nun wohlfeiler erhält als sonst, so mögte das wohl seine sonstigen Ausgaben um manche Prozente vermindern.

4) Wenn in der Folge bewiesen wird, daß die Zirkulationssteuern, die jetzt nicht unmittelbar den Grundbesitzern, sondern den industriösen Klassen aufgelegt sind, die erstern dennoch mittelbar zum bei weitem größten Theile treffen, so kommt es nur darauf an, diese Abgaben in ihrer wahren Gestalt und in ihrem Einfluß auf den Wohlstand der Grundbesitzer zu betrachten, um zu dem Endurtheile zu kommen: daß es für das Ganze dennoch das vorteilhafteste Steuer-system sey.

Daß der Preis der rohen Produkte durch diese Einrichtung nicht erhöht werden würde, ist schon oben bewiesen — aber der Preis aller Arbeit, aller Waaren, welche die industriöse Klasse liefert, würde

durch die Aufhebung der Gewerbe-, Konsumtions- und Zirkulationssteuern beträchtlich fallen, und der Staat hätte nicht nöthig, durch strenge Gesetze die Einfuhr fremder Fabrikwaaren und Kunstprodukte zu verbieten, da die Fesseln, welche den Handwerker, Fabrikanten und Künstler am mehresten drücken, nun abgenommen wären. Die Arbeiten der industriösen Klassen, die jetzt fast durchgängig theurer sind, als in benachbarten Ländern, und eben deswegen die Regierung zu Aus- und Einfuhrverboten bewogen haben, würden, ohne das Arbeitslohn dieser Klasse zu vermindern, wohlfeiler werden, und der aufblühende Wohlstand, die vergrößerte Konsumtion aller Städte würde zur vermehrten Kultur des Bodens unstreitig sehr vortheilhaft wirken.

Der Wert der Grundsteuern, oder der Geldabgaben von Grund und Boden, ist gegen die ältern Zeiten sehr gefallen, je nachdem das Verhältniß des Geldes zu den genießbaren Gütern und zu aller Arbeit sich verändert hat. In einigen Provinzen, wo noch der erste Steuerfuß, oder das Verhältniß, in welchem die Steuer gegen den Ertrag der Grundstücke stehen soll, nicht in Vergessenheit gekommen ist, wird diese Verringerung der Grundsteuern am ersten sichtbar, und unsre Regenten haben sie nie erhöht. Das Beispiel von Schlessen, dessen Steuerfuß seit dem Jahre 1743 eingerichtet wurde, kann von dem Verhältniß Beweise geben, in dem die dortigen Grundsteuern zu dem jetzigen Ertrag der Grundstücke stehen. Nach dem ersten Plane wurden die königlichen Domänen, die Güter der Prinzen und des Adels, der Prediger und Schullehrer zu $28\frac{2}{3}$, die Bauergüter zu $33\frac{1}{3}$, die Ordensgüter zu $40\frac{1}{3}$ und die Güter des Bischofs, der Domkapitel und der Klöster zu 50 Pro-

zent ihres reinen Ertrags zur Grundsteuer gezogen. Es läßt sich zwar vor der Hand nicht mathematisch und für das Allgemeine beweisen, daß seit dem Jahr 1743 bis 1803 — in 60 Jahren der wahre Wert aller Grundstücke in Schlesien noch einmal so hoch gestiegen ist, aber es lassen sich eine große Menge Beispiele anführen, daß bei einzelnen in diesem Zeitraume verpachteten und verkauften Grundstücken dieses Verhältniß zu Gunsten des Werts der letztern sogar überstiegen worden ist, und in dem Abschnitt, welcher von dem Wert der adelichen Güter handelt, sind viele Beispiele der Art aufgestellt worden.

Dem Staate kann die genaue Kenntniß dieses Verhältnisses in jeder Provinz nicht verborgen bleiben, wenn ihm an dem völligen Beweise dieser Erfahrung gelegen ist, und wenn er es für nothwendig hält, diese Abgabe zu erhöhen. Wenn er wirklich durch spezielle Untersuchungen überzeugt wird, daß der jetzige Ertrag aller Grundsteuern im wahren Wert um die Hälfte gefallen ist, so würde er dennoch nicht hinreichend auf seinen Vortheil und auf die Lage der Steuerpflichtigen bedacht seyn, wenn er nun durch ein Gesetz die Grundsteuer auf einmal verdoppeln wollte. Dieses Verfahren würde von den Steuerpflichtigen leicht als eine Handlung der Willkür, ja vielleicht als eine Ungerechtigkeit betrachtet werden, und der Staat würde nach Verlauf eines Zeitraums, wenn das Steigen der Preise aller verkäuflichen Dinge immerfort zunehmen sollte, eben da seyn, wo er jetzt ist; oder er würde, wenn die Preise der Grundstücke mit der Zeit wieder fallen, auch wieder eine gleich willkürlich scheinende Verringerung der Steuern vornehmen müssen.

Wenn aber der Staat, ohne sich auf den vor-

maligen und jetzigen Ertrag oder Kaufwert der steuerbaren Grundstücke einzulassen, zu der Quelle selbst geht; wenn er die Steuern auf ihr ursprüngliches Verhältniß gegen die gewöhnlichsten Getreidearten gegen Roggen und Gerste, zurückführt, so werden alle Schwierigkeiten auch für die Zukunft gehoben seyn, und die Steuerpflichtigen werden sich mit Recht nicht beklagen können, wenn das Steuerverhältniß eben so, wie das Verhältniß bei den Erbpachten, nach einem Durchschnittspreise von 10 oder mehr Jahren regulirt und nach der Beschaffenheit der Preise erhöht oder vermindert wird. Wenn in Schlessien der Durchschnitt der Roggen- und Gerstenpreise 5 Jahr vor und 5 Jahr nach 1743 für den Berliner Scheffel Roggen 20 Gr. und für die Gerste 12 Gr. war, so war die Steuer eines Guts, zu 32 Rthlr. angesetzt, dem Wert von 1 Wisp. Roggen und 1 Wisp. Gerste gleich; wenn jetzt bei einem 10jährigen Durchschnitt der Scheffel Roggen zu 1 Rthlr. 16 Gr. und Gerste zu 1 Rthlr. angenommen werden muß, so wird die Steuer des Grundstücks im wesentlichen nicht erhöht, wenn sie nun auf 64 Rthlr. bestimmt wird, denn sie ist ebenfalls dem Wert von einem Wispel Roggen und einem Wispel Gerste gleich. Der Steuerpflichtige kann diese Lage nicht darum für ungerecht ausgeben, weil ihm jetzt seine Wirtschaft mehr koste, und weil ihm also jetzt ein Wispel Getreide zu produziren mehr Auslagen an Gelde verursache als damals, da er die Hälfte des jetzigen Preises galt. Dieser nur in einem noch zu berührenden Falle Aufmerksamkeit verdienende Einwurf widerlegt sich so gleich dadurch, daß jetzt das Grundstück noch einmal so viel Pacht giebt, als im Jahre 1743, und daß es beim Verkauf noch einmal so hoch bezahlt wird,

als damals. Überhaupt muß man sich nicht durch die Geldsumme hierbei irreführen lassen: angenommen, es koste jetzt ein Wispel Getreide zu produziren an Gelde noch einmal so viel, als vor 60 Jahren, so kostet er doch durchaus an genießbaren Gütern und an Arbeit nicht das geringste mehr, ja sogar bei der verbesserten Kultur wahrscheinlich weniger als damals, und eben deswegen, weil die genießbaren Güter und die Arbeit mit dem Gelde nicht mehr in den damaligen Verhältnissen stehen, giebt man den Gutsbesitzern von nun an einen sicherern Maafstab für ihre Steuer — und wenn nach Verlauf des gesetzlich bestimmten Zeitraumes der Scheffel Roggen mit 1 Rthlr. 6 Gr. und der Scheffel Gerste mit 18 Gr. im Durchschnittspreise bezahlt wird, so wird auch die Steuer des angenommenen Grundstücks auf 48 Rthl. gesetzt werden müssen.

Dieses Verfahren bei Regulirung der Grundsteuern setzt aber nothwendig voraus, daß die Abgaben auf Zirkulation und auf Gewerbe, überhaupt alle, welche nicht Grundsteuern sind, entweder wegfallen, oder wenigstens ganz auf den Fuß gesetzt werden müßten, auf dem sie damals standen, als das erste Steuerregulativ in Ausübung gebracht wurde. Wenn dies nicht geschieht, so wird durch dieses Verfahren unstreitig die Grundsteuer wesentlich erhöht werden, und der Besteuerte wird nach einem Verhältniß zur Abgabe gezogen, das nicht so existirt, als man es ihm berechnet. Wenn Abgaben auf Gewerbe und Zirkulation seine Auslagen und Kulturkosten vermehren; wenn er sogar selbst auffer der Grundsteuer noch Konsumtionssteuern bezahlen soll, so müßte dies durchaus von seiner an Geld erhöhten Grundsteuer abgezogen werden, wenn Gleichheit

in den Verhältnissen der Steuer zu dem Ertrage der Grundstücke beobachtet werden sollen. Eine Gelderhöhung der Grundsteuern bei dem Bestehen aller übrigen Abgaben würde die Lasten der Steuerbaren unausbleiblich vermehren, und die Ausführung dieser Steueränderung würde dann wahrlich keine wohlthätige Erfindung eines Staatswirthes seyn.

Eine vollständige historische Darstellung aller Steuern und Abgaben, oder auch nur aller Grundsteuern im preussischen Staate, würde ein sehr nützlich Werk seyn; es wird aber für die preussische Staatskunde und für die höhere Statistik noch lange ein frommer Wunsch bleiben. Es liegt schon in der Natur unserer Steuerfassung, daß eine solche Arbeit, auch nur für eine einzige Provinz, mit unendlichen Schwierigkeiten verknüpft ist, denn selbst die einzelnen Provinzialberechnungen von den Einnahmen der Domänenkasse und der Kriegskasse in den alten Provinzen, geben, auch wenn sie noch so weit ins Detail gehen, keinen genügenden Aufschluß über die Art der Steuern, und es wird dem, der nur das Steuersystem einer einzelnen Provinz studiren will, unglaublich schwer, bei ieder einzelnen Steuer zu entscheiden, ob und wie weit sie zu den Grund- oder zu den Zirkulationssteuern gehört. In den seit 1740 zu dem preussischen Staate gekommenen Provinzen ist das Steuerwesen simpler, als in den ältern, und die beiden schätzbaren Werke von v. Klewiz und v. Thile (iezt Wöhner) können einen jeden Leser überzeugen, wie unendlich verwickelt das Steuerwesen in Magdeburg und in der Kurmark ist. Die Provinzen, welche ohne eigentliche Kapitulation, oder gleichsam durch das Recht der Waffen an den preussischen Staat

gekommen sind, haben wenigstens den Vorzug vor den ältern Provinzen, daß ihr Steuersystem nicht so verwickelt ist als in jenen.

Für meine Schrift ist eine kurze Übersicht der gewöhnlichsten Abgaben hinreichend, da ich die Steuern nur in Hinsicht ihres Einflusses auf den Reichtum und den Wohlstand des Staats zu betrachten habe, und ich übergehe die kleinen provinziellen Abgaben, von denen ich überhaupt oft nur den Namen, aber nicht ihren Ursprung und ihr Verhältniß zu den besteuerten Gegenständen habe erfahren können.

Unter den Grundsteuern in den preussischen Provinzen ist die sogenannte Kontribution, zuweilen gemeinhin Steuer genannt, die wichtigste und allgemeinste. Sie soll nach ihrer ursprünglichen Verfassung ein bestimmter Antheil seyn, welchen der Grundbesitzer, der ihr unterworfen ist, von dem reinen Ertrage seines Grundstücks zu den Staatsbedürfnissen abgeben muß; aber schon oben ist von ihrer Ungleichheit gehandelt worden, und diese Ungleichheit wird von Zeit zu Zeit durch die Veränderung des Geldwertes gegen alle Waaren und Arbeiten und selbst durch den Grad der Kultur der Provinzen überhaupt immer größer. Eine bestehende Gleichheit dieser Abgabe läßt sich schon deswegen, auch selbst bei ihrer ersten Einrichtung, nicht erwarten, weil das Geschäft, das ihr nothwendig vorhergehen müßte, die genaue Vermessung des Landes in keiner Provinz geschehen ist. Die großen Kosten, welche eine solche genaue, wenn auch nur geometrische, Vermessung verursachen würde, sind wohl von jeher der Hauptgrund gewesen, warum man sie nicht unternahm, und die Anwendung wissenschaftlicher Grundsätze auf die staatswirtschaftliche Verwaltung des

Staats und einzelner Provinzen wird eben deswegen immer schwankend bleiben.

Zu dieser sogenannten Kontribution muß in den Provinzen, wo die Abgabe, welche Kavalleriegeld heißt, eingeführt ist, auch diese gerechnet werden, da sie nach dem Verhältniß der wirklichen Grundsteuer zu dem Ertrag der Grundstücke angelegt wurde. Diese Hauptgrundsteuern, denen in der Regel alle Grundstücke, die nicht Lehns- und Allodifikationskassen geben, unterworfen seyn sollen, wird man in Rücksicht ihrer Größe aus folgenden fragmentarischen Notizen einigermaßen beurtheilen können.

1) In Schlesien betragen sie nach	Rthr.	Gr.	Pf.
einer für immer festgesetzten Summe jährlich			1,704,932
2) Im Marienwerderschen Departement betrug im Jahre 1802 die Kontribution	Rthr.	Gr.	Pf.
der Hufen- und Domänenzins *)	194,736	37	12
Summe	353,138	77	11
3) Im Ostpreussischen Departement betrug i. J. 1802 die Kontribution	199,674	58	—
das Kavalleriegeld	24,947	16	13
die Domänengef.	290,175	15	4
Summe	514,796	89	17

*) Bei den Steuern in Ost- und Westpreußen, die unter dem Namen von Domänengefällen, Hufen- und Domänenzins vorkommen, wird vorausgesetzt, daß sie ganz zu den Grundsteuern gehören.

	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
4) In Litthauenschen Departem. betr. im J. 1802						
die Kontribution	78,832	89	1			
der Hufenzins von Amtsbauern	225,485	27	7			
der Hufenzins von Erb-, Frei-, Cha- toul-Bauern u. Kölmern	47,188	19	15			
der Hufenzins, der an das Amt be- zahlt wird	29,631	5	16			
Summe				381,137	52	3
5) In der Kurmark betr. im J. 1800						
die Kontribution	253,224	19	2			
das Kavalleriegeld	113,713	16	7			
Summe				366,938	11	9
6) In Pommern betr. im J. 1798						
die Steuern der Amtsunterthanen	83,051	21	9			
die Steuern d. adl. Unterthanen	236,143	9	10			
Summe				319,195	7	7
7) In Magdeburg betr. im J. 1802						
die Kontribution	206,352	—	10			
das Kavalleriegeld	91,898	14	5			
Summe				298,250	15	3

	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
8) Im Bromberg-						
schen Departem.						
betr. im J. 1802						
die Kontribution	75,322	53	10			
der Husen- u. Do-						
mänenzins	91,510	10	8			
Summe				166,832	64	—
9) In der Grassch.						
Markt betrug im						
J. 1801 die Kon-						
tribution				163,606	18	4
10) In der Neuz-						
markt betrug. im						
Jahre 1803 alle						
Steuern v. plat-						
ten Lande, die zur						
Kriegskasse fließen				124,360	11	3
11) In Halberst.						
betr. im J. 1802						
die Kontribution	56,962	13	7			
das Kavalleriegeld	54,523	10	4			
Summe				111,485	23	11
12) In Minden						
betr. im J. 1801						
die Kontribution	75,038	13	10			
das Kavalleriegeld	23,115	23	4			
Summe				98,154	13	2
13) In Ravens-						
berg betrug im						
Jahre 1801 die						
Kontribution	54,246	15	8			
das Kavalleriegeld	23,613	3	4			
Summe				77,859	19	—
14) In						

	Rthlr.	Gr. Pf.	Rthlr.	Gr. Pf.
14) In Kleve (pr. Anth.) betrug im Jahre 1800 die Kontribution	40,960	54	4	
15) In Lingen betrug im J. 1801 die Kontribution	29,443	6	8	
16) In Tecklenburg betr. im J. 1801 die Kontribution	26,980	—	8	
17) In Wernigerode betr. im J. 1802 die Kontribution	3533	3	6	
Das Kavalleriegeld	3174	17	9	
Summe	6708	21	3	

Diese Notizen reichen nicht hin, um ein Resultat zu ziehen, wie hoch ungefähr die Grundsteuer im ganzen Staate anzuschlagen ist; denn es giebt in vielen Provinzen noch Steuern unter andern Namen, welche hieher gehören können, und in einigen hier genannten Provinzen, wo die Steuern nur summarisch angegeben sind, z. B. in der Neumark und in Pommern, sind unter den angegebenen Summen manche Abgaben begriffen, die in wissenschaftlicher Hinsicht nicht zu den Grundsteuern gerechnet werden können.

Ein Beispiel von den Anschlägen zu dieser Grundsteuer und von deren Vertheilung auf einzelne Grundstücke giebt zu manchen Anmerkungen, vorzüglich über die Ertragstaxen, Anlaß.

Im Marienwerderschen Kammerdepartement sind zweierlei Grundabgaben; die erste ist die gewöhnliche Kontribution und die zweite der sogenannte Zins.

Bei der erstern sollen die adlichen Grundstücke zu $\frac{1}{4}$ tel, die Grundstücke der adlichen Unterthanen, der Amtsunterthanen, der Kölmer und Emphyteuten zu $\frac{2}{3}$ tel ihres reinen Ertrages angeschlagen seyn.

Nach der Berechnung des ehemaligen Kammerpräsidenten v. Massow beträgt die Kontribution von den adlichen Unterthanen für eine iede kulmische Hufe (67 Magd. Morg. 163 □ Ruthen) im Durchschnitt 4 Rthlr. 15 Gr., von den königlichen Amtsunterthanen, den Kölmern und Emphyteuten 4 Rthlr. 23 Gr. 9 Pf. Wenn die Kontribution wirklich $\frac{2}{3}$ des ganzen reinen Ertrages nähme, so würde der reine Ertrag einer Hufe nicht höher als zu 15 Rthlr. angeschlagen seyn. Der Zins soll nach eben dieser Berechnung von einer ieden Hufe 8 Rthlr. 23 Gr. betragen, und da der Zins von den Grundstücken der adlichen Unterthanen an die Gutsherrschaft als eine Mediatabgabe fällt, so trägt er nur $\frac{1}{4}$ tel oder 2 Rthlr. 6 Gr. ungefähr zu der Kontribution bei. Eine adliche Bauerhufe muß also im Durchschnitt der königlichen Kasse 6 Rthlr. 20 Gr. 9 Pf., und eine Hufe der Amtsunterthanen w. 13 Rthlr. 22 Gr. Grundsteuer aufbringen; wenn die adlichen Güter nach demselben Ertrage angelegt sind, so wird ihre Steuer von ieder Hufe 3 Rthlr. 18 Gr. 3 Pf. ($\frac{1}{4}$ tel ihres Ertrages) ausmachen.

Wenn der gesammte reine Ertrag einer Hufe nach der obigen Steuerbestimmung nicht mehr als 15 Rthlr. beträgt, und die beiden Grundabgaben der Amtsunterthanen von ieder Hufe 13 Rthlr. 22 Gr. Steuer nehmen, so muß hier die Grundsteuer 93 Prozent des ganzen reinen Ertrags kosten.

Diese Berechnung zeigt ohne viel Nachdenken, daß entweder in der Angabe des Steuerfußes, oder

in der Lage des reinen Ertrags, ein großer Fehler liegen müsse; ich habe nicht Ursach, in die erstern ein Mißtrauen zu setzen, und muß also den Fehler in der Angabe des reinen Ertrages der dortigen Grundstücke suchen. Wenn 67 Morgen Land nicht mehr als 15 Rthlr. reinen Ertrag bringen, welches auf jeden Morgen 5 Gr. 4 Pf. beträgt, so würde der Boden gar keiner Kultur wert seyn, und er würde auch durchaus nicht eine Abgabe von 93 Prozent seines Ertrages leisten können, da sie höher steigt, als an vielen Orten die Pachtsumme steigen kann, welche ein Eigenthümer von dem Ertrage seines Grundstücks erhält.

Wenn man die Größe der westpreussischen Grundsteuer mit der Magdeburgschen und Halberstädtischen vergleicht, so findet man zwischen diesen einen sehr großen Unterschied. Im Herzogthum Magdeburg beträgt im Durchschnitt die Grundsteuer (ohne alle mittelbare Abgaben) von ieder Hufe (30 Morgen) 16 Rthlr. 6 Gr. 7 Pf. und in Halberstadt 16 Rthlr. 6 Gr. oder auf jeden Morgen 13 Gr., da sie in Westpreußen ohne den Zins 1 Gr. 9 $\frac{2}{3}$ Pf. und mit dem Zins ungefähr 5 Gr. beträgt.

Der Lehns- und Allodifikationskanon ist eine Grundsteuer der adlichen Güter in den ältern deutschen Provinzen, welche aber unbedeutend ist; sie ist nicht nach dem Verhältniß der Güte des Bodens und selbst nicht überall nach Verhältniß der Größe der adlichen Güter vertheilt, und es giebt wenig Güter von 100 und mehreren Tausend Thalern Kapitalwert, bei denen diese Abgabe über 60 Rthlr. steigt; der gewöhnlichste Anschlag ist ein sogenanntes Ritterpferd, welches in der Kur- und Neumark, in

Magdeburg und Halberstadt zu 40 Rthlr. und in
Hinterpommern zu 18 Rthlr. angeschlagen ist.

Diese Abgabe betrug

	Rthlr.	Gr.	Pf.
in der Kurmark im Jahre 1800	21,419	—	4
in der Neumark im Durchschnitt jährlich	14,520	—	—
in Hinterpommern im Jahre 1798	11,604	4	9
in Magdeburg — — 1797	10,192	—	—

Die ganze Abgabe reicht nicht hin, ein einziges In-
fanterieregiment zu erhalten.

Die Dffiaara in Süd- und Neustpreußen ist
die dortige Grundsteuer; sie betrug in Südprenßen
im Jahre 1797 634,435 Rthlr. Hier sollte zuerst
eine der schlesischen ähnliche Steuerfassung einge-
führt werden; man hat aber nachher die alte polni-
sche Steuerfassung beibehalten, mehrentheils erhö-
het und noch neue Steuern hinzugesetzt; die alte
Grundsteuer des Adels sollte 10 Prozent von dem
reinen Ertrag seiner Grundstücke ausmachen, und sie
wurde nach der preußischen Besitznehmung auf 24
Prozent bestimmt; da aber bei der polnischen Ver-
fassung noch mehr Nebendinge auf die Taxirung des
Werts der adlichen Güter Einfluß hatten, als bei
ieder andern Verfassung, so war schon zu polnischen
Zeiten diese Abgabe sehr ungleich, und diese Ungleich-
heit ist nun durch die Erhöhung der Steuern auf
24 Prozent noch um 14 Prozent vermehrt worden.

Das Rauchfanggeld in Süd- und Neust-
preußen ist eine Abgabe, welche ursprünglich auch zu
den Grundsteuern gerechnet werden muß, da bei der
Festsetzung dieser Abgabe vorzüglich auf die nutzba-
ren Grundstücke Rücksicht genommen worden ist, wel-
che zu den Häusern gehören, aber sie ist jetzt häufig
nur als Gewerbe- und Personalsteuer zu betrachten;

sie ist auf Gebäude gelegt, und eben dies macht sie zu einer so unverhältnißmäßigen Abgabe. Der Herr v. Holsche tadelt sie in seinem Werke über Süd- und Neuvostpreußen sehr, und nach seiner Darstellung muß sie auch vorzüglich dem Wohlstande der Städte und ihrem Emporkommen sehr nachtheilig seyn; sie wird nach seinem Bericht von jedem Hause genommen, aus dessen Dache Rauch geht, ohne Rücksicht auf den Wert des Hauses, auf die ökonomische Lage der Menschen, die es bewohnen, und auf das Gewerbe, welches darin getrieben wird, zu nehmen; ein ieder Ort soll nach dem ersten Bestande seiner Häuserzahl eine gewisse Summe an Rauchfangsgeld aufbringen, und wenn ein Haus eingegangen ist, so muß diese Abgabe dann auf die übrig bleibenden um so drückender fallen und die nahrlosen Städte am mehresten besteuern. So soll in den kleinen Städten manches Haus, das kaum 20 bis 30 Rthlr. Kapitalwert hat, jährlich 1 Rthlr. bis 1 Rthlr. 12 Gr. Rauchfangsgeld geben, und diese Abgabe ist gegen die polnischen Zeiten verdoppelt worden; da nun noch ausser diesem Rauchfangsgelde die Städte durch die Konsumtionsauslagen besteuert werden, so ist freilich dort die Last, welche die Städte trifft, verhältnißmäßig sehr groß, und sie muß deswegen dem aufkeimenden Nahrungsstande der Städte entgegen arbeiten.

Die Urbeede oder Orbeede ist ursprünglich ebenfalls eine Grundsteuer, welche aber mehrentheils auf solchen Grundstücken liegt, die keinen ächten Ertrag, sondern nur Zirkulationszinsen geben; sie wird nemlich von städtischen Grundstücken erhoben, deren Benutzung in der Regel erst durch die Verwendung des ächten Einkommens möglich wird. Wenn der

Besitzer eines Gartens in der Stadt von demselben eine Steuer bezahlen muß, die nicht nach dem jedesmaligen jährlichen Ertrag als Steuer von den gewonnenen Produkten, sondern von dem fruchttragenden Boden selbst genommen wird, so ist sie eine wirkliche Grundsteuer; wenn aber diese Steuer von einem Grundstück erhoben wird, das nicht zur Produktion bestimmt ist, z. B. von einem Bleichplatz, einer Regelpahn, einer Reithahn, oder von einem Gebäude mit Hofraum, so ist sie eine Abgabe von unächtem Einkommen, das durch die Zirkulation hervorgebracht wird. Der Ertrag eines Bleichplatzes vermehrt das Nationaleinkommen eben so wenig, als es der Ertrag eines Platzes thut, der zum Vergnügen der Menschen und zu Spielen angewendet wird. Die Abgabe, welche der Besitzer eines solchen Grundes, oder derjenige, der sein Einkommen aus der Benutzung desselben zieht, bezahlen muß, ist eine Gewerbesteuer, denn dieses Grundstück produziert nichts, sondern das Gewerbe, welches auf demselben getrieben wird, zieht von andern Personen einen Theil ihres Einkommens, das diese, ausser ihren nothwendigen Bedürfnissen, nach Belieben verwenden können.

Wenn der Besitzer eines Hauses von diesem Grundstück eine Steuer bezahlen muß, so gehört diese Abgabe in dem Falle, wenn er das Haus selbst und allein bewohnt, zu den Personal- oder Konsumtionssteuern, und in dem Falle, wenn er es an Andre vermietet, zu den Gewerbesteuern; sie wird in beiden Fällen nicht von dem ächten, sondern von dem Zirkulationseinkommen bezahlt.

Die Urbeede ist in den ältern Zeiten von den Landesherrn oft einzeln verpfändet, ja sogar verkauft worden, so daß jetzt manche Stadt diese Abgabe

an einen adlichen Gutsbesitzer jährlich bezahlen muß. Sie ist im Ganzen unbedeutend, wie das hier aus Brüggemanns Beiträgen genommene Verzeichniß der pommerischen Städte ergibt, welche diese Abgabe an die königliche Domänenkasse bezahlen.

Namen der Städte.	Jährliche Orbeede.		
	Nthlr.	Gr.	Pf.
Stettin	311	2	8
Pyriz	130	—	—
Gollnow	88	2	8
Pasewalk	66	16	—
Ramin	60	—	—
Garz	53	18	8
Röslin	50	16	—
Damm	50	—	—
Wollin	48	21	2
Kolberg	46	16	—
Stargard	44	10	8
Treptow (Hinterpommern)	44	10	8
Greifenhagen	27	12	—
Greifenberg	22	5	4
Stolpe	22	5	4
Anklam	18	8	—
Zanow	13	8	—
Usedom	4	3	—
Neuwarp	3	18	—
Summe 1106 6 2			

Der Hufen- und Siebelschoß findet bloß in der Mark Brandenburg statt. Die Entstehung dieser Abgabe schreibt sich aus den Zeiten her, wo die Landesherren noch nicht so viel Mittel in Händen hatten, nach ihren eigenen Bedürfnissen die Abgaben der Untertanen zu erhöhen. Sie hatten nach und nach eine große Schuldenlast auf ihr Einkommen geladen, und ihr Einkommen war mit dem Einkommen ihrer

Unterthanen selbst noch nicht so genau verbunden, daß sie die von den Schulden jährlich zu bezahlenden Zinsen als eine Abgabe von ihren Unterthanen hätten fordern können, sondern diese Schulden waren auf die Familiengüter der Fürsten mehrentheils hypothekirt. Da nun die Einkünfte aus diesen Gütern durchaus nicht mehr zureichten, die immer steigenden Bedürfnisse der Fürsten und die Zinsen von ihren Schulden zu bezahlen, so konnten sie keinen andern Ausweg finden, als daß sie die Landstände bittweise bewogen, sie von dieser großen Schuldenlast zu befreien, oder wenigstens die Bezahlung der Zinsen zu übernehmen. Die deutsche Geschichte des Mittelalters giebt eine große Menge Beispiele, mit welcher Bereitwilligkeit, ja sogar mit welcher Aufopferung oft die Landstände eine Schuldenlast ihres Fürsten übernahmen, über welche man jetzt erstaunen würde, wenn man sie nach dem jetzigen Wert aller Bedürfnisse, die sich mit Geld erkaufen lassen, gegen den damaligen Wert berechnet. Auch die Landstände der Mark Brandenburg übernahmen wiederholt die Verzinsung der von ihren Landesherren gemachten Schulden, und die Fürsten traten ihnen einen Theil der vorher schon bestimmten Abgaben zu diesem Behuf ab, theils wurden mit ihrer Einwilligung diese Abgaben erhöht und einige neue hinzugesetzt, und so entstand der sogenannte Hufen- und Siebelschoß und die landständische Bierziese; letztere gehört als Konsumtionssteuer nicht hieher, und nur der Hufenschoß ist eine Grundsteuer, wie schon der Name anzeigt; der Siebelschoß kann theils als Gewerbe-, theils als Personalsteuer angesehen werden, da er von Gebäuden (welche Siebel haben) bezahlt wird, die kein ächtes Einkommen geben. Die Verwaltung und Erhebung dieser Steuern

ist bis auf den heutigen Tag den Landständen vorbehalten geblieben, und es scheint nicht gesetzmäßig ausgemacht zu seyn, zu welchem Behuf die bei dieser Steuer gegen die nöthigen Ausgaben vorkommenden Überschüsse verwendet werden sollen. Die natürlichste dieser Abgabe wäre wohl die allmälige Bezahlung der Schulden, welche diese Abgaben veranlaßten, und dadurch die allmälige Verminderung und endlich gänzliche Aufhebung der Abgabe selbst; es scheint indessen, als wenn die Entstehung dieser Abgabe vergessen sey, und als wenn sie als immerwährend bestehend angesehen würde, wenigstens ist in den neuern Zeiten ein beträchtlicher Überschuß auf andere Art verwendet worden.

Der Wohlstand der Steuerpflichtigen und der Wohlstand des Ganzen müßte unstreitig sehr gewinnen, wenn diese Abgabe aufhören könnte, und sie könnte mit der Zeit aufhören, wenn der Staat die alte Schuld wieder übernahm, und zu deren Verzinsung und allmäligen Abtragung die Einkünfte aus dieser Abgabe und den Überschuß derselben so lange verwendete, bis der Zweck erreicht wäre. Die Verlegenheit, in welche manche Kreditoren kommen würden, wenn ihnen ihre Kapitale, die sie jetzt zu 5 Prozent verzinst erhalten, zurückbezahlt würden, kann kein hinreichender Grund seyn, ein solches Verhältniß, das für kein Land wünschenswert ist, fort dauern zu lassen.

Einige westphälische Provinzen haben noch immerfort an alten Landesschulden zu bezahlen; da sie aber zugleich etwas vom Kapital mit abtragen, so haben sie doch die Hoffnung, daß diese Abgaben (von welcher beträchtliche Summen aus dem Lande

gehen, ohne irgend einen Genuß für das Land selbst zu geben, mit der Zeit aufhören werden.

Im Herzogthum Magdeburg übernahm die Landesherrliche Kasse im Jahre 1717 die Landesschulden, welche zu der Zeit 134,329 Rthlr. betrugten, zugleich mit der zu ihrer Verzinsung und Abtragung bestimmten Abgabe, und bezahlte die Gläubiger; die dortigen Landstände hatten ebenfalls vorher diese Abgabe selbst zu verwalten, und der jährliche Fonds zu diesem Behuf war im Durchschnitt 27,671 Rthlr. Die königliche Kasse hatte bei dieser Übernahme nicht nur keinen Schaden, da sie das Kapital ohne irgend einen Zuschuß in Zeit von 14 Jahren abzahlen konnte, sondern sie hat, da die Abgabe geblieben ist, nach Verlauf von 14 Jahren, ihre reine Einnahme um die jährliche Summe von 27,671 Rthlr. vermehrt *).

Zwischen den Grundsteuern und den Zirkulationssteuern stehen die Personalsteuern in der Mitte; sie haben vor den Konsumtions- und Gewerbesteuern manchen Vorzug, aber sie scheinen überall noch weniger Beifall zu finden, als jene. Bei dem Namen Kopfgeld erschrickt mancher, der täglich Konsumtions- und Gewerbebesteuer bezahlt, ohne es zu wissen, und es würde gewiß nicht mit Zufriedenheit der Steuerpflichtigen geschehen, wenn der Staat die Zirkulationssteuern in eine Kopfsteuer verwandeln wollte, obgleich nicht zu leugnen ist, daß sie nach gerechtern und billigern Grundsätzen angelegt und mit beträchtlich weniger Kosten erhoben werden kann, als die Konsumtions- und Gewerbesteuern.

Der Widerwille gegen diesen Tausch beruhet auf einem Vorurtheil, welches leichter aufzudecken als aus-

*) S. v. Klemig Magdeburgische Steuerverfassung.

zurotten ist, und der Name Kopfgeld oder Kopfsteuer führt die so abschreckende Nebenidee bei sich: daß ein Mensch darum eine Abgabe an den Staat bezahlen müsse, weil er einen Kopf hat; ob nun gleich die Konsumtionssteuer mit größerem Recht (als jene eine Kopfsteuer) eine Magensteuer genannt werden könnte, welche man deswegen bezahlen muß, weil man einen Magen hat, so ist es doch meines Wissens noch keiner Regierung eingefallen, eine Abgabe unter diesem Namen einzuführen; und daß Namen und Worte in sehr vielen Dingen und so auch in der Steuerverfassung einen großen Eindruck auf die nicht denkende Menge machen, lehrt die tägliche Erfahrung. Man findet den sogenannten Kopfschoss, so viel ich habe erfahren können, nur in Preußen als eine geringe Abgabe, die mit dem Nahrungsgelde der Handwerker, Schäfer und Hirten auf dem platten Lande in andern Provinzen überein zu kommen scheint; sie wird dort von Gärtnern und Insulanten bezahlt, die auf bäuerlichen Grundstücken wohnen, und beträgt 35 bis 38 Gr. preuß. (= 9 Gr. bis 9 Gr. 6 Pf. brandenb.) auf jede Person.

Als eine eigentliche Personalsteuer kann das Chargengeld betrachtet werden, welches von den andern Steuern aber dadurch abweicht, daß es von dem Steuerpflichtigen nicht jährlich, sondern nur ein für allemal bezahlt wird, und daß es in den mehresten Fällen mehr ein Abzug von Besoldungen und Einkünften ist, welche Jemandem verliehen werden. Diese Steuer könnte zwar leicht ohne allen Anschein einer Abgabe erhoben werden, indessen ist sie im Ganzen nicht sehr bedeutend und für den Geber deswegen nicht so drückend, weil sie immer ein neu erhaltenes Einkommen, oder eine Vermehrung seines Einkommens

voraussetzt, obgleich auf der andern Seite nicht zu leugnen ist, daß sie den Steuerpflichtigen mehr als jede andre Steuer in Verlegenheit setzt, indem sie zu einer Zeit von ihm verlangt wird, wo ihm, wegen der mit einem neu angetretenen Amte verknüpften nothwendigen Ausgaben, ein überdies noch beträchtlicher Abzug am beschwerlichsten ist. Durch das neue Reglement, diese Abgabe betreffend, ist aber das hier erwähnte Ubel beträchtlich vermindert worden, da die Abgabe den gar nicht mehr trifft, der ein geringes Dienst Einkommen hat.

Unter den Zirkulationssteuern, vorzüglich unter den Gewerbesteuern, giebt es noch manche, welche zum Theil zu den Personalsteuern gerechnet werden können; es ist indessen schon oben angemerkt worden, daß eine wissenschaftliche Eintheilung der einmal eingeführten Abgaben deswegen unmöglich ist, weil sie nicht nach wissenschaftlichen Grundsätzen eingeführt worden sind.

Die Zirkulationssteuern im preussischen Staate, zu denen die Konsumtions- und die Gewerbesteuern gehören, haben einige gemeinschaftliche Eigenheiten und Folgen, die zuerst betrachtet werden müssen, ehe zu den einzelnen Gattungen der Steuern übergegangen werden kann.

Alle Steuern, die nicht auf Grund und Boden gelegt sind, können unstreitig nur die Menschen treffen, welche ächtes Einkommen genießen. Wenn Personen, die unächtes Einkommen genießen, eine Abgabe bezahlen sollen, so können sie diese Forderung nur von dem Einkommen bestreiten, das sie von andern Menschen erhalten. Wenn ein Handwerksmann, der keine andre Einnahme hat, als das Arbeitslohn, das ihm von seinen Mitbürgern für seiner Hände Arbeit

gegeben wird, eine Konsumtions- oder eine Erwerbsteuer bezahlen soll, so muß er diese Steuer entweder auf den Lohn seiner Arbeit legen, und sich die Steuer von seinen Mitbürgern bezahlen lassen, oder er wird, wenn diese sich nicht dazu verstehen wollen oder können, die Steuer an seiner Konsumtion und an seinem Aufwande ersparen müssen; im erstern Falle trifft also die Konsumtions- und Gewerbesteuer nicht ihn, sondern sie trifft die Personen, für die er arbeitet, und unter diesen auch nur diejenigen, welche ächtes Einkommen genießen, d. h. welchen kein Weg offen steht, die von ihnen erhobene Steuer von andern wieder einzuziehen; dieser erste Fall ist für die industriöse Klasse der günstigste, für die produzierende scheint er aber eben so wenig günstig als der zweite zu seyn.

Der zweite Fall — daß der Steuerpflichtige diese Abgabe an seiner Konsumtion ersparen muß, kann in unserm Staate nur äußerst selten statt finden, denn der industriösen Klasse steht immer der Weg offen, welcher der produzierenden verschlossen ist, nemlich durch verminderte Konkurrenz der Verkäufer den Wert ihrer Arbeit zu erhöhen, und diese Klasse wird auch von der Regierung theils durch die Erhaltung der Innungsverfassung, theils durch Einfuhrverbote fremder Fabrikate hierbei unterstützt. Wenn dem unerachtet dieser zweite Fall eintreten sollte, so ist er traurig genug für den Theil der industriösen Klasse, welchen er trifft, und bringt ihn zur Verarmung. Die produzierende Klasse leidet nun zwar durch diese Steuer nicht unmittelbar, da sie sich ihr entzogen hat, aber sie leidet den Schaden mittelbar, indem solche verarmte Menschen das an der Quantität oder an der Qualität der Produkte, welche sie zu ihrem

Unterhalt brauchen, ersparen müssen, was ihnen durch Steuern abgenommen wird, und so hat vielleicht diese zweite mögliche Wirkung der Zirkulationssteuern auf die produzierende Klasse noch schlimmern Einfluß als die erste, indem sie den Verbrauch der von der produzierenden Klasse gelieferten Bedürfnisse und dadurch das Einkommen dieser Klasse vermindert, und außerdem noch der Reproduktion selbst schadet.

Es ist Eigendünkel, wenn irgend ein Financier glaubt, daß er in den Konsumtions- und Gewerbesteuern eine billige Gleichheit aller Kontribuenten hervorbringen könne, und es hat gewiß schon vielen tausend Menschen ihre Lebenszeit und Millionen Balken Papier ihre Reinheit gekostet, eine solche Gleichheit in das Abgabensystem zu bringen, das keiner Gleichheit fähig ist, da es die ewigen Regeln der Zirkulation vergiftet. Wenn man die Schuhmacher stärker besteuert, als die Bürstenmacher, so wird in einem Staate, wo Innungsverfassung und Einfuhrverbote statt finden, der Schuhmacher deswegen nicht ärmer werden, als der Bürstenmacher, sondern die Schuhe werden verhältnißmäßig theurer werden, als die Bürsten, und beide Gewerbe werden so einträglich oder so ärmlich bleiben, als sie es vorher waren. Der Scharfsinn des Finanziers, der es mit Konsumtions- und Gewerbesteuern zu thun hat, wird also nur darin seinen Spielraum haben, daß er die Gewerbe und die Bedürfnisse am stärksten besteuert, deren Gebrauch und Konsumtion am unentbehrlichsten ist, und daß er die unangetastet läßt, denen sich die Konsumenten leicht entziehen können — und hierin liegt denn auch der Inbegriff aller Weisheit so mancher Systeme der Finanzwissenschaft, welche das Interesse des Fürsten von dem Interesse der Nation

kennt, welche alle Kleinliche List und niedrige Kunstgriffe nicht scheuet, um zu dem höchsten Zweck zu gelangen, der ihrer Meinung nach nur darin bestehen kann: die landesherrlichen Kassen auf eine solche Art zu füllen, daß nur die Unterthanen nicht als Bettler das Land verlassen müssen.

Wenn ich — wie ich hoffe, genügend — bewiesen habe, daß alle Abgaben im Staate nur von dem ächten Einkommen erhoben werden können, so wird sich nach den Berechnungen im ersten Kapitel meiner Schrift auch das Verhältniß darthun, in welchem sie im preussischen Staate erhoben werden können.

Wenn das gesammte Nationaleinkommen des Staats 261 Millionen Thaler beträgt, von denen 6,300,000 auf die Fabrik- und Kunstgewerbe, und 6,230,000 Rthlr. auf den Handelsgewinn gerechnet werden müssen, so ergiebt sich daraus das Verhältniß, wie viel die industriösen Klassen aus eigenem Verdienst bezahlen können, und wie viel sie von den ihnen aufgelegten Steuern auf das Einkommen von Grund und Boden, oder auf die produzierenden Klassen, zurückschieben müssen. Das Verhältniß des reinen Ertrages dieser Gegenstände wird zwar zu einer solchen Berechnung sicherer seyn, da Grund und Boden einen verhältnißmäßig höhern reinen Ertrag giebt, als die ächten Einkommen bringenden Gewerbe der industriösen Klassen; da aber diese Berechnung im zweiten Kapitel auf weniger sichern Stützen ruhet, als die erstere, so will ich lieber jene erstere dabei zum Grunde legen.

33,000,000 Rthlr. (als das jährliche Bedürfniß des Staats angenommen, das durch Domänen und Steuern aufgebracht werden soll) sind gleich $12\frac{7}{10}$ Prozent des Nationaleinkommens im Ganzen.

Von dem Ertrage der Fabrik- und Kunstgewerbe betragen $12\frac{7}{10}$ Prozent	800,000 Rthlr.
Von dem Ertrage des Handels $12\frac{7}{10}$ Prozent	791,000 —
	<u>Summe 1,591,000 Rthlr.</u>

Es werden daher von der ganzen Summe der Staatsbedürfnisse überhaupt 31,509,000 Rthlr. unausbleiblich auf den Ertrag des Grundes und Bodens fallen, und wenn auch gar keine Domänen- und gar keine Grundsteuern existirten, sondern alle Bedürfnisse des Staats durch Zirkulationssteuern aufgebracht werden sollten.

Da der Ertrag unsrer Fabrik- und Kunstgewerbe und unsers Handels sehr schwankend ist, und da diese Gewerbe von Ausländern erhalten werden, die durch das Steigen der Preise leicht zurückgewiesen werden können, so ist es immer mißlich, dergleichen Abgaben, die der Gewerbetreibende nur von seinen Kunden einziehen kann, auf einen Stand zu legen, der mit seinen Kunden weit delikater verfahren muß, als der Arbeiter, der von Inländern bezahlt wird; auch können hier Innungsverfassung und Einfuhr- oder Ausfuhrverbote keine wirksamen Mittel seyn, das Gleichgewicht in dem Erwerb dieser Menschen zu erhalten, und der Staat wird daher diesen Stand gewiß nie so hoch zur Steuer ziehen, als solche Personen der industriösen Klasse, die für das inländische Bedürfnis arbeiten. Diese Rücksicht wird die oben angegebene Summe der Steuern für die industriösen Klassen noch vermindern, und den Antheil, welchen Grund und Boden tragen muß, noch vermehren.

Die offene Darstellung des Ganges aller Zirkulationssteuern, und die vorurtheilsfreie Untersuchung, wer diese Steuern eigentlich bezahlen muß und nur bezahlen

bezahlen kann, ist vorzüglich darum sehr wichtig, weil Vorurtheile dieser Art auf die bürgerlichen Verhältnisse im gemeinen Leben so vielen Einfluß haben. Wenn in einer Stadt, bei einem Gewerbe, das vorher 4 Familien ernährte, noch eine Familie zu Betreibung dieses Gewerbes ein Privilegium erhält, so mögen sich zwar viele überzeugen: daß entweder die schon vorhandenen 4 Familien, welche das Gewerbe trieben, darunter leiden werden, oder daß — wenn sie im Stande sind, sich durch den Preis oder die Verschlechterung ihrer Arbeit schadlos zu halten — doch die Käufer der Arbeit nun 5 Familien zu ernähren haben, da sie vorher nur 4 erhielten. Aber häufig soll diese Vermehrung der industriösen Klasse damit nicht bloß entschuldigt, sondern sogar gerechtfertiget werden: daß die Staatseinkünfte durch die Vergrößerung der Volkszahl an Gewerbe- und Konsumtionssteuern gewinnen. Eben so gut, als die schon vorhandenen 4 Familien die von ihnen gegebenen Steuern von den Käufern ihrer Arbeit einziehen mußten, wird es auch die 5te, 6te und alle folgende thun müssen. Menschen können nicht besteuert werden, nur das, was sie besitzen und erwerben, kann besteuert werden; wenn sie nun alles, was sie besitzen und was sie erwerben, von andern Menschen fortdauernd erhalten müssen, so werden doch nur die besteuert, von denen sie ihren Erwerb und also auch die Steuer von ihrem Erwerb einziehen. Sehr wichtige und in den Wohlstand der Staaten traurig eingreifende Folgen hat die Idee von der Menschenbesteuerung gehabt, und sie hat vorzüglich den Irrthum erzeugt: daß vermehrte Menschenmenge als das beste Mittel betrachtet werden müsse, die Staatseinkünfte zu vermehren. Viele Kolonisations- und Bevölkerungsvorschläge hatten die-

sen Zweck allein vor Augen, den sie für den wichtigsten einer jeden Staatsverwaltung hielten, und es ist nicht zu glauben, daß der menschenfreundliche Gedanke — recht viel vernünftige Wesen an den Gütern der Erde Theil nehmen zu lassen, die Projekte zu künstlicher Vermehrung der Volkszahl hervorgebracht hat.

Man kann nicht die Konsumtion besteuern, um die Produktion zu schonen, denn die erste wird nur durch die letzte möglich, und die Abgabe auf die Konsumtion der Produkte, welche im Lande erzeugt werden, muß durchaus auf die Produktion selbst fallen, und zwar auf einem großen und kostbaren Umwege.

Die Zirkulationssteuern lassen sich am besten in Konsumtions- und Gewerbesteuern eintheilen, und ich werde sie nach dieser Eintheilung einzeln betrachten. Zu den Konsumtionssteuern gehören: Accise, Zölle und das sogenannte Salzregal.

Die Accise ist die wichtigste Steuer im preussischen Staate, und sie bringt unter allen Steuern das mehreste ein. Aus der oben gelieferten Tabelle aller Städte, welche diese Abgabe bezahlen, kann man die Wichtigkeit der Steuer für die Staatskassen beurtheilen. Ich setze hier noch zwei Tableaus von demselben Jahre hinzu, um für jede der darin benannten Provinzen die Größe der Steuer und das Verhältniß aller Gegenstände daraus zu ersehen, auf welchen diese Steuer liegt.

Summarische Nachweisung

von

allen auf gekommenen Accise = Gefällen in
sämmlichen alten Provinzen von
1798 bis 1799.

Nr.	Benennung der versteuerten Objekte.	In Ostpreußen u. Litauen.	
		Nthr.	Gr. Pf.
1	Von Schlachtvieh	82050	16 5
2	— Viehhandlung	10996	14 5
3	— Wildpret, Wild u. zahmen Federvieh	1118	15 3
4	— See- u. süßen Wasser Fische	3292	7 —
5	— Eier, Milch, Butter, Käse, Zugemüß und Obst	6919	15 3
6	— Weinessig, mineralische Brun- nen Wasser etc.	42214	10 1
7	— fremden u. einländisch. Bier, Essig, Branntwein etc.	37718	18 2
8	— Material, u. Farbwaaren	39954	18 2
9	— fremden Früchten, Gewürzen, Apotheker- Waaren, Zucker, Caffe und Tabak	151949	20 9
10	— Rugs, Beerenholz, Holzwaar., Kohlen, Heu und Stroh	6112	2 4
11	— Getreide, Mähl, Korn, Mals, Branntwein u. Futterschrot	362839	4 2
12	— Mehl und Hülsenfrüchten	16013	23 5
13	— Fettel, Siegelung, Plombage, Geldern, der Lohr- u. andern unbestimmten Einnahmen	92807	12 —
14	— Straf geldern	905	20 —
15	— Juwelen, Gold, Silber u. Eidenwaaren	3771	14 8
16	— Wolle, Baumwolle, Leinwand, Wirn etc.	13483	5 10
17	— Pugs waaren	1945	21 7
18	— Baumaterial, Glas u. Metall	12735	10 4
19	— Leder und Rauchwaaren	1599	10 8
20	— verfertigt. Waaren u. Arbeiten	2221	14 11
21	— Nebensteuern und Fractise	16858	9 5
22	— extraordinaryten Einnahmen	38341	13 4
Summe		945851	10 2

In Westpreußen.		In Pommern.		In der Neumark.		In der Kurmark.	
Nthr.	Gr. Pf.	Nthr.	Gr. Pf.	Nthr.	Gr. Pf.	Nthr.	Gr. Pf.
70124	8 4	45852	21 6	29723	13 5	191058	19 4
10222	12 2	9868	20 11	8368	20 9	28640	2 8
894	15 8	833	10 8	849	4 8	1583	20 4
2319	9 2	2601	5 9	947	— 7	4020	5 —
2984	8 10	6854	10 6	4368	2 11	35016	19 1
65894	20 3	68895	6 2	13168	16 10	132458	5 1
29225	11 6	4231	20 6	2500	23 4	26069	5 2
20377	14 2	16331	9 2	6873	9 7	45024	5 —
179671	21 1	113625	1 4	24660	11 11	528764	13 6
9872	18 6	30801	16 1	8086	19 3	25343	19 5
384204	1 9	211842	6 6	137393	22 4	720213	4 6
4710	16 1	1739	20 6	3708	19 10	78959	12 4
115711	13 5	74823	8 10	28184	15 1	240019	7 9
964	8 2	1792	15 1	446	16 3	5026	15 8
1531	9 8	79	— 5	49	8 6	6673	3 3
16935	17 1	5287	3 3	2298	12 5	12098	8 3
1475	3 3	152	6 11	150	— 7	10105	7 1
7780	5 1	6574	15 2	1926	19 9	24748	16 9
2977	2 7	405	— 11	173	23 2	3117	15 1
3405	15 5	3965	20 8	2538	11 7	16166	12 10
16126	2 —	13308	22 9	14474	16 8	25250	— 11
—	—	—	—	—	—	70014	— 7
947409	18 2	619867	3 7	290903	1 5	2230372	3 7

Nr.	Im Magdeburgischen.		Im Halberstädtischen.		Im Breslauer Distrikt.	
	Quar.	Gr. Pl.	Quar.	Gr. Pl.	Quar.	Gr. Pl.
1	41368	12 7	13171	22	81884	8 8
2	7705	7 3	5817	22 1	18789	16 8
3	1070	11 2	158	7	912	11 5
4	916	18 5	182	21 6	2197	17 2
5	11221	— 5	2403	3	3587	13 11
6	76679	22	9942	6 11	47624	18 7
7	10909	2 3	9847	10 10	5923	10 2
8	17351	17 2	3948	2 11	12511	15 11
9	96516	22 10	12699	8 5	165427	22 1
10	8340	12 3	786	16 9	5688	17 10
11	228145	13 5	75969	22 11	308913	4 4
12	3767	3 5	431	14 3	6816	21 4
13	74134	9 8	19474	22 6	111310	18 4
14	1706	14 11	1392	4 4	1052	20 6
15	619	17 4	208	—	1203	13 8
16	5556	6 3	3343	19 9	10123	12 3
17	1668	6 6	890	12 7	2589	19 10
18	6762	7 11	1846	4 8	8702	2 11
19	2426	13 11	714	21 3	3842	12 5
20	8617	— 7	1743	8 7	1859	10 10
21	5593	1 4	15492	21 11	22066	— 8
22	—	—	—	—	4414	19 10
611077 5 7 180466 10 2 827443 21 4						

Im Meißnerischen Distrikt.		Im Bolognischen Distrikt.		In Summa.	
Quar.	Gr. Pl.	Quar.	Gr. Pl.	Quar.	Gr. Pl.
33577	8 3	55776	2 6	644588	13
15283	14 9	14638	7 6	130331	19 2
609	9 11	625	1 6	8655	11 7
431	16 5	552	16 11	17461	21 11
4200	— 8	5392	7	82947	9 7
14743	5 9	29536	3 9	501157	19 5
9722	3	6207	20 8	142356	5 7
1840	8 1	6386	23 10	170600	4
22568	5	83550	17 7	1379435	— 6
1579	2 1	3420	3 4	100032	7 10
99145	3 10	111786	12 10	2640453	— 7
7034	12 11	12359	11	135542	11 1
44197	13 3	63764	4 3	864428	5 1
3470	15 9	587	22 1	17346	8 9
46	5 10	429	23 11	14612	1 3
1792	13 4	6226	6	77145	8 5
53	13 4	500	21 10	19531	17 6
3097	14 2	3274	10 1	77458	10 10
803	17	2753	14 10	18874	11 10
999	6 11	1291	14 5	42808	20 9
9100	9 1	14432	17	152703	5 9
5187	13 8	1841	16 9	119799	16 2
279543 21 — 425335 15 7 7358270 14 7					

Tabellarische Nachweisung der Accisefälle im

Anmerkung 1.
Unter den Strafgefällen und den Administrationskosten sind die von der Zollpartie mit begriffen.

Namen der Städte.	Brutto-Einnahme an Accise.		
	Rthlr.	Gr.	Pf.
I. Das Ostpreussische Direktions-Departement.			
A. Ostpreußen.			
Allenburg	4132	57	9
Allenstein	4246	9	16
Barten	2567	75	7
Bartenstein	7898	6	17
Bischofsburg	3104	13	15
Bischofsstein	3859	34	12
Braunsberg	24199	44	3
Kreuzburg	3973	67	—
Demnau	1956	41	3
Drensfurt	2021	8	9
Fischhausen	3528	40	12
Frauenburg	3913	19	3
Friedland	4416	26	4
Gridauen	3697	51	9
Guisstadt	4387	32	15
Heilsaenbeil	7001	12	14
Heilsberg	9590	68	—
Königsberg	482226	67	15
Lobiau	10110	18	15
Pandenberg	2380	80	15
Mehlsack	5744	6	14
Nordenburg	2565	65	3
Ortelsburg	2637	86	9
Pastenheim	1131	19	16
Pillau	4968	78	12
Preussisch Eylau	4023	6	—
Rastenburg	11618	28	8
Rößel	8525	27	9

preussischen Staate im Etatsjahre 1798 bis 1799.

Anmerkung 2.
Die Nettoeinnahme ist in der im 5ten Kapitel gelieferten Tabelle angegeben und folgt in Summa am Ende eines jeden Departements.

Straf-gefälle.			Summe der Accise, Zoll- und Strafgefälle.			Administra-tionskosten.		
Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
3	—	9	4135	58	—	600	61	9
4	73	12	4250	83	10	718	60	5
—	63	—	2568	48	7	590	14	15
—	—	—	7898	6	17	869	57	14
8	66	—	3112	79	15	529	22	13
10	32	6	3869	67	—	683	61	3
5	84	15	24205	39	—	1874	23	15
—	—	—	3973	67	—	613	18	9
—	—	—	1956	41	3	525	21	12
—	—	—	2021	8	9	431	61	15
5	85	9	3534	36	3	587	32	8
—	—	—	3913	19	3	968	69	9
9	45	—	4425	71	4	768	63	5
2	57	—	3700	18	9	611	40	6
46	89	12	4434	32	9	804	70	—
2	52	4	7003	65	—	1942	37	12
4	49	6	9595	27	6	1147	35	6
451	38	5	675314	67	8	60482	86	1
64	80	—	20438	4	9	1683	4	15
—	—	—	2380	80	15	716	11	12
9	58	15	5753	65	11	783	32	10
6	62	12	2573	37	15	485	62	12
13	33	9	2651	30	—	511	61	13
—	—	—	1131	19	16	479	44	—
1	45	3	30491	1	15	7592	24	7
—	45	6	4023	51	6	710	17	15
6	23	12	11624	52	2	1385	67	5
16	36	9	8541	64	—	1124	88	2

Namen der Städte.	Brutto-Einnahme an Acise.	
	Rthlr.	Gr. Pf.
Schuppenbeil	4602	61 12
Seeburg	2781	18 4
Lapiau	5348	2 —
Tolkemit	2421	41 6
Wartenburg	1610	64 15
Belau	11460	69 9
Willemsberg	2725	18 —
Wormdit	6937	11 15
Zinten	3323	64 16
B. Pittauen.		
Angerburg	9177	46 12
Arns	1951	1 15
Bialla	2317	3 9
Darkehmen	7731	60 12
Goldap	9083	36 6
Gumbinnen	37769	38 1
Insterburg	21562	10 3
Johannisburg	3539	34 —
Löben	3962	40 12
Loß	7815	79 17
Marggrabowa	6298	3 2
Memel	60196	40 —
Nickolaiden	1682	33 7
Pillkallen	5335	59 —
Ragnit	11227	39 4
Rein	2663	42 4
Schirwindt	4576	63 16
Sensburg	2487	37 9
Stallupönen	9521	69 10
Tilsit	64408	26 8

In diesem Departement betragen 1) die Acisegefälle
 2) die Zollgefälle
 3) die Steuergfälle

Summe
 Davon ab die Administrationskosten
 bleibt überflüssig
 Die Administrationskosten betragen

Strafge- fälle.			Summe der Acise, Zoll- und Strafgefälle.			Administra- tionkosten.		
Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
1	45	—	4604	16	12	611	53	15
37	—	—	2818	18	4	518	76	4
4	55	9	5352	57	9	868	49	7
7	8	9	2428	49	15	361	3	8
—	7	6	1610	72	3	733	73	3
2	15	—	11462	84	9	1163	54	13
11	17	12	2736	35	12	557	65	17
21	77	12	6958	89	9	739	57	16
—	84	9	3324	59	7	636	46	17
16	40	6	9193	87	—	2284	41	9
3	89	6	1955	1	3	507	26	10
—	—	—	2317	3	9	713	68	3
7	63	3	7739	33	15	2730	89	15
2	6	—	9085	42	6	1824	73	12
52	4	3	37821	42	4	18302	1	13
22	75	—	21584	85	3	2365	54	8
17	4	3	3556	38	3	620	8	15
3	42	12	3965	83	6	929	44	5
3	89	—	7819	78	17	950	20	3
9	61	12	6307	64	14	1070	45	4
233	13	—	126997	50	—	13458	43	13
—	—	—	1682	33	7	539	43	8
—	—	—	5335	59	—	2133	82	9
26	62	6	11254	11	10	4288	44	8
15	33	6	2678	75	10	539	80	17
18	74	8	4595	48	6	1311	42	13
19	63	—	257	10	9	489	1	6
3	75	12	9525	55	4	4133	51	17
143	86	12	64552	23	2	8233	76	9
944945	Rthlr.	55 Gr. 2 Pf.						
349314	—	62 — —						
1374	—	13 — —						
129834	Rthlr.	40 Gr. 4 Pf.						
160920	—	31 — 14 —						
1107206	Rthlr.	8 Gr. 8 Pf.						
von der Bruttoeinnahme 131 Procent.								

Namen der Städte.	Brutto-Einnahme an Accise.		
	Rthlr.	Gr.	Pf.
II. Das Westpreussische Departement.			
A. Direction in Danzig.			
Danzig	370163	88	10
St. Albrecht	8638	77	15
Behrend	1584	30	9
Christburg	2437	54	6
Dirschau	3408	17	17
Elbing	140937	85	2
Garnsee	838	84	6
Hohenstein	1790	10	2
Kangshub	5807	2	17
Liebstadt	2367	26	15
Liebmühl	1320	24	1
Marienburg	28949	34	16
Marienwerder	14482	60	9
Neue	7499	10	9
Norungen	3490	27	13
Rühshausen	3727	54	10
Neustadt	1400	84	5
Neuenburg	1615	48	8
Neuteich	2742	76	10
Neufahrwasser	1143	3	11
Nisterode	3259	87	4
Puck	5565	58	—
Preussisch Holland	6603	18	3
Riefenburg	4357	57	15
Rosenberg	1451	15	15
Schildlich	3425	13	3
Schönbeck	1473	18	—
Starogard	7823	15	16
Saalfeld	2680	4	13
Alt Schottland	50004	52	5
Stolzberg	3729	55	10
Stuhm	881	42	14
Liegenhoff	4259	13	17

Strafgefälle.			Summe der Accise, Poll- und Strafgefälle.			Administra-tionskosten.		
Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
565	5	10	569707	78	1	70789	21	5
—	—	—	8638	77	15	1769	38	16
27	82	15	1612	23	6	464	9	4
8	80	—	2446	44	6	594	74	5
—	—	—	3408	17	17	895	39	7
86	54	14	145763	56	8	13607	19	9
—	—	—	838	84	6	301	41	1
8	7	4	1798	17	6	606	79	15
25	51	2	5832	72	1	1763	68	13
6	35	9	2373	62	6	537	59	15
—	—	—	1320	24	1	434	20	9
6	—	—	28955	34	16	2624	36	15
—	—	—	14482	60	9	3107	19	10
—	—	—	7499	10	9	1510	59	14
23	43	3	3513	70	16	667	29	8
—	—	—	3727	54	10	701	43	—
—	—	—	1400	84	5	260	39	17
16	66	15	1632	25	5	452	69	—
—	26	—	2743	12	10	396	60	9
9	23	14	1152	27	7	688	27	6
—	—	—	3259	87	4	663	81	13
—	—	—	5565	58	—	619	81	6
—	50	9	6603	68	12	940	86	11
—	45	—	4358	12	15	752	82	14
—	—	—	1451	15	15	240	10	12
4	—	—	3429	13	3	1609	81	12
—	—	—	1473	18	—	385	78	14
12	58	10	7835	74	8	3667	19	11
—	—	—	2680	4	13	536	77	3
97	22	16	50101	75	3	8031	77	16
22	85	9	3752	51	1	1115	7	—
—	34	14	881	77	10	337	68	14
—	—	—	4259	13	17	1452	70	—

Namen der Städte.	Brutto-Einnahme an Accise.	
	Rthlr.	Gr. Pf.
B. Direction in Gorden.		
Baldenburg	830	7 12
Bischofswerder	1498	6 6
Bronberg	37057	75 13
Kamin	1110	64 14
Konig	9928	7 —
Koronowo	2421	27 13
Kulm	12856	2 15
Kulmsee	1348	10 4
Garnifow	4044	67 12
Deutsch Krone	1789	34 11
Deutsch Elau	5548	18 —
Filehne	4789	28 6
Gorden	2159	33 14
Flatow	3720	79 16
Freistadt	1221	57 2
Märktisch Friedland	3239	28 —
Preussisch Friedland	2222	77 4
Silgenburg	1642	75 8
Gurzno	1530	34 14
Gollup	2581	11 4
Grandenz	29984	86 13
Geflung Grandenz	1161	84 10
Hammerstein	1239	37 —
Jastrow	4117	29 6
Kaunitz	477	59 4
Kopalewo	331	8 17
Krojanke	1799	39 16
Lautenburg	2428	65 15
Leffen	1538	80 7
Lobens	3395	46 10
Löbau	1860	50 17
Neogen	1172	10 9
Nakel	3882	83 16
Neumark	1590	64 11
Neidenburg	3390	45 6

Strafge- fälle.	Summe der Accise, Zoll- und Strafgefälle.		Administra- tionskosten.	
	Rthlr.	Gr. Pf.	Rthlr.	Gr. Pf.
18 61 6	848	69 —	387	8 15
— — —	1498	6 6	543	48 —
88 74 13	37146	60 8	3606	28 2
26 50 15	1137	25 11	436	46 —
— 83 6	9926	— 6	2868	73 10
8 83 6	2430	21 1	426	69 8
4 2 —	12860	4 15	2020	21 6
1 49 —	1349	59 4	410	79 16
— — —	4044	67 12	591	75 —
16 73 16	1806	18 9	502	22 9
— — —	5548	18 —	755	32 2
4 46 2	4793	74 8	719	64 15
19 15 14	2178	49 10	514	34 2
109 63 14	3830	53 12	779	76 1
— — —	1221	57 2	344	63 9
— — —	3239	28 —	809	81 3
— — —	2222	77 4	688	67 1
— — —	1642	75 8	558	7 9
3 87 —	1534	31 14	455	63 6
14 8 —	2595	19 4	696	5 1
6 76 9	29991	73 4	6508	5 2
— — —	1161	84 10	702	51 —
172 4 10	1412	1 10	424	70 6
69 23 17	4186	53 5	694	80 5
1 38 7	479	7 11	330	12 2
2 55 3	333	64 2	317	11 3
— 41 5	1799	81 3	439	36 16
— — —	2428	65 15	531	81 12
— — —	1538	80 7	557	19 1
1 61 9	3397	18 1	764	17 2
— — —	1860	50 17	687	16 13
1 50 9	1173	61 —	381	54 4
— — —	3882	83 16	744	54 15
1 24 —	1591	88 11	517	30 17
10 30 13	3400	76 1	752	13 5

Namen der Städte.	Brutto-Einnahme an Accise.		
	Rthlr.	Gr.	Pf.
Rehden	1207	2	14
Schlochau	853	24	11
Schloppe	1025	31	—
Schneidemühl	2254	4	6
Schönlank	3788	56	11
Schwez	7150	65	11
Goldau	4572	52	4
Strasburg	8294	28	17
Thorn	51683	12	15
Ticz	827	88	16
Luchel	1570	8	17
Ulicz	946	30	9
Zempelburg	2215	65	13

In diesem Depart. betragen 1) die Accisegefälle
2) die Zollgefälle
3) die Strafgefälle

Summe
davon ab die Administrationskosten
bleibt Überschuf

Die Administrationskosten betragen von

III. Das Südprenßische Departement.

A. Direktion in Posen.			
Posen	27347	6	4
Bentschen	800	23	—
Betsche	348	6	11
Bienbaum	1539	7	5
Blesen	694	5	4
Bnin	670	5	10
Bojanowce	1982	6	10
Bomst	867	15	4
Borek	934	21	4

Strafge- fälle.	Summe der Accise, Zoll und Strafgefälle.			Administat. kosten.				
	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.		
—	—	—	1207	2	14	441	13	13
—	—	—	853	24	11	376	—	8
7	15	10	1032	46	—	452	32	3
70	18	10	2324	22	16	623	72	4
2	61	11	3791	28	4	474	67	—
3	83	—	7154	58	11	933	6	14
411	62	11	4984	24	15	1564	77	14
5	14	3	8299	43	2	1475	56	3
469	67	12	52152	80	9	6554	83	11
4	54	9	832	53	7	468	28	1
22	14	9	1593	7	8	540	3	12
—	—	—	946	30	9	388	20	—
6	32	—	2222	7	13	513	51	—

946162 Rthlr. 11 Gr. 10 Pf.

204358 — 22 — 8 —

2670 — 9 — 4 —

1153191 Rthlr. 19 Gr. 10 Pf.

171826 — 6 — 1 —

981365 Rthlr. 13 Gr. 9 Pf.

der Bruttoeinnahme 15 $\frac{1}{2}$ Prozent.

342	8	3	94718	9	—	6556	13	3
120	21	9	1737	15	5	770	13	9
—	—	—	348	6	11	43	20	2
—	—	—	2545	5	—	454	3	10
2	—	—	696	5	4	274	18	6
—	—	—	670	5	10	158	4	—
14	4	2	5840	10	8	781	15	11
63	20	10	9739	21	11	657	10	10
2	—	2	936	21	6	258	2	—

Krug Betracht. II.

II II

Namen der Städte.	Brutto-Einnahme an Accise.	
	Rubr.	Gr. Pf.
Gräg	823	1 1
Bud	860	19 7
Ghocz	393	2 11
Czempin	902	6 5
Czerniewo	555	20 —
Cziste	989	4 6
Dobrzyce	330	11 1
Dolzig	791	8 1
Dupin	255	13 3
Fraustadt	4665	9 10
Görschen	881	1 1
Gollina	352	5 11
Goslin	3096	2 9
Gräg	2618	5 6
Jaroczewo	220	2 4
Jaroschin	1291	— 11
Käme	276	5 2
Karge	2662	7 —
Kasimirs	440	23 3
Klesiewo	1062	4 4
Kobylin	2452	3 3
Kopaniz	194	5 6
Kosien	1584	5 1
Kostrzyn	836	10 5
Kosmin	1564	10 8
Kröben	631	19 8
Krotoschin	3711	19 9
Krzynwin	203	— 1
Kurnik	1850	23 4
Landel	290	12 3
Lissa	6005	— 3
Meferiz	2590	3 5
Miloslaw	431	7 10
Milezyn	230	2 5
Moszyn	452	2 4
Murawana Goslina	1973	23 2

Strafgefälle.		Summe der Accise, Zoll- und Strafgefälle.		Administraf. Kosten.	
Rubr.	Gr. Pf.	Rubr.	Gr. Pf.	Rubr.	Gr. Pf.
68	— 10	3884	12 7	672	— —
3	8 2	864	3 9	354	21 —
—	—	393	2 11	84	23 10
5	20 4	908	2 9	305	18 6
—	—	555	20 —	164	— —
2	7 7	3155	17 9	555	12 2
—	—	330	11 1	40	13 2
—	—	791	8 1	268	— —
—	—	255	13 3	33	21 1
91	14 3	22797	1 7	1949	22 5
—	—	818	1 1	265	— —
—	—	352	5 11	79	3 4
11	2 —	3107	4 9	483	11 —
6	9 10	2624	15 4	563	21 10
19	10 10	239	13 2	38	10 10
—	—	1291	— 11	167	22 10
—	—	276	5 2	32	14 10
13	8 1	16669	11 10	1685	11 7
—	—	440	23 3	126	2 9
—	—	1062	4 4	337	21 7
21	4 10	2473	8 1	400	21 1
—	—	194	5 6	29	8 9
—	—	1584	5 1	333	6 —
—	—	836	10 5	270	— —
7	5 1	1571	15 9	332	19 1
—	—	631	19 8	139	2 2
10	5 2	3722	— 11	588	17 2
—	—	203	— 1	29	7 3
3	14 2	1854	13 6	353	16 4
—	—	290	12 3	33	13 2
—	—	14009	8 4	1491	22 7
183	7 4	28606	14 2	1275	23 4
7	10 —	438	17 10	86	12 3
—	—	430	2 5	28	23 6
—	—	452	2 4	47	18 3
6	— 2	1979	23 4	450	12 6

Summa

Namen der Städte.	Brutto- Einnahme an Acise.		
	Rthlr.	Gr.	Pf.
Mieskowo	544	18	5
Neubrück	384	12	10
Neustadt a. der Pilica	1240	5	6
Neustadt an der Warthe	606	1	4
Neutomisl	746	3	3
Dobornitz	1088	11	3
Oberitzo	1273	12	5
Opalenitz	422	—	11
Peißen	2613	18	3
Pinne	601	16	1
Pleschen	1280	19	9
Pogorzelle	260	1	3
Pudowitz	821	5	7
Punitz	1155	18	11
Rakwitz	618	12	7
Rawitsch	4571	7	6
Reiffen	1159	8	10
Reistarzewo	192	14	8
Samter	1435	—	8
Sandberg	323	4	11
Santomysl	4416	21	10
Sarnowo	1577	12	10
Scharfenort	266	13	1
Schlichtingsheim	873	22	10
Schmiegel	2103	18	—
Schrimm	1019	15	1
Schwerin	1974	11	—
Schwerzen	1384	17	9
Schwezkau	600	20	1
Slesin	471	3	—
Slupze	1729	14	—
Stenschenwo	538	18	10
Storchneß	499	2	—
Schroda	1433	18	8
Tirschtiel	1597	7	11
Willichowo	235	13	7

Strafsge- fälle.	Summe der Acise, Zoll und Strafsfälle.			Administat. kosten.		
	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
1 10 —	546	4	5	58	1	6
— — —	384	12	10	41	17	4
1 16 —	1241	21	6	260	20	—
— — —	606	1	4	108	9	8
1 2 —	747	5	3	173	—	—
1 12 10	1090	—	1	309	18	10
— — —	1273	12	5	256	6	—
— — —	422	—	11	48	10	1
21 2 2	2634	20	5	439	2	2
70 14 5	672	6	6	287	16	5
— — —	1280	19	9	312	—	—
— — —	260	1	3	30	11	8
— — —	821	5	7	238	—	—
12 20 10	1168	15	9	310	12	10
— — —	618	12	7	248	14	10
24 3 7	20331	12	7	1655	12	9
— — —	1159	8	10	418	12	3
— — —	192	14	8	23	18	3
6 2 5	1441	3	1	295	22	5
— — —	323	4	11	40	3	11
— — —	4416	21	10	472	—	—
— — —	1577	12	10	316	—	—
— — —	266	13	1	32	15	8
— — —	4662	10	6	656	12	—
5 13 4	2109	7	4	447	22	6
— — —	1019	15	1	270	—	—
131 6 7	9759	6	5	1075	23	7
— — —	1384	17	9	298	—	—
— — —	600	20	1	145	2	3
3 12 4	474	15	4	51	3	1
— — —	1729	14	—	428	—	—
— — —	538	18	10	186	—	—
— — —	499	2	—	55	19	7
23 10 1	1457	4	9	472	4	4
13 19 2	2423	8	4	369	—	2
— — —	235	13	7	29	9	9

Namen der Städte.	Brutto-Einnahme an Accise.		
	Rblr.	Gr.	Pf.
Wollstein	944	15	3
Wronke	1198	22	—
Wreschen	1132	—	8
Kiondz	710	16	4
Jaborowo	506	7	4
Jagorowo	726	—	4
Jerskow	554	16	6
B. Direktion in Thorn.			
Barczin	931	15	3
Bilawa	208	8	8
Brdow	675	2	8
Brzesk	1102	17	9
Brzesin	1278	13	2
Budzin	501	20	7
Choderz	162	8	8
Chodziejn	1149	17	4
Dombie	391	8	10
Dombrowice	930	23	10
Erin und Radzimin	1361	18	4
Gembiz	445	5	6
Gollanz	78	8	9
Gonsawa	169	13	2
Gostlin	454	5	1
Gombin	946	6	8
Glowno	537	6	10
Gniewkowo	914	5	5
Gnesen	4597	4	4
Grzegorzewo	222	18	4
Janowice	210	12	1
Jesow	342	11	11
Jlow	352	20	1
Jnowrazlaw	3782	16	1
Jsbice	817	10	5
Kasimirs	74	17	6
Kiernozia	187	16	7

Strafge-fälle.			Summe der Accise, Zoll und Strafgefälle.			Administral. Kosten.		
Rblr.	Gr.	Pf.	Rblr.	Gr.	Pf.	Rblr.	Gr.	Pf.
—	—	—	944	15	3	294	1	6
31	9	8	1230	7	8	288	5	8
—	18	—	1132	18	8	253	18	—
—	—	—	710	16	4	148	—	—
—	—	—	506	7	4	62	15	2
—	—	—	726	—	4	78	14	10
—	—	—	554	16	6	114	—	—
2	16	—	934	7	3	157	10	—
—	—	—	208	8	8	29	20	1
8	17	1	683	19	9	79	6	—
—	—	—	1102	17	9	300	—	—
—	—	—	1278	13	2	292	—	—
11	16	—	513	12	7	66	20	6
—	—	—	162	8	8	22	7	—
37	9	10	1187	3	2	201	22	9
5	8	—	396	16	10	49	3	10
—	—	—	930	23	10	162	—	—
29	11	7	1391	5	11	338	6	8
—	—	—	445	5	6	48	15	6
4	2	—	786	10	9	166	—	3
—	—	—	169	13	2	27	22	11
—	—	—	454	5	1	110	7	—
—	—	—	946	6	8	156	—	—
—	—	—	537	6	10	67	9	6
7	1	6	921	6	11	189	5	6
2	12	—	4599	16	4	818	7	—
—	—	—	222	18	4	29	18	—
—	—	—	210	12	1	27	1	2
—	—	—	342	11	11	126	15	7
—	—	—	352	20	1	41	6	10
21	9	9	3804	1	10	625	5	11
—	—	—	817	10	5	118	8	11
—	—	—	74	17	6	13	11	4
—	—	—	187	16	7	23	6	6

Namen der Städte.	Brutto- Einnahme an Accise.		
	Rtblr.	Gr.	Pf.
Ryskowo	261	22	3
Klezko und Dzialin	544	21	5
Klodawa	1795	22	—
Kowal	1362	6	10
Krosniowice	485	6	11
Kruschwitz	213	13	—
Kutno	1840	13	10
Kwietiszewo	201	10	1
Labischin	1359	17	9
Leusichy	3287	20	—
Lesno	71	22	9
Lopienno	158	23	7
Lodz	249	1	2
Lowitsch	7143	16	4
Lubrania	1031	2	5
Lubin	233	22	6
Margonin	1262	6	6
Mieszisko	228	23	7
Mogilno	1149	1	7
Mieszawa	998	15	7
Demolin	116	22	7
Palesch	419	9	1
Parczewo	463	21	4
Pietrkowo	420	9	9
Piontek	1095	20	9
Podguzze	579	12	1
Powidz	511	7	—
Przedecz	535	6	9
Razionetz	160	2	7
Radziejewo	930	3	8
Rawa	1879	21	1
Rogasen	2848	20	10
Rogowo	156	14	2
Rozymol	177	4	11
Rinargewo	356	18	2
Stulot	197	15	8

Strafge- fälle.	Summe der Accise, Zoll- und Strafgefälle.			Administraf. kosten.					
	Rtblr.	Gr.	Pf.	Rtblr.	Gr.	Pf.			
—	—	—	—	261	22	3	32	4	8
—	—	—	—	544	21	5	120	7	6
1	16	—	—	1797	14	—	319	4	—
10	2	—	—	1372	8	10	285	12	—
—	—	—	—	485	6	11	53	5	5
2	—	6	—	215	13	6	31	21	—
—	—	—	—	1840	13	10	410	—	—
—	12	7	—	201	22	8	24	—	2
9	4	—	—	1368	21	9	304	16	—
67	12	9	—	3355	8	9	781	9	6
—	—	—	—	71	22	9	13	5	6
—	—	—	—	158	23	7	22	15	9
—	—	—	—	249	1	2	46	3	6
74	13	3	—	7218	5	7	1320	4	10
—	—	—	—	1031	2	5	304	—	—
—	—	—	—	233	22	6	34	10	3
7	9	6	—	1269	16	—	322	13	—
—	—	—	—	228	23	7	28	22	2
2	14	—	—	1151	15	7	158	12	9
—	—	—	—	998	15	7	172	17	3
—	—	—	—	116	22	7	17	16	8
—	—	—	—	419	9	1	46	14	6
22	14	3	—	486	11	7	70	13	7
—	—	—	—	420	9	9	47	20	1
6	13	1	—	1102	9	10	206	17	1
—	—	—	—	579	12	1	120	7	4
—	—	—	—	511	7	—	118	6	1
—	—	—	—	535	6	9	115	18	—
—	—	—	—	160	2	7	22	1	5
—	—	—	—	930	3	8	189	—	—
1	16	2	—	1881	13	3	325	16	4
7	22	—	—	2856	18	10	421	4	—
—	—	—	—	156	14	2	23	1	2
—	—	—	—	177	4	11	55	16	6
2	10	2	—	359	4	4	81	19	9
—	—	—	—	197	15	8	28	8	9

Namen der Städte.	Brutto-Einnahme an Accise.	
	Rubr.	Gr. Pf.
Ekierniewice	1638	20 2
Schoden	541	— 7
Sluzewo	547	14 2
Cobotta	290	9 7
Compolno	798	3 3
Strzelno	1450	21 3
Strkow	1309	6 8
Sochargow	1426	16 4
Schubin	843	20 5
Schuliz	400	4 1
Trzemieszno	1411	6 4
Wongrowiz	568	4 2
Wittkowo	1030	8 8
Wilczyn	250	1 4
Wilotowo	207	10 9
Wraslawek	2029	9 9
Jamofzyn	620	6 7
Biernik	67	8 9
Bierniz	323	— 5
Bnin	1601	— 8
Bzulin	738	16 11
Bzdowo	137	12 10

C. Direktion in Kalisz.

Delnau	692	19 4
Baranow	312	6 —
Belschatow	140	23 11
Bendzin	638	5 11
Bendkow	249	10 2
Blastki	1172	20 5
Boleslawiz	719	7 —
Brudzewo	317	19 10
Brzesniz	424	7 5
Burzenin	234	9 11
Czeladz	586	1 6

Strafsge- fälle.	Summe der Accise, Zolls und Strafsgefälle.		Administat. kosten.	
	Rubr.	Gr. Pf.	Rubr.	Gr. Pf.
— 11 5	1641	7 7	326	9 —
— — —	541	— 7	69	3 2
— — —	547	14 2	117	8 5
— — —	290	9 7	35	12 11
— — —	798	3 3	144	20 9
— — —	1450	21 3	184	— —
6 4 8	1315	11 4	183	21 6
2 10 5	1429	2 9	342	12 3
— — —	843	20 5	320	— —
— — —	1747	21 —	844	20 2
— — —	1411	6 4	330	— —
— — —	568	4 2	171	— 4
33 11 1	1063	19 9	290	5 4
— — —	250	1 4	31	3 7
— — —	207	10 9	28	23 4
— 13 9	2029	23 6	499	1 9
22 18 9	673	1 4	183	22 7
— — —	67	8 9	12	17 8
— — —	323	— 5	39	8 —
5 10 6	606	11 2	323	6 6
5 7 5	744	— 4	145	7 2
— — —	137	12 10	18	6 1
— — —	692	19 4	255	— —
2 21 7	315	3 7	35	21 7
— — —	140	23 11	20	2 5
41 3 9	6835	20 1	1133	12 11
— — —	249	10 2	30	22 7
5 6 10	1178	3 3	266	18 10
— — —	719	7 —	283	— —
— — —	317	19 10	38	18 7
— — —	424	7 5	48	8 8
10 — —	264	9 11	29	17 5
— — —	586	1 6	210	3 —

Namen der Städte.	Brutto- Einnahme an Accise.	
	Rthlr.	Gr. Pf.
Alt Egenstochau	1904	10 3
Dobra	1016	22 8
Dzialoszin	1724	8 —
Gabianice	277	6 7
Grabow	1019	3 4
Grocholiz	113	8 6
Grzymiszewo	94	13 10
Janow	160	18 2
Jnowlodz	537	18 1
Jutroschin	636	22 2
Jwanowiz	339	3 10
Kalisz	10819	14 11
Kaminsko	491	— 5
Kempen	3659	9 8
Klobuzko	655	13 4
Kobylagora	120	7 8
Kolo	1557	9 6
Konieczpol	705	3 11
Konin	1567	12 2
Koziegłow	514	7 11
Kozminel	1205	8 5
Kromolow	156	3 5
Krzepice	791	3 5
Lasz	2388	5 —
Lesow	526	3 10
Lutomierz	1563	17 7
Miastko	401	13 11
Modzejow	259	— —
Mryglod	215	6 —
Milow	522	7 10
Nimka	37	9 5
Darodziniec	161	4 11
Dlizon	128	21 —
Dpatowek	548	21 7
Dytowo	2527	2 4
Dziazlow	278	1 9

Strafge- fälle.		Summe der Accise, Zoll- und Strafgefälle.		Administraf. kosten.				
Rthlr.	Gr. Pf.	Rthlr.	Gr. Pf.	Rthlr.	Gr. Pf.			
10	11	7	3796	12	10	982	11	11
—	14	—	1017	12	8	269	14	—
38	18	2	1763	2	2	386	14	2
—	—	—	277	16	7	33	18	6
22	8	7	4525	21	1	954	4	7
—	—	—	113	8	6	16	8	1
—	—	—	94	13	10	15	10	10
—	—	—	160	18	2	24	18	2
19	11	—	6660	21	6	612	2	1
—	—	—	636	22	2	244	12	—
—	—	—	339	3	10	39	22	—
149	23	11	10969	14	10	1859	15	8
—	—	—	49	—	5	51	12	2
257	23	3	16697	11	10	1934	15	—
2	12	—	658	1	4	61	4	1
—	—	—	120	7	8	17	22	8
4	22	2	1562	7	8	379	5	3
14	19	7	30816	9	1	755	8	7
—	—	—	1567	12	2	300	—	—
14	8	3	2855	2	11	558	2	10
—	—	—	1205	8	5	230	8	—
—	—	—	156	3	5	23	22	9
8	4	6	3079	7	—	887	12	6
19	13	5	2407	18	5	423	—	5
—	—	—	526	3	10	157	12	—
—	—	—	1563	17	7	307	8	—
—	—	—	401	13	11	47	3	10
—	—	—	259	—	—	13	5	5
—	—	—	215	6	—	27	12	7
—	—	—	522	7	10	99	—	—
—	—	—	37	9	5	5	5	10
285	1	4	16238	17	1	1055	4	2
—	—	—	128	21	—	18	2	5
—	—	—	548	21	7	60	20	9
38	19	9	10935	15	8	896	7	9
—	—	—	278	1	9	3	—	—

Namen der Städte.	Brutto- Einnahme an Accise.		
	Rthlr.	Gr.	Pf.
Pajerno	154	14	6
Petrzkau	4520	7	—
Pilisa	2479	6	6
Placono	425	21	10
Proszke	873	18	1
Radomsk	1020	11	3
Raczkowo	545	5	3
Rospiza	432	8	10
Rosterschütz	595	10	5
Richwol	280	7	11
Rygow	267	5	8
Schildberg	931	5	3
Przyrow	397	15	11
Szczerczow	219	12	11
Sieradz	2302	15	8
Sienierz	781	9	11
Slawkow	491	8	10
Slaw	202	1	5
Stawiszin	1226	12	5
Sulejow	432	—	7
Szadek	999	—	7
Szeloczin	270	23	1
Salmierschütz	522	2	9
Zuliszkowo	274	17	11
Zurek	268	2	7
Zuszya	531	21	11
Ujazd	606	2	5
Uniejow	939	1	2
Warta	1516	23	11
Widawa	1395	6	6
Wielun	1105	6	6
Wieruszow	1411	4	3
Wlodowice	236	4	10
Wolborg	1157	14	6
Zarek	1096	2	11
Zytno	7	16	—

Strafge- fälle.	Summe der Accise, Zoll- und Strafgefälle.			Administat. Kosten.		
	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
—	—	—	—	154	14	6
8	15	2	4528	22	2	1067
5	5	9	2484	12	3	494
—	—	—	425	21	10	88
36	13	3	6648	23	1	1066
93	18	8	1114	5	11	334
—	—	—	545	5	3	109
—	—	—	432	8	10	49
3	12	—	598	22	5	109
—	—	—	280	7	11	34
—	—	—	267	5	8	39
—	—	—	931	5	3	293
—	—	—	397	15	11	130
—	—	—	219	12	11	66
—	18	8	2303	10	4	398
—	—	—	781	9	11	240
9	7	9	5400	19	2	697
—	—	—	202	1	5	24
—	—	—	1226	12	5	260
105	22	1	16010	21	1	850
3	—	2	1002	—	9	297
59	10	9	4975	7	2	882
8	7	4	530	10	1	244
—	—	—	274	17	11	66
—	—	—	268	2	7	32
2	12	—	534	9	11	97
—	—	—	606	2	5	148
21	—	10	960	2	—	135
7	22	10	1524	22	9	362
1	12	—	1396	18	6	325
20	—	6	1125	7	—	362
53	3	6	2581	18	—	416
—	—	—	236	4	10	29
4	12	—	1162	2	6	302
9	6	1	1105	9	—	289
—	—	—	7	16	—	—

Namen der Städte.	Brutto: Einnahme an Acise.		
	Rthl.	Gr.	Pf.
Bduny	3337	9	6
Bleskow	700	3	—
D. Direktion in Warschau.			
Warschau	145565	9	—
Andrzejewo	188	7	5
Biala	399	—	8
Bielak	318	2	3
Biegun	1193	16	11
Blonie	1890	19	—
Bobrownik	297	6	4
Bodzanow	176	21	11
Bolimow	376	14	8
Brol	323	21	3
Chorzellen	826	2	11
Ciechanow	1189	2	1
Ciechanowiec	1930	19	5
Czerak	198	12	10
Czerwinski	264	21	2
Czyzew	412	9	8
Dobryzn an der Drewenz	784	23	8
Dobryzn an der Warthe	963	17	10
Drobin	659	10	—
Drohiczyn	1031	—	11
Gora	1088	21	11
Goszyn	137	12	8
Grodzisk	852	19	8
Grojec	1340	6	4
Janow	385	17	10
Krymnologa	145	1	—
Kuczburg	86	14	4
Lipno	1018	11	4
Makow	994	23	4
Mielnik	420	13	8
Miawa	1161	10	11

Strafge- fälle.	Summe der Acise, Zoll- und Strafgefälle.			Administat. kosten.				
	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.		
198	14	2	19577	—	11	1531	7	10
—	14	5	700	17	5	119	11	3
497	11	11	279539	4	4	34024	14	—
—	—	—	188	7	5	24	19	11
—	—	—	399	—	8	46	8	5
—	—	—	318	2	3	37	18	9
4	13	2	1198	6	1	182	17	9
—	—	—	1890	19	—	391	—	—
10	12	—	307	18	4	41	23	5
—	—	—	176	21	11	25	4	7
—	—	—	376	14	8	46	15	10
—	—	—	323	21	3	—	—	—
9	9	8	835	12	7	81	11	2
—	—	—	1189	2	1	257	8	—
—	12	—	1931	7	5	371	10	3
—	—	—	198	12	10	19	20	6
—	—	—	264	21	2	32	11	9
5	18	7	418	4	3	161	14	11
—	—	—	784	23	8	—	—	—
15	6	—	978	23	10	294	6	—
—	—	—	659	10	—	148	—	—
—	—	—	1710	9	1	670	11	4
—	—	—	1088	21	11	302	16	—
—	—	—	137	12	8	21	6	1
—	—	—	852	19	8	175	3	2
—	—	—	1340	6	4	187	12	—
17	7	2	403	1	—	15	19	2
—	—	—	145	1	—	23	12	1
—	—	—	86	14	4	13	15	10
9	16	—	1028	3	4	173	21	—
1	4	—	996	3	4	280	18	—
—	—	—	420	13	8	—	—	—
2	20	—	1164	6	11	272	7	10

Namen der Städte.	Brutto-Einnahme an Accise.		
	Rubr.	Gr.	Pr.
Mogielnice	502	11	1
Miłkano	1333	21	2
Mogilnice	1114	16	—
Nadargyn	509	19	1
Nasielek	1491	15	6
Niemirów	452	13	4
Nowemiasło a. d. P.	634	16	—
Nowemiasło	371	20	1
Nowogród	621	23	4
Nurr	350	7	6
Ostrolenka	771	17	1
Ostrow	964	4	11
Piasieczno	1045	1	2
Plock	4083	1	8
Pleszeł	1521	12	2
Przasniz	1483	4	10
Przybilgeto	314	19	11
Pultusk	3174	14	11
Racóns	745	18	11
Radwanowo	573	23	11
Ropin	687	21	6
Rogán	297	—	—
Saromin	257	6	1
Sierok	357	1	7
Siemiatyce	2966	—	11
Sierps	1008	14	11
Stompe	143	5	11
Stradowo	378	5	2
Szchoczyn	178	15	4
Szrensk	773	2	8
Tarczyn	865	1	1
Warka	718	10	4
Wysztyn	485	6	11
Wojtków	537	20	9
Wojzegród	2327	17	10
Zakroczym	467	18	3

Strafge- fälle.	Summe der Accise, Zoll- und Strafgefälle.			Administat. Kosten.		
	Rubr.	Gr.	Pr.	Rubr.	Gr.	Pr.
—	—	—	—	502	11	1
—	—	—	—	1333	21	2
—	15	6	—	2995	6	1
—	—	—	—	509	19	1
—	—	—	—	1491	15	6
36	3	7	—	7719	4	4
—	—	—	—	8696	15	8
2	18	11	—	374	15	—
—	—	—	—	621	23	4
202	—	—	—	2614	3	6
—	—	—	—	771	17	1
—	1	16	10	965	21	9
—	—	—	—	1045	1	2
—	1	10	—	4084	11	8
44	10	4	—	156	22	6
2	12	—	—	1485	16	10
—	—	—	—	314	19	11
9	18	8	—	3184	9	7
2	22	—	—	748	16	11
10	21	4	—	584	21	3
19	19	3	—	707	16	9
—	18	5	—	297	18	5
—	—	—	—	257	6	1
—	—	—	—	357	1	7
64	16	2	—	3030	17	1
26	6	2	—	1034	21	1
—	—	—	—	143	5	11
—	—	—	—	378	5	2
—	—	—	—	178	15	4
19	18	4	—	792	21	—
—	—	—	—	865	1	1
—	—	—	—	718	10	4
—	—	—	—	485	6	11
—	—	—	—	537	20	9
8	20	10	—	2336	14	8
8	11	2	—	476	5	5

Namen der Städte.	Brutto: Einnahme an Accise.		
	Rubr.	Gr.	Pf.
E. Direktion in Czarcuczyn.			
Auguslowo	1037	16	1
Bialystok	5104	17	10
Bielst	1581	6	5
Bocki	922	21	8
Bransk	983	8	4
Bakalarzewo	356	8	9
Berzynie	126	21	11
Balwierzisk	982	19	2
Chorosk	215	19	11
Dombrowa	354	14	4
Filippow	521	6	9
Gracowo	267	10	11
Goniadz	1032	12	9
Grodzisk	157	13	—
Grodzisk	129	2	6
Holynka	165	12	8
Jedwabno	172	22	3
Janow	617	1	10
Jasionowka	410	20	—
Jeleniewo	112	7	1
Kiejzelen	679	3	10
Kollno	281	21	9
Korczyn	115	21	3
Kuznyn	829	16	1
Kuznifa	294	8	1
Kallwary	2091	17	7
Krasnopol	162	16	5
Lomza	1417	7	11
Lepuchnen	120	11	8
Lopel	140	19	6
Lyskowo	261	19	4
Lodzkie	530	21	2
Lubow	190	2	5
Ludwinowo	815	21	7

Strafge- fälle.			Summe der Accise, Zoll- und Strafgefälle.			Administat. kosten.		
Rubr.	Gr.	Pf.	Rubr.	Gr.	Pf.	Rubr.	Gr.	Pf.
57	8	10	1245	1	2	426	12	8
2	20	8	5107	14	6	586	2	10
8	1	10	1589	8	3	368	11	10
—	—	—	922	21	8	225	22	10
—	—	—	983	8	4	307	1	—
—	—	—	509	23	1	51	4	4
—	—	—	126	21	11	15	16	4
9	6	8	992	1	10	185	23	9
7	—	—	222	19	11	29	1	7
—	—	—	354	14	4	37	16	4
—	—	—	582	13	6	63	10	9
—	—	—	392	17	6	42	1	5
22	13	4	1055	2	1	168	19	4
—	—	—	157	13	—	31	20	7
—	—	—	129	2	6	20	9	8
—	—	—	165	12	8	18	6	7
—	—	—	172	22	3	26	20	1
10	8	—	627	9	10	191	20	—
—	—	—	410	20	—	50	19	10
—	—	—	112	7	1	19	20	4
3	22	5	3238	14	8	599	8	8
—	—	—	658	22	1	23	—	7
—	—	—	115	21	3	19	1	10
—	—	—	829	16	1	156	—	—
178	21	7	1612	22	5	813	13	—
38	12	4	2130	5	11	371	10	3
—	—	—	162	16	5	22	6	1
8	7	—	1425	14	11	280	17	—
—	—	—	120	11	8	19	12	10
—	—	—	140	19	6	18	4	9
—	—	—	261	19	4	35	3	10
1	12	—	532	9	2	159	8	—
—	—	—	190	2	5	28	12	3
18	10	5	834	8	—	172	2	5

Namen der Städte.	Brutto- Einnahme an Accise.	
	Rtblr.	Gr. Pf.
Marienpol	1411	8 —
Metellen	91	19 6
Mirosław	398	6 5
Narew	183	17 1
Nowydwor	169	15 6
Neustadt	2302	14 5
Orla	1296	13 9
Ossowice	75	8 —
Odsel	137	12 6
Olitta	113	1 4
Pzycosien	957	9 8
Pilwisien	363	13 7
Poniemon	589	8 6
Prenn	1668	21 3
Punsl	394	2 4
Radzilow	97	8 6
Rangrod	569	13 8
Rudka	274	14 3
Roczka	909	14 10
Szczuczyn	1446	— 7
Stawiszen	907	11 7
Suraż	119	11 1
Sidra	244	1 —
Sofiska	755	14 1
Suchawola	552	16 8
Stabin	110	5 3
Serrei	523	14 6
Seine	819	11 10
Sopotkienen	296	10 8
Suwalken	700	15 2
Sopotzysien	356	19 10
Sinno	327	21 9
Sodargen	275	18 5
Szaki	1021	21 1
Lykoczin	3035	6 4
Urdomin	181	22 6

Strafge- fälle.	Summe der Accise, Zoll und Strafgefälle.		Administat. kosten.	
	Rtblr.	Gr. Pf.	Rtblr.	Gr. Pf.
10	16	5	1422	— 5
—	—	—	91	19 6
6	7	10	404	14 3
—	—	—	183	17 1
—	—	—	169	15 6
28	21	7	2331	12 —
—	—	—	1296	13 9
—	—	—	75	8 —
4	1	—	141	13 6
—	—	—	113	1 4
65	5	10	1270	15 8
2	12	—	366	1 7
1	7	2	590	15 8
—	—	—	1668	21 3
—	—	—	394	2 4
6	9	5	97	8 6
—	—	—	686	16 11
—	—	—	274	14 3
16	3	7	1369	7 7
—	—	—	2138	8 10
—	—	—	907	11 7
—	—	—	119	11 1
—	—	—	244	1 —
—	—	—	755	14 1
3	13	6	556	6 2
—	—	—	110	5 3
12	21	3	536	11 9
13	9	4	832	21 2
—	—	—	296	10 8
—	—	—	700	15 2
—	—	—	356	19 10
—	—	—	327	21 9
—	—	—	275	18 5
40	15	6	1062	12 7
—	13	6	3035	19 10
—	—	—	181	22 6
—	—	—	216	14 7
—	—	—	19	6 5
—	—	—	164	3 10
—	—	—	196	11 8
—	—	—	22	22 9
—	—	—	442	9 7
—	—	—	160	16 —
—	—	—	10	12 7
—	—	—	24	21 1
—	—	—	7	12 —
—	—	—	418	22 10
—	—	—	44	2 4
—	—	—	71	9 7
—	—	—	300	— —
—	—	—	51	21 6
—	—	—	14	13 3
—	—	—	158	19 6
—	—	—	31	21 11
—	—	—	127	23 10
—	—	—	367	8 7
—	—	—	170	21 —
—	—	—	19	10 5
—	—	—	30	5 5
—	—	—	300	— —
—	—	—	64	15 3
—	—	—	20	16 9
—	—	—	162	15 3
—	—	—	143	9 4
—	—	—	32	12 7
—	—	—	159	— —
—	—	—	50	15 3
—	—	—	43	23 6
—	—	—	30	13 7
—	—	—	136	9 10
—	—	—	385	8 9
—	—	—	22	18 8

Namen der Städte.	Brutto- Einnahme an Acise.	
	Rtblr.	Gr. Pf.
Wonsfoz	156	11 4
Wigna	258	23 —
Wiseki	252	15 8
Wafikow	583	15 8
Wierozey	264	12 4
Wigan	1091	— —
Wilkowischken	1539	15 4
Wirballen	1283	9 11
Wylinie	1387	6 7
Zambrow	458	15 5
Zabludow	1271	15 1

In diesem Depart. betragen 1) die Acisefälle
 2) die Zollfälle
 3) die Strafgefälle

Summe
 davon ab die Administrationskosten
 bleibt Überschuß

Die Administrationskosten betragen von

IV. Das Pommerische Departement.

Stettin	297596	12 6
Anklam	22885	18 11
Bahn	2947	13 8
Belgard	5622	15 4
Barwalde	1387	12 1
Bublitz	1265	17 1
Bütow	2637	14 1
Kammin	5984	11 5
Kolberg	20602	17 4
Köslin	16702	19 9
Körlin	2520	16 5
Daber	1364	18 6

Strafge- fälle.			Summe der Acise, Zoll- und Strafgefälle.			Administraf. kosten.		
Rtblr.	Gr.	Pf.	Rtblr.	Gr.	Pf.	Rtblr.	Gr.	Pf.
14	13	5	171	—	9	26	8	11
4	15	6	263	14	6	31	6	—
—	—	—	252	15	8	142	—	—
—	—	—	583	15	8	62	20	3
—	—	—	264	12	4	28	22	9
5	7	—	1279	9	5	339	17	7
—	—	—	1539	15	4	348	—	—
4	12	—	1863	9	7	337	14	—
10	12	10	1530	13	1	371	14	4
2	12	—	461	3	5	55	11	8
—	—	—	4062	12	—	717	—	—

544599 Rtblr. 3 Gr. 8 Pf.
 720371 — 4 — 9 —
 5813 — 18 — 10 —

1270784 Rtblr. 3 Gr. 3 Pf.
 170066 — 9 — 1 —

1100717 Rtblr. 18 Gr. 2 Pf.

der Bruttoeinnahme 13 $\frac{1}{2}$ Prozent.

399	12	9	377038	8	8	35566	2	7
241	15	—	23631	22	2	3671	6	6
—	—	—	3255	3	3	676	15	—
15	19	—	6126	6	8	1007	8	7
10	4	—	1544	5	7	530	9	5
3	13	—	1521	8	4	543	19	5
35	19	4	2673	9	5	706	23	6
26	7	11	6245	13	9	1541	18	8
23	1	3	22153	16	1	3637	11	9
61	10	3	17389	5	5	2277	20	3
6	—	—	2836	7	—	710	4	6
—	—	—	1396	1	5	543	5	10

Namen der Städte.	Brutto-Einnahme an Accise.	
	Rthlr.	Gr. Pf.
Damm	8568	13 3
Demmin	12381	15 8
Ziddichow	3752	13 3
Freienwalde	1171	4 7
Garz	10239	15 3
Gollnow	6559	22 7
Gresfenberg	5793	20 1
Gresfenhagen	9178	1 1
Gulzow	1231	7 2
Jakobshagen	1008	7 10
Jarmen	999	— 7
Laves	2296	14 10
Lauenburg	6205	6 7
Leba	561	2 8
Nassow	2350	7 9
Nougard	3556	17 3
Neustettin	2417	9 11
Neumary	2216	17 4
Pasewalt	18494	8 —
Penkun	1463	18 10
Plate	1118	14 5
Pölsz	2528	5 7
Pollnow	959	5 3
Pulzin	2979	15 9
Pyritz	9047	1 8
Ragelbur	859	20 5
Regenwalde	1523	6 1
Rügenwalde	7819	— 3
Rummelsburg	1690	2 7
Schlawa	3291	20 10
Swinemünde	5836	8 8
Stargard	37760	20 5
Strepitz	1886	20 11
Stolpe	21328	20 6
Tempelburg	2880	13 4
Treptow an der Rega	10485	2 6

Strafge- fälle.	Summe der Accise, Zoll- und Strafgefälle.		Administra- tionskosten.			
	Rthlr.	Gr. Pf.	Rthlr.	Gr. Pf.		
6	7	6	8994	11 9	988	2 3
58	14	—	12440	5 8	2687	16 9
—	—	—	3871	— 11	542	17 2
—	12	—	1188	23 10	506	20 1
11	10	—	14176	1 11	10 7	17 7
86	5	7	7273	19 9	973	9 11
26	3	2	5961	10 1	1054	9 2
10	8	—	9481	19 11	1581	10 9
16	17	10	1436	19 6	434	11 2
2	—	—	1070	14 10	407	15 —
15	4	6	1014	5 1	424	— 4
51	11	2	2508	18 11	710	22 9
36	1	4	6488	21 10	1352	17 11
13	20	—	575	16 8	375	4 6
50	10	2	2400	17 11	581	9 2
—	—	—	3556	17 3	785	11 4
4	9	—	2619	5 11	1015	22 11
9	20	6	2226	13 10	627	2 7
18	13	1	19093	18 8	2560	7 7
8	2	—	1471	20 10	561	7 2
9	2	—	1221	17 5	545	19 6
15	2	8	2543	8 3	579	11 3
9	5	4	968	10 7	441	23 2
19	13	6	3250	14 7	713	22 1
3	20	—	9533	13 1	1225	— 9
11	4	—	1227	11 7	515	11 5
2	8	—	1527	7 5	591	— 7
32	21	3	8475	10 1	1511	2 2
4	7	1	1990	13 5	610	1 5
30	9	—	4201	5 3	875	23 10
16	2	2	27235	21 11	3892	18 7
139	23	3	39123	13 11	4569	4 3
7	12	3	2006	16 4	466	5 9
167	—	6	22143	12 11	3288	14 5
16	22	11	3163	3 3	1086	10 7
43	1	11	10794	12 1	1573	10 2

Namen der Städte.	Bruttoeinnahme an	
	Accise.	Abtr. Gr. Pf.
Treptow an der Tollense	5275	19 9
Uckermünde	7865	20 11
Uckerom	1571	22 5
Wanzerin	1034	6 11
Werben	1066	3 7
Wollin	6334	16 2
Zachan	726	17 —
Zanow	1245	17 5

In diesem Depart. betragen 1) die Accisegefälle
2) die Zollgefälle
3) die Strafgefälle

Summe
davon ab die Administrationkosten
bleibt Ueberschuß

Die Administrationkosten betragen von

V. Das Neumärkische Departement.

Irenwalde	6751	17 9
Bärwalde	6403	20 9
Berlinchen	5217	1 7
Bernstein	2241	4 9
Bobersberg	1873	2 3
Kallies	1994	22 —
Kottbus	33160	7 9
Krossen	20789	21 —
Küsten	23958	9 3
Dramburg	3480	18 10
Driesen	14718	13 1
Drossen	9008	2 2
Falkenburg	2104	12 8
Friedeberg	1417	11 3
Gürzenfelde	1979	17 3
Göritz	1919	21 9

Strafge- fälle.	Summe der		Administra- tionskosten.
	Accise, Zoll- und Strafgefälle.	Abtr. Gr. Pf.	
140 3 9	5681 8 5	1445 18 8	
18 22 3	7884 19 2	812 9 8	
12 2 —	1584 — 5	806 11 1	
43 5 10	1180 21 7	590 16 6	
— — —	1066 3 7	333 21 —	
114 4 2	6593 12 3	1206 16 —	
— — —	773 20 3	359 14 7	
50 9 6	1719 16 7	604 21 11	

619082 Rthlr. 22 Gr. 11 Pf.

118348 — 20 — —

2156 — 19 — 8 —

739 88 Rthlr. 14 Gr. 7 Pf.

99342 — 7 — 10 —

640246 Rthlr. 6 Gr. 9 Pf.

der Bruttoeinnahme 13½ Prozent.

95 12 3	7397 7 —	1249 10 9
2 9 3	7511 13 2	1095 23 10
35 16 6	6130 21 10	784 11 1
6 4 —	3007 8 5	662 18 4
9 23 —	1883 1 3	350 6 1
2 18 —	2799 22 2	675 22 —
24 15 8	33184 23 5	2691 5 2
83 21 3	44020 19 3	5398 14 1
184 7 11	43146 7 9	4057 21 7
12 23 8	4139 2 3	1113 3 9
59 18 2	19520 13 7	2808 21 9
38 18 10	10015 19 4	966 2 4
48 12 8	3001 7 6	898 15 —
118 8 11	11552 12 3	1728 11 4
12 14 —	2747 18 7	704 14 9
— — —	2150 — 4	292 7 1

Namen der Städte.	Brutto- Einnahme an Accise.	
	Rthlr.	Gr. Pf.
Königsberg	14499	2 1
Königswalde	1241	7 5
Lagow	572	10 6
Landenberg	37157	1 9
Lippehne	3306	10 1
Morin	2394	3 9
Neu amm	5116	2 9
Neuwedel	2416	5 5
Nörenberg	1345	8 9
Peiz	2565	16 3
Reiz	2220	19 3
Reppen	4992	19 1
Rothenburg	875	9 7
Schiefelbein	2369	— 6
Schönfließ	4702	22 11
Soldin	9808	4 —
Sommerfeld	6583	16 6
Sonnenburg	3211	9 5
Sternberg	2270	3 —
Waldenberg	4013	4 11
Zehden	1954	18 6
Zilenzig	9688	1 5
Züllichau	21112	15 3

In diesem Depart. betragen 1) die Accisegefälle
2) die Zollgefälle
3) die Strafgefälle

Summe
davon ab die Administrationskosten
bleibt Überschuf

Die Administrationskosten betragen von

Strafge- fälle.		Summe der Accise, Zoll- und Strafgefälle.		Administat. kosten.	
Rthlr.	Gr. Pf.	Rthlr.	Gr. Pf.	Rthlr.	Gr. Pf.
97	4 10	16848	8 5	2161	1 —
7	7 6	1391	14 11	328	12 2
—	—	572	10 6	217	8 11
—	—	42514	6 7	3321	13 9
35	17 —	3491	3 8	863	22 7
32	—	2676	8 —	634	6 2
4	18 11	5443	18 —	835	— 10
—	—	2651	10 4	646	22 2
71	15 —	1778	20 5	572	6 10
—	—	2565	16 3	591	12 2
21	1 9	2795	19 6	879	13 2
—	—	5393	20 7	664	2 1
—	—	875	9 7	220	16 —
6	11 —	3031	6 6	797	9 8
10	9 3	5281	18 —	905	9 7
46	5 —	10486	23 8	1782	7 4
1	12 —	6585	4 6	713	22 8
32	12 6	3528	15 5	698	14 10
—	18 —	2828	— 6	448	22 3
51	4 7	4218	6 7	835	1 11
35	18 —	4246	2 4	1287	19 5
10	17 —	10789	18 8	1363	12 10
43	— 9	25120	16 1	3396	22 1

290456 Rthlr. 9 Gr. 2 Pf.

82036 — 17 — 8 —

1261 — 4 — 8 —

373754 Rthlr. 7 Gr. 6 Pf.

50351 — 22 — 8 —

323402 Rthlr. 8 Gr. 10 Pf.

der Bruttoeinnahme $14\frac{1}{3}$ Prozent.

Namen der Städte.	Brutto-Einnahme an Accise.	
	Rthlr.	Gr. Pf.
VI. Das Schlesiſche Departement.		
A. Direction in Breslau.		
Breslau	556273	22 7
Auras	1859	21 4
Bernstadt	6576	14 8
Bolkshain	3185	16 6
Kantb	2272	11 10
Konstadt	2454	9 8
Kreuzburg	5214	23 —
Festenberg	2811	9 2
Frankenstein	13667	10 5
Freiburg	7497	17 3
Friedland	2024	5 6
Glag	22641	11 7
Gottesberg	2534	2 3
Habelſchwerd	660	13 2
Hohenfriedberg	746	2 6
Hundsfeld	800	10 6
Juliusburg	1423	13 1
Landel	1890	6 6
Landshut	13915	22 6
Landsberg	899	10 8
Lerwin	1650	4 9
Liebau	3093	23 4
Medzibor	1272	20 8
Mittelwalde	1772	21 11
Namslau	10547	23 8
Neumark	12871	4 —
Neurode	4438	10 8
Dels	11653	7 7
Piſchen	2544	22 4
Reichenbach	17836	5 —
Reichenſtein	8298	12 2
Reichthal	5556	11 —
Reinerz	2297	3 —

Strafgerfälle.			Summe der Accise, Zoll und Strafgerfälle.			Adminiſtrat. koſten.		
Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
668	2	7	690062	4	8	27562	—	4
—	—	—	2184	23	5	496	3	11
7	—	10	6988	19	3	841	17	1
1	22	—	3396	17	11	537	1	3
—	—	—	2349	17	7	556	5	9
25	5	7	3646	20	7	412	22	10
25	10	5	5893	5	5	768	1	11
—	—	—	3165	5	7	602	8	—
79	17	9	15554	19	10	1636	22	—
—	—	—	8495	13	2	779	—	10
90	23	6	2857	12	4	603	16	3
85	11	1	24878	18	7	2232	23	—
1	18	4	3418	3	10	482	17	2
26	20	8	7198	5	5	910	18	2
4	18	11	824	6	5	359	2	1
2	9	4	972	18	10	409	11	10
—	—	—	1927	11	1	343	3	4
40	9	7	2881	8	2	551	11	7
114	14	3	20948	3	3	1862	17	11
21	—	3	1403	20	8	423	22	9
38	—	3	2226	9	5	563	8	9
175	17	8	3964	14	7	807	16	8
5	14	6	1576	19	4	377	22	6
44	3	—	2996	4	1	565	4	4
1	8	—	13562	—	5	884	23	1
2	13	7	13915	21	8	880	18	6
41	23	5	5180	10	8	936	11	8
21	5	1	13628	19	9	1016	20	7
—	—	—	2868	9	9	688	22	—
25	20	4	21042	10	5	2094	9	2
97	—	5	9777	15	7	634	14	—
39	10	8	6094	22	8	1068	20	6
28	14	4	2644	18	6	481	14	1

Krug Betrach. II.

P p

Namen der Städte.	Brutto-Einnahme an Accise.	
	Rthlr.	Gr. Pf.
Rosenberg	2821	18 —
Schönberg	2021	7 11
Schweidnitz	44446	10 7
Silberberg	4736	21 4
Erzgebirg	8578	10 8
Erzoppen	1037	12 9
Lehrnis	6283	13 10
Waldenburg	6034	3 4
Warta	1514	10 2
Wartenberg	4303	23 2
Wilhelmsthal	638	2 —
Wünschelburg	2557	11 7
Zobten	2286	6 9
B. Direction in Ologau.		
Ologau	58502	16 8
Beuthen	7800	13 8
Bunzlau	12142	15 1
Leutop	8143	22 —
Friedeberg	3407	9 7
Goldberg	15801	16 7
Greifenberg	6352	13 11
Grünberg	24626	23 5
Gubrau	7759	3 3
Hainau	5844	13 2
Herrnsstadt	7487	18 10
Hirschberg	62539	14 7
Jauer	17736	16 11
Köben	2691	15 10
Lahn	1705	15 4
Priebenthal	2085	18 10
Priegnitz	42567	17 —
Röwenberg	10125	10 —
Lützen	5764	20 5
Militisch	3952	11 11
Naumburg am Rober	1582	4 4
Naumburg am Queis	3265	12 1

Strafge-fälle.	Summe der Accise, Zoll- und Strafge-fälle.		Administra-tionskosten.	
	Rthlr.	Gr. Pf.	Rthlr.	Gr. Pf.
—	—	—	3354	16 6
34	—	6	2389	8 9
18	18	10	47801	15 9
10	8	10	5042	17 7
8	11	3	893	18 10
2	17	4	1105	14 5
—	2	6	6533	8 —
18	1	7	9868	8 5
31	13	10	1809	4 7
—	—	—	5551	6 3
52	2	3	764	3 3
11	1	8	2822	5 4
—	—	—	2661	14 —
76	12	3	69759	7 1
28	—	11	8916	19 11
126	10	3	14696	22 7
14	11	7	8969	21 3
606	14	8	6120	— —
18	17	3	17361	2 1
215	4	5	8802	8 3
98	12	1	29285	8 5
21	5	1	9357	4 1
10	14	9	7053	10 3
—	12	—	10332	17 3
51	5	9	74 72	6 5
91	14	8	19624	1 6
—	—	—	3566	1 8
1	14	10	1783	21 11
94	14	3	2523	3 5
38	21	3	48336	14 3
109	—	2	12144	2 —
11	5	10	6336	11 8
35	6	8	5240	1 1
145	10	5	2396	11 —
16	6	11	5301	10 3
			552	10 6
			481	5 8
			3426	17 8
			793	21 7
			963	17 7
			376	4 7
			535	— 11
			818	14 11
			484	21 —
			812	15 7
			388	19 11
			648	20 9
			384	13 9
			6231	15 —
			934	3 4
			1786	14 6
			343	2 10
			1381	5 10
			1420	6 9
			1797	9 3
			2462	21 9
			1068	2 10
			848	9 2
			1074	12 —
			3808	16 2
			1946	7 1
			507	23 3
			497	5 —
			636	1 6
			3162	23 10
			1305	21 7
			773	7 6
			1187	6 7
			636	1 —
			1015	10 8

Namen der Städte.	Brutto-Einnahme an Accise.	
	Rthlr.	Gr. Pf.
Neusalz	7127	23 11
Neustädtel	2283	6 1
Parchwitz	4594	20 —
Poltwitz	4697	10 2
Prausnitz	4465	5 11
Priebus	1672	4 —
Prinzenau	1668	10 3
Rauden	2967	16 3
Sagan	1665	19 4
Schlawa	1781	16 8
Schmiedeberg	23947	2 2
Schönan	1587	19 10
Schwiebus	8168	10 7
Sprottau	6185	8 10
Steinau	6338	4 4
Eulau	1161	2 9
Trachenberg	3437	22 3
Tschirne	1027	6 8
Wartenberg	1879	18 9
Witzig	4801	9 5
Wolau	2973	9 8
Warmbrunn	3524	12 3
C. Direction in Meisse.		
Meisse	42957	21 4
Hauertwitz	1383	2 9
Bautzen	3076	18 10
Brieg	42893	17 8
Rosel	9445	6 1
Falkenberg	2659	11 1
Gleiwitz	4514	20 3
Groß Strehlitz	3057	22 7
Grottkau	5780	16 6
Guttentag	1940	5 —
Hultschin	2022	22 1
Katticher	2017	8 4
Krappitz	2860	14 4

Straf-gefälle.		Summe der Accise, Zoll- und Strafgefälle.		Administra-tionskosten.				
Rthlr.	Gr. Pf.	Rthlr.	Gr. Pf.	Rthlr.	Gr. Pf.			
11	1	5	8832	2	2	1130	2	7
17	21	4	2456	11	6	455	10	2
6	23	—	5414	5	9	1209	13	11
17	18	2	5787	11	2	662	9	5
2	23	1	4837	—	5	789	2	5
37	15	3	3122	2	1	829	12	7
6	11	1	1880	21	11	374	1	4
71	14	9	3752	10	6	718	9	8
537	17	6	23064	16	3	2444	19	11
3	12	10	2255	22	10	747	4	8
88	8	10	30650	4	8	3171	10	8
—	—	—	1719	7	7	392	15	7
24	7	—	10885	17	1	1546	16	9
—	—	—	6905	18	7	949	1	10
—	—	—	6901	1	3	684	16	8
1	5	4	1371	9	11	347	7	10
29	7	2	4036	21	7	686	3	2
5	6	5	1288	13	9	354	14	6
—	—	—	2100	3	1	467	7	8
3	19	7	5122	11	2	742	21	3
7	16	—	3085	12	1	659	1	—
186	4	5	3710	16	8	768	7	1
723	7	—	48235	19	10	4666	6	—
15	5	2	1398	7	11	428	16	9
38	—	11	3973	20	6	975	5	10
137	12	6	48826	20	4	3983	18	4
58	15	5	10396	5	9	854	7	1
3	10	7	2662	21	8	536	20	2
—	—	—	5450	9	3	727	3	—
20	21	5	4463	14	6	688	7	9
166	14	10	7267	22	1	942	10	9
23	7	8	1963	12	8	365	21	6
265	15	1	2714	2	6	995	22	5
129	8	7	2726	—	7	777	14	2
2	6	5	3042	18	3	550	4	4

Namen der Städte.	Brutto-Einnahme an Accise	
	Rthlr.	Gr. Pf.
Leobschütz	7551	2 7
Leisniz	1563	7 7
Löwen	2755	5 8
Loslau	1773	6 1
Lublitz	2111	13 10
Münsterberg	5363	— 2
Neustadt	14059	20 3
Nikolai	1623	— 11
Nimptsch	4101	8 6
Ober Glogau	4659	21 4
Olau	20123	10 —
Oppeln	19005	23 —
Otmachau	4036	7 —
Patzkau	5503	7 —
Peiskretscham	2691	5 9
Plesse	5086	6 9
Rattibor	14092	14 3
Riebnitz	1706	18 5
Schürigast	722	22 —
Sorau	2572	14 4
Strehlen	10952	5 2
Tarnowitz	3226	20 —
Tost	2456	— 4
Ujest	1684	23 1
Wanssen	4553	4 9
Ziegenhals	3070	5 4
Zülz	4943	20 —

In diesem Depart. betragen 1) die Accisegefälle
 2) die Zollgefälle
 3) die Strafgefälle

Summe
 davon ab die Administrationskosten
 bleibt Überschuf

Die Administrationskosten betragen von

Strafge- fälle.	Summe der Accise, Zoll- und Strafgefälle.		Administat. kosten.			
	Rthlr.	Gr. Pf.	Rthlr.	Gr. Pf.		
808	13	3	9620	16 9	1668	1 11
7	15	—	1570	22 7	357	20 —
4	15	9	2759	21 5	375	— 1
103	18	4	2144	5 —	626	2 8
25	16	10	3067	22 10	1287	5 1
45	20	5	5646	3 11	960	23 3
1271	10	6	18097	8 4	2898	14 4
27	19	5	1798	16 6	375	21 3
—	12	—	4438	5 10	748	5 —
359	21	3	5019	19 —	1068	9 7
21	11	5	20567	— 9	1092	19 5
37	22	10	23777	2 —	1993	7 8
65	18	—	4102	1 —	842	11 4
103	9	3	6240	7 3	869	1 5
31	19	1	2725	— 10	481	23 1
338	7	1	6199	19 7	895	3 7
99	13	10	16503	10 6	1803	22 10
19	20	3	1726	14 8	404	5 6
—	—	—	722	22 —	341	9 8
51	2	—	2786	22 4	552	15 6
17	10	6	12326	4 3	1023	4 5
71	15	5	4141	1 10	927	21 4
13	12	6	2469	12 10	506	21 9
6	9	8	1691	8 9	338	21 10
—	21	7	4554	2 4	503	11 4
156	—	6	3226	5 10	757	3 7
35	23	7	5789	4 10	714	22 8

1527741 Rthlr. 19 Gr. 3 Pf.
 326582 — 1 — 10 —
 10307 — 6 — 9 —

1864631 Rthlr. 3 Gr. 10 Pf.
 1655-6 — 21 — 2 —

1699124 Rthlr. 6 Gr. 8 Pf.
 der Bruttoeinnahme 9½ Prozent.

Namen der Städte.	Brutto- Einnahme an Accise.	
	Arbit.	Gr. Pf.
VII. Das Kurmärkische De- partement.		
A. Direction in Berlin.		
Berlin	1235550	10 —
Breeskow	10162	16 8
Bernau	4294	4 10
Biesenhal	2367	1 1
Buchholz	1372	20 10
Charlottenburg	4995	18 4
Köpenick	4862	20 1
Franckfurt	103835	3 1
Neßiacise daselbst	68388	12 3
Freienwalde	7624	6 9
Fürstenwalde	18749	22 2
Landsberg	3179	11 11
Lebus	2009	20 4
Liebenwalde	3539	14 3
Mittenwalde	3933	21 3
Müllrose	4513	15 —
Müncheberg	4781	— 6
Eberwalde	13488	16 6
Oderberg	11723	23 4
Oranienburg	5691	18 4
Seelow	323	16 1
Storkow	3117	— 10
Strausberg	9011	23 5
Teltow	2279	18 8
Leupitz	1235	22 8
Trebbin	2927	3 5
Wriezen	22804	4 11
Wossen	3224	7 2
B. Direction in Brandenburg.		
Brandenburg	52555	6 8
Angermünde	7663	12 9
Apenburg	535	18 9

Strafges- fälle.		Summe der Accise, Zoll- und Strafgesfälle.		Administral- kosten.	
Arbit.	Gr. Pf.	Arbit.	Gr. Pf.	Arbit.	Gr. Pf.
4216	13 10	1283684	18 3	68953	3 8
108	10 —	15655	11 10	1825	3 3
14	3 2	4308	8 —	1344	17 7
23	7 1	2390	8 2	400	10 6
106	7 5	1479	4 3	712	13 1
18	6 10	5014	1 2	1062	13 10
5	9 9	6897	15 1	1154	11 8
1742	12 4	109807	4 8	10246	12 2
—	—	68388	12 3	20177	4 6
76	1 10	8882	20 8	1818	7 11
52	20 10	34431	4 5	3442	1 1
10	9 10	3189	21 9	869	17 11
3	—	2012	20 4	431	10 1
25	1 11	4823	3 7	1195	3 8
30	1 —	4284	11 5	913	2 11
6	17 9	7030	10 —	1326	10 4
5	7 2	6931	15 8	1098	6 2
267	10 9	21082	18 5	2652	18 8
146	2 3	29436	7 6	2480	3 10
20	8 5	8915	14 —	1610	6 8
8	20 —	3239	12 1	550	3 11
21	15 1	3709	12 8	891	15 9
22	4 10	13222	12 8	1997	2 7
21	16 4	2301	11 —	517	17 —
59	— 4	1294	23 —	603	19 3
39	3 4	3689	14 6	1008	4 2
63	12 8	24845	16 2	2415	8 —
13	17 —	4418	5 6	1332	17 1
136	22 7	72831	20 6	11542	4 3
156	4 11	9845	2 9	1356	16 2
11	13 1	547	7 10	542	1 11

Namen der Städte.	Brutto- Einnahme an Accise.	
	Rthlr.	Gr. Pf.
Arndsee	5743	8 10
Arneburg	4129	21 —
Beltz	9617	10 6
Berg (bei Havelberg)	427	17 —
Begendorf	925	19 11
Bismark	2931	23 —
Brüßow	1999	1 1
Kalbe an der Milde	2551	8 2
Kremmen	3947	22 10
Sehrbellin	5579	12 7
Siefack	3642	16 1
Gardelegen	13992	1 —
Gransow	4361	15 8
Greifenberg	1370	1 3
Havelberg	22755	12 3
Joachimsthal	2033	21 3
Kryz	6212	6 3
Lenzen	6247	10 6
Lindow	3097	22 7
Lurkenwalde	7766	1 2
Niechen	2559	10 —
Meisenburg	832	21 4
Nauen	12145	11 5
Neustadt an der Dosse	3266	2 —
Osterburg	4855	3 8
Pereberg	9108	20 8
Potsdam	141576	12 2
Prenzlau	40411	10 9
Prigerbe	2969	2 8
Prignitz	4980	8 7
Puttitz	1427	23 11
Rathenow	17549	12 6
Reinsberg	4895	6 2
Rhinow	1017	19 3
Ruppin (Alt)	2318	7 2
Ruppin (Neu)	23205	2 7

Strafge- fälle.	Summe der Accise, Zoll und Strafgefälle.		Administat. kosten.	
	Rthlr.	Gr. Pf.	Rthlr.	Gr. Pf.
33 19 3	8313	2 6	960	4 3
50 16 8	5198	10 5	957	3 10
6 20 1	10557	21 8	1117	11 9
— — —	427	17 —	51	— —
1 13 4	927	9 3	400	3 8
7 7 —	2939	6 —	665	14 4
28 5 11	2018	7 —	557	4 11
112 16 2	2664	— 4	1002	9 5
14 6 11	3962	5 9	720	11 7
6 23 —	7817	19 6	1047	22 3
— — —	4436	14 5	767	18 —
142 13 8	22977	7 2	3914	15 —
24 5 2	4385	20 10	748	15 —
5 13 —	1375	14 3	389	7 10
109 19 —	30496	11 4	2968	10 7
49 12 5	2885	18 11	654	23 4
12 3 9	6224	10 —	1174	23 9
123 9 7	114246	19 7	4447	6 9
89 15 8	4149	8 7	993	— 2
26 4 1	9759	16 9	1918	19 5
26 19 4	2944	7 11	725	15 10
3 17 3	836	14 7	431	11 8
45 4 2	12978	2 2	1767	18 3
3 1 —	3606	7 7	700	4 9
181 21 8	6249	4 —	993	8 —
33 9 8	11208	1 11	2007	16 —
105 — 4	155867	3 9	11528	3 10
73 3 5	42997	22 2	3766	14 10
1 — —	3107	22 9	432	22 6
18 6 7	4998	15 2	699	12 6
8 16 3	1436	16 2	444	5 2
1 20 —	28587	6 1	5394	21 5
70 18 4	4966	— 6	876	15 1
15 4 9	1033	— —	259	— 1
2 8 —	2320	15 2	370	— 3
568 21 2	24664	21 11	2944	21 5

Namen der Städte.	Brutto-Einnahme an Accise.	
	Rthlr.	Gr. Pf.
Saarmund	660	5 10
Salswedel	23495	17 1
Schwet	57812	11 9
Teehausen	7696	22 1
Spandau	28095	10 5
Stendal	14744	15 3
Strasburg	5048	22 2
Zangermünde	13603	15 10
Zemplin	7908	1 7
Zreuenbriegen	11966	6 3
Zierraden	8251	13 11
Zerben	3392	— 3
Zerker	4373	19 6
Zilsnack	2359	1 5
Zittenberge	2621	2 10
Zittstok	14349	3 4
Zusterhausen	4819	4 2
Zehdenick	10148	13 4

In diesem Depart. betragen 1) die Accisegefälle
2) die Zollgefälle
3) die Strafgefälle

Summe
davon ab die Administrationskosten
bleibt Ueberschuß

Die Administrationskosten betragen von

VIII. Das Magdeburgsche Departement.		
Alten	9742	21 3
Alstedten	2900	4 10
Burg	33490	5 2
Kalbe	13124	9 5
Könnern	4517	16 4

Strafge- fälle.		Summe der Accise, Zoll- und Strafgefälle.		Administraf. kosten.	
Rthlr.	Gr. Pf.	Rthlr.	Gr. Pf.	Rthlr.	Gr. Pf.
12	17 9	923	— 9	406	4 8
439	7 8	29744	20 10	3651	12 5
53	12 8	60109	6 1	2839	13 6
44	14 1	9651	23 6	1317	— 8
145	23 2	42220	11 5	8168	18 2
11	6 9	14755	22 —	2508	12 1
393	20 10	585	2 2	1460	3 1
118	17 7	36098	17 11	3555	12 6
102	3 6	8520	7 5	1245	5 1
177	8 6	14357	10 7	2113	14 2
—	—	8251	13 11	455	6 4
79	17 1	5716	2 2	935	16 3
16	4 2	4389	23 8	612	8 9
1	8 —	2360	9 5	642	13 8
12	12 2	16749	— 9	1915	4 10
141	3 3	17810	— 4	2647	22 1
186	14 5	562	22 11	893	23 2
299	17 4	12978	14 2	2412	17 8

2227335 Rthlr. 20 Gr. 2 Pf.

423466 — 5 — 6 —

11698 — 6 — 4 —

2662500 Rthlr. 8 Gr. — Pf.

248353 — 22 — —

2414146 Rthlr. 10 Gr. — Pf.

der Bruttoeinnahme 97 $\frac{1}{3}$ Prozent.

—	—	13471	19 7	2090	9 10
3	2 6	2903	7 4	705	3 10
181	15 11	35250	16 11	3702	— 10
193	15 10	23375	4 7	5170	6 —
13	7 5	4530	23 9	833	11 10

Namen der Städte.	Brutto- Einnahme an Acise	
	Rthlr.	Gr. Pf.
Egeln	6077	20 1
Frofe	983	7 1
Genlin	6537	17 7
Gerbstadt	2223	— 11
Görzke	936	8 2
Halle	93925	10 11
Hattmersleben	1875	14 6
Jerichow	3172	8 5
Keimbach	1372	17 11
Leitzau	1131	16 8
Loburg	4232	18 11
Löbjeun	2888	13 —
Magdeburg	345189	10 8
Mansfeld	2083	1 7
Möckern	2652	2 —
Neuhaldensleben	18215	4 7
Debisdelle	1149	21 6
Salze	4224	11 1
Sandau	4162	13 3
Schönebeck	12496	15 6
Schraplau	1887	— 8
Siebaußen	2484	20 3
Strassfurt	3510	4 10
Wanzleben	2499	20 —
Wettin	5385	2 11
Wöllmitzstadt	9389	1 5
Ziesar	5265	8 7

In diesem Depart. betragen 1) die Acisefälle
2) die Zollfälle
3) die Strafgefälle

Summe
davon ab die Administrationskosten
bleibt Ueberschuß

Die Administrationskosten betragen von

Strafge- fälle.	Summe der Acise, Zoll- und Strafgefälle.		Administral. kosten.	
	Rthlr.	Gr. Pf.	Rthlr.	Gr. Pf.
41 — —	6596	8 6	1227	22 4
62 19 —	1046	2 1	475	14 —
13 3 3	6550	20 10	791	19 10
78 8 2	2301	9 1	965	10 6
21 16 6	958	— 8	348	— 10
368 17 8	103228	11 2	14180	22 5
24 6 1	1899	20 7	634	11 11
21 3 —	12391	8 6	1671	3 2
— — —	1372	17 11	712	2 6
15 9 10	1259	14 6	345	21 7
71 9 4	8326	21 2	2663	18 —
7 17 1	2896	6 1	773	2 5
2562 8 5	436813	14 3	81980	8 10
3 18 —	2086	19 7	729	19 6
— — —	2652	2 —	1011	12 4
375 21 11	24491	18 10	4524	8 8
— — —	1149	21 6	— — —	— — —
171 17 2	5980	15 8	1132	8 7
65 12 2	14840	21 10	2766	2 5
61 8 9	17370	9 2	2571	3 10
15 19 6	1902	20 2	540	13 3
272 15 —	2757	11 3	620	19 10
12 10 —	4574	1 —	840	7 6
2 10 9	2502	6 9	754	12 10
23 9 7	5408	12 6	1515	14 3
116 8 5	12940	19 9	2796	23 10
97 21 10	7762	14 9	1461	12 11

609727 Rthlr. 14 Gr. — Pf.

277959 — 17 — 2 —

5038 — 12 — 1 —

892725 Rthlr. 19 Gr. 3 Pf.

153636 — 15 — 5 —

739089 Rthlr. 3 Gr. 10 Pf.

der Bruttoeinnahme 18 Prozent.

Namen der Städte.	Brutto-Einnahme an Accise.		
	Rthlr.	Gr.	Pf.
IX. Das Halberstädtische Departement.			
Alfcherleben	21581	20	1
Bennetenstein	1941	11	3
Bleicherode	5160	13	2
Kroppenstädt	4534	21	—
Derenburg	4112	—	8
Dardesheim	2662	7	10
Ellrich	5053	12	10
Ermsleben	3322	9	1
Gröningen	4669	9	10
Halberstadt	59458	17	3
Hornburg	4220	15	10
Rochstädt	2497	12	2
Dfcherleben	8135	16	10
Dsterwief	7548	18	—
Sachsa	1540	8	10
Schwanebeck	4216	17	1
Wegeleben	3890	21	7
Wernigerode	34235	7	4

In diesem Depart. betragen 1) die Accisegefälle
 2) die Zollgefälle
 3) die Strafgefälle
 Summe
 davon ab die Administrationskosten
 bleibt Ueberschuß

Die Administrationskosten betragen von

Strafge- fälle.			Summe der Accise, Zoll- und Strafgefälle.			Administat. kosten.		
Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
396	23	11	22858	14	6	4010	14	8
—	16	6	1945	22	1	425	22	—
35	9	8	5235	20	3	771	9	—
67	12	9	4602	9	9	683	1	5
3	16	—	5042	—	—	805	23	9
12	21	1	2675	4	11	606	19	3
15	17	3	5069	13	5	927	15	6
38	10	1	3943	10	6	1055	12	2
35	22	6	4705	8	4	110	6	11
968	3	11	64403	7	10	11528	5	3
49	2	7	4720	18	4	1734	17	9
50	21	7	2548	9	9	641	22	11
37	9	6	8173	2	4	2358	16	—
57	1	1	7605	19	1	1895	12	10
1	3	10	1565	8	1	406	2	4
—	13	4	4217	6	5	799	22	3
62	—	6	4866	20	4	820	14	6
179	7	1	34435	20	1	3106	12	4

178783 Rthlr. — Gr. 8 Pf.

59937 — 20 — 2 —

2056 — 4 — 3 —

240777 Rthlr. 1 Gr. 1 Pf.

39853 — 14 — 9 —

200923 Rthlr. 10 Gr. 4 Pf.

der Bruttoeinnahme 17½ Prozent.

X. Im Westphälischen Departement bei den drei Direktionen in Emrich, Lingen und Blothe betragen:

	Rthlr.	Gr.	Pf.
1) die Zoll- und Lizenzgefälle	127,150	6	3
2) die Strafgefälle	89	12	1
Summa	127,239	18	4
davon ab die Administrat. Kosten	12,309	4	9
bleibt Überschuß	114,930	13	7

Die Administrationskosten betragen von der Bruttoeinnahme $10\frac{7}{10}$ Prozent.

General-Übersicht.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Die Bruttoeinnahme an Accisege- fällen betrug in den genann- ten 9 Departements . . .	7,888,834	20	4
Die Bruttoeinnahme an Zoll- und Lizenzgefällen in den genann- ten 10 Departements . . .	2,689,726	12	—
Die Strafgefälle in den genann- ten 10 Departements . . .	42,396	1	4
Summe	10,620,957	9	8
Davon ab die Administrations- kosten in den genannten 10 Departements	1,279,875	12	9
bleibt Überschuß	9,341,081	20	11

Die Administrationskosten betragen also von der Bruttoeinnahme im Ganzen etwas über 12 Prozent.

Unter den in der Tabelle aufgeführten Administrationskosten ist nicht die Erhaltung der Provinzialdirektionen und des Departements in Berlin begriffen. Wenn man diese gering zu 160,000 Rthlr. jährlich

anschlägt, so beträgt dies von der Totalsumme noch $1\frac{1}{2}$ Prozent, und von der Bruttoeinnahme des Ganzen können also im Durchschnitt bei der Accise und den Zollabgaben $13\frac{1}{2}$ Prozent auf die Verwaltungs-
kosten gerechnet werden.

Die kleinen Differenzen in den Hauptsummen gegen die Summen in dem vorhergehenden Tableau entstanden durch die Hinzurechnung einzelner kleiner Posten, die im Ganzen nur 14,000 Rthlr. betragen, und welche durch die Berechnung der Strafgefälle, welche auf Accisedefraudationen kommen, leicht ins Gleichgewicht gebracht werden können. Übrigens kamen beide Tableaux aus einer Quelle, ich erhielt sie von der Güte des verstorbenen Ministers von Struensee.

Der staatswirtschaftliche Wert dieser Abgabe ist schon oft mit seinen Gründen für und wider dieselbe in Schriften öffentlich zur Sprache gekommen, und der Gegenstand ist auch wichtig genug, um unsere Aufmerksamkeit und unser Nachdenken in Anspruch zu nehmen. Ich kann in meiner Schrift nicht eine Kritik aller Einwürfe und Vertheidigungen übernehmen, da dies mehr Raum erfordern würde, als mein Plan mir gestattet, und ich hebe daher nur die Eigenheiten der Steuer heraus, welche vorzüglich und auf leicht zu findenden Wegen auf den Reichthum und den Wohlstand der Nation Einfluß haben.

Da die Accise, so wie alle Abgaben, welche auf der Circulation liegen, ihre Einnahme auf einem Umwege und nicht aus der Quelle schöpft, so entsteht daraus die Folge, daß sie dem Kontribuenten mehr kostet, als sie den Staatskassen einbringt.

Die Frage: wer eigentlich die Abgaben, die auf die Konsumtion gelegt werden, tragen müsse, glaubt

man damit völlig erschöpfend beantwortet zu haben: daß der letzte Konsument sie bezahlen müsse; aber diese Antwort macht wieder die Frage nöthig: wer der letzte Konsument ist? Wenn der Kaufmann für 1000 Pfund Kasse, die er aus dem Auslande erhält, 100 Rthlr. Accise geben muß, so glaubt man es ohne weitere Deduktion, daß nicht er diese Abgabe trägt, sondern daß sie von denen bezahlt wird, an welche er den Kasse verkauft; aber sollte er nicht die Accise von dem Kasse wirklich tragen, den er selbst konsumirt? — Der Kaufmann lebt eben so wohl vom Profit und von dem Lohn für seine Arbeit, als ein ieder anderer industriöser Mensch im Staate; er würde nicht leben und also auch den Kasse nicht konsumiren können, wenn die Personen, die ihm seine Waaren abkaufen, ihm nicht das zu verdienen gäben, was er zu seinen Bedürfnissen, also auch zu Bezahlung der Accise für den selbst konsumirten Kasse, nöthig hat. Es folgt also daraus, daß der Kaufmann, der mit Kasse handelt, weder von dem Kasse, den er verkauft, noch von dem, den er selbst konsumirt, die Accise bezahlt, sondern daß er beide Portionen von seinen Kunden einzieht.

Der Handwerksmann, welcher von dem Kaufmann Kasse erhält, muß auffer dem wahren Kaufwert des Kasse's selbst und auffer dem Profit, den der Kaufmann für seine Mühe und seine Auslagen erhält, auch die Accise bezahlen, welche iener für ihn ausgelegt hat; er ist aber auch nicht der letzte Konsument, der die Accise von dem Kasse, den er konsumirt, wirklich bezahlt, denn auch die Kunden, welche seine Arbeit und seine ganze Konsumtion bezahlen müssen, werden eben so gut den Kasse, den er trinkt sammt der Accise, die darauf gelegt ist, bezahlen

als sie das Brod bezahlen, das er mit seiner Familie verzehrt. Der letzte Konsument, der nun wirklich die Accise bezahlt, welche der Kaufmann und der Handwerker nur ausgelegt hat, kann unstreitig nur der seyn, der ächtes Einkommen genießt, dessen Arbeit und Konsumtion nicht von andern Menschen im Staate, sondern von der Natur oder von Ausländern bezahlt wird. Diese einfache Deduktion muß ein klares Licht auf alle Steuern werfen, die auf der Konsumtion liegen, und muß alle Vergehen gegen die Regeln der Zirkulation dem offen darlegen, der diesem Gange der menschlichen Gewerbe mit seinem Nachdenken folgt.

Die Accise wird also durch einen Umweg erhoben, welcher für die Staatskassen und für die Nation selbst sehr kostbar ist. Für die Staatskassen ist die Einnahme der Accise darum so kostbar, weil sie in sehr kleinen Portionen erhoben wird, und weil sie eine große Aufmerksamkeit gegen Unterschleif und Betrug nothwendig macht, wozu viele Offizianten und viele Anstalten nöthig sind. Um diese Steuer zu erheben, bedarf der Staat die Summe von 8000 Offizianten, welche von dieser Steuer selbst und von den Unterthanen, welche diese Steuer erlegen oder nicht erlegen wollen, auf geraden und ungeraden Wegen bezahlt werden müssen. Die Kosten, welche die Accise den Kontribuenten, oder vielmehr dem letzten Konsumenten, verursacht, sind nicht zu berechnen; daß sie aber noch mehr betragen müssen, als die Administrationskosten der Regierung, die aus der Acciseeinnahme selbst bezahlt werden, hoffe ich durch die folgende Darstellung zu beweisen.

Wenn ein Kaufmann für 1000 Pfund Kaffe 100 Rthlr. Accise geben muß, so zieht er von dem

Käufer dieser Waare nicht bloß die 100 Rthlr. in kleinen Portionen wieder ein, sondern er verlangt auch die landesüblichen Handlungszinsen von diesem an die Accisekasse im voraus bezahlten Kapital; der Detailhandler und der Krämer, welche ihm die Waaren wieder abkaufen, müssen nun nicht bloß die Summe, welche ihnen der Kaufmann mit den gehörigen Zinsen angerechnet hat, wieder von ihren Kunden einziehen, sondern sie müssen ebenfalls von dem Kleinen in ihrem Gewerbe stehenden Kapital die üblichen Zinsen anrechnen, die im Kleinhandel jedesmal größer sind, als im Großhandel, und so geht das Ersetzen der Zinsen und der Zinsen von Zinsen bis zu dem letzten Konsumenten fort, der bei kleinen Quantitäten gewiß da 2 Pfennige bezahlen muß, wo der erste Ausleger nur einen Pfennig abgab. Alle diejenigen, welche diese Abgabe von Andern wieder einzogen, und vermöge ihres Gewerbes einziehen konnten und einziehen mußten, betrachten sich als Ausleger dieser Zahlung, und müssen also nothwendig diese Auslage nicht bloß vollständig, sondern auch mit etwas Aufgeld ersetzt bekommen, weil im Handel und Wandel Niemand eine Auslage oder Bemühung umsonst übernehmen kann und wird. Diese Abgabe konstituiert daher, auffer den bekannten und von dem Staate besoldeten Offizianten, eine große Menge Untereinehmer und Privatkollektors, welche alle vom ächten Einkommen der Nation bezahlt werden müssen. Im großen Handel und bei dem Anfange dieser rückwärts gehenden Zirkulation fällt diese kostbare Steuer mehr in die Augen, und ein großer Kaufmann kann uns aus seinen Handelsbüchern Auskunft geben, wie viel er jährlich von den an die Accise im voraus bezahlten Summen von seinen Käufern an Zinsen er-

halten hat; aber im kleinen Handel und bei den Menschenklassen, welche ihre täglichen Bedürfnisse auch täglich kaufen, ist dieser Aufwand desto größer, indem der letzte Konsument die Accise mit der Waare, welche er kauft, oft erst dann bezahlt, wenn der erste Käufer schon ein oder mehrere Jahre die Accise davon an die königliche Kasse gegeben hat.

Wie sehr im Kleinhandel und im Verkauf der Krämer die Abgabe erhöht wird, kann folgendes Beispiel zeigen. Wenn die Accise auf eine gewisse Waare mit einem Thaler für den Zentner erhöht wird, so beträgt dieser Zusatz auf ein jedes Pfund $2\frac{6}{11}$ Pfennig, und auf ein Loth ungefähr den zwölften Theil eines Pfennigs. Wenn nun der Krämer nur so viel von seinen Käufern wieder nehmen will, als ihm die Abgabe selbst gekostet hat, so muß er doch, wenn sein Handel bestehen soll, jeden Bruchpfennig für voll nehmen, und Niemand kann ihm das verargen oder durch ein Gesetz verbieten; der Käufer eines Pfundes wird also unausbleiblich 3 Pf., und der Käufer eines Lothes einen Pfennig bezahlen müssen, und so nimmt diese Erhöhung der Abgabe beim Pfundverkauf, ohne die Auslagezinsen zu rechnen, dem einzelnen Konsumenten 1 Rthlr. 3 Gr. 6 Pf., und beim Lothverkauf 12 Rthlr. 5 Gr. 4 Pf., und bringt nur einen Thaler in die Accisekassen, von dem noch $13\frac{1}{2}$ Prozent Administrationskosten abgehen.

Zu den Kosten, welche die Accise dem Einkommen der Nation verursacht, gehört ebenfalls der Aufwand, den die Formalitäten verursachen, die bei dieser Abgabe in unübersehbarer Menge angebracht sind. Viele Kaufleute müssen bloß zu den Accise- und Packhofsgeschäften einen nur zu diesem Geschäft angewiesenen Diener besolden, müssen für das Hin- und

Hertransportiren der Waaren, das nur durch diese Abgabe nothwendig gemacht wird, Menschen und Thiere bezahlen und ernähren, und können alle diese Kosten, so wie die Bezahlung der damit verbundenen Beschwerden und Verdrießlichkeiten doch ebenfalls nur von ihren Käufern mit den gehörigen Zinsen einziehen. Das Lästige der unzähligen Formalitäten, welche mit der Accise zum Theil unausweichlich verbunden sind, kann ich hier nicht weiter ausführen; aber es ist wirklich in einigen Gegenständen der Zirkulationssteuern so weit gekommen, daß auch der redlichste Mann, der den Staat niemals mit seinem Willen betrügen wird, in manchen Geschäften bei aller angewendeten Vorsicht dennoch in der Furcht schwebt: ob er auch nicht diese oder jene Formalität versäumt, den oder ienen Zettel zu lösen vergessen, dieses Blei oder ienes Siegel beschädigt, oder sich auf andre Art gegen die Gesetze vergangen habe.

Eine iede Konsumtionssteuer soll nach dem Willen der Erfinder dieses Steuersystems den Reichen mehr besteuern als den Armen, und wenn dies bei der Accise wirklich der Fall wäre, so würde sie dadurch manchen Vorwurf, den man ihr macht, wenigstens scheinbar widerlegen können; aber die Meinung, daß die Accise ein solches Billigkeitsverhältniß getroffen habe, oder nur treffen könne, gründet sich zum Theil ebenfalls auf den Irrthum, daß sie wirklich der bezahlt, von dem sie erhoben wird, sie kann aber auch leicht aus der Erfahrung widerlegt werden.

Die Totalsumme der Acciseinnahme von den im obigen Tableau genannten Provinzen beträgt 7,358,000 Rthlr., die Accise für Getreide, Mehl, Malz, Brauntwein, Schroot, Mehl- und Hülsenfrüchte beträgt 2,776,000 Rthlr., also ungefähr 38

Prozent der ganzen Einnahme, und die reichern und höhern Stände konsumiren von den genannten Produkten äusserst wenig im Verhältniß gegen die ärmern und geringern Klassen. Die der Größe nach darauf folgende Rubrik: fremde Früchte, Gewürze, Apothekerwaaren, Zucker, Kasse und Tabak mit 1,379,000 Rthlr., enthält den Sirup und den Tabak, den die geringern Stände auch weit mehr konsumiren, als die höhern, und auch Zucker und Kasse ist kein ausschließlicher Artikel für die reichern Stände. Nur die Abgaben von Weinessig, mineralischen Brunnen etc. von Juwelen, Gold-, Silber- und Seidenwaaren und die Puzwaaren können mit Recht zu den Abgaben gezählt werden, welche bloß die reichern und höhern Stände treffen, aber sämtliche Artikel zusammen geben nicht mehr als 535,000 Rthlr., oder $7\frac{1}{3}$ Prozent des Ganzen.

Wenn dagegen eingewendet wird, daß die ausländischen Luxusprodukte eben deswegen nicht so viel Accise einbringen, weil ihre Konsumtion mit so hohen Abgaben beschwert ist, so wird in dieses Steuersystem eben die Folge haben, daß jede vorzunehmende Erhöhung der Einkünfte nur auf die unentbehrlichsten Bedürfnisse Rücksicht nehmen kann. Die Acciseämter würden anfangs sehr erschrecken, wenn alle Menschen im Staate sich vorgenommen hätten, die hochbesteuerten ausländischen Produkte gar nicht mehr zu kaufen, um diese hohe Steuer nicht zu geben; aber sie werden sich von ihrem Schrecken bald erholen und ihrem Schaden beizukommen suchen, indem sie nun das Fehlende auch auf die nothwendigen Produkte legen, deren Konsumtion kein Mensch aufgeben kann; und auf diese Art haben also die reichern Stände die mehresten Mittel in Händen, sich der hohen Ab-

gabe zu entziehen, wenn man auch darauf nicht Rücksicht nimmt, daß eben die hochbesteuerten Gegenstände am mehresten der Defraudation ausgesetzt sind.

Zur Vertheidigung der Accise ist häufig die Eigenschaft derselben aufgestellt worden, daß sie eine unmerkliche Abgabe ist, welche die mehresten Kontribuenten bezahlen, ohne es zu wissen, daß sie eine Abgabe bezahlen. Nur der, der diese Steuer unmittelbar an das Acciseamt und an den Einnehmer giebt, und der sie in der Regel für Andre auslegt, weiß, wie viel er von ieder Sache zu bezahlen hat, oder er kann es doch wenigstens bei dem Acciseamt erfahren; aber der Konsument, der dem Kaufmann diese Auslage wieder erstattet, muß sich der Diskretion dessen überlassen, von dem er seine Bedürfnisse kauft. Das Unmerkliche dieser Abgabe ist aber bloß scheinbar, und der eingebildete Vorzug der Accise gegen andre Abgaben hat seinen Grund einzig in einem falschen Vorurtheil, welches auszurotten wir bei andern Gegenständen unablässig bemühet sind.

Die Meinung, daß die Accise eine freiwillige Abgabe sey, deren Bezahlung nur von dem Willen des Konsumenten abhinge, fällt durch das Tableau ebenfalls um, und kann nur in der Rücksicht wahr seyn, daß sich Manche durch Schleifwege, Kontrebande und gesetzwidrige Handlungen der Abgabe entziehen. Selbst der Mensch, der weiter nichts als Roggenbrot und Dännbier genösse, entweder wegen Mangel, oder aus Eigensinn, um der Accise nichts abzugeben, wird doch das Seinige dazu beitragen müssen. Die nothwendigsten Konsumtionsartikel bringen der Accisekasse eben darum am mehresten ein, weil sie ein Jeder haben muß, und weil sie Keiner entbehren kann. Der Hausvater, der eine zahlreiche

Familie hat, wird also immer am mehresten bezahlen müssen, und wenn er aus seinem Ausgebeetat auch alle Bedürfnisse, welche man zum Luxus rechnet, ausgestrichen hätte.

Die Accise soll im preussischen Staate in der Regel nur die Städtebewohner treffen, und in Rücksicht auf die nothwendigsten Konsumtionsartikel sind die Landbewohner ihr nicht unterworfen. Der bei weitem größte Theil der Städte ist im Wohlstande gegen sonst sichtbar und auffallend gesunken, und alle Begünstigungen der gewerbetreibenden Stände haben den Klagen über Mangel an Nahrung nicht abhelfen können. Wenn eine Stadt, welche selbst kein ächtes Einkommen aus Grund und Boden genießt, jährlich eine beträchtliche Summe an Konsumtions- und Gewerbesteuern aufbringen muß, so kann sie diese Summe doch nur von denen einziehen, welche die Waaren ihrer Fabriken und Gewerbe kaufen und die Arbeit der Städter bezahlen; sie zog vorher, ehe dergleichen Abgaben auf sie gelegt wurden, oder ehe sie so vergrößert wurden, ebenfalls ihren Arbeitslohn von den Menschen ausserhalb der Stadt, welche ihre Waaren kauften; sie konnte damals entweder ihre Waaren wohlfeiler liefern, als jetzt, oder sie hatte mehr Gewinn davon; in beiden Fällen war der Wohlstand der Städte größer als jetzt und die Zahl der Armen kleiner.

Eine so häufig unbeachtete oder falsch betrachtete Folge der Konsumtionssteuern ist die, daß sie die Konsumtion selbst und den Wert der zu konsumirenden Produkte vermindern. Allgemein bekannt ist es, daß sonst die Konsumtion des Biers weit größer war, als jetzt, aber kein steuerbarer Gegenstand ist von Zeit zu Zeit so sehr mit Abgaben belegt worden, als

das Bier, und die Konsumtion desselben ist dadurch unglaublich vermindert worden; der daraus entstehende Schade trifft nun nicht bloß den Konsumenten, der bei dem izeigen Preise dieses gesunden Getränks an der Quantität und an der Qualität seine Konsumtion einschränken muß, sondern er trifft alle mit diesem sonst wichtigen Nahrungszweige beschäftigte Personen; diese Abgabe hat das Gewerbe der Brauer, sonst eines der wohlhabendsten städtischen Gewerbe, unbedeutend gemacht, sie hat dem Boden, der das rohe Material erzeugte, einen Ausweg zum Absatz seiner Produkte entzogen, und dadurch der Reproduktion selbst geschadet, und sie hat uns mit Kaffe und Thee, mit Wein und Brantwein zu unserm Schaden mehr bekannt gemacht.

Die Konsumtionssteuern vermindern aber auch den Wert der genießbaren Güter, indem die Besteuernten das an der Qualität ersparen müssen, was an der Quantität zu ersparen nicht möglich ist. Daß die sogenannte Fabrikensteuer, welche auf den Weizen gelegt ist, die Konsumtion dieser Getreideart verringern mußte, ist ganz natürliche Folge einer ieden solchen Abgabe, welche dem Produkt für den Konsumenten, aber nicht für den Produzenten einen Kaufwert zusetzt. Die Abgaben auf den Roggen können zwar nicht in dem Grade die Konsumtion dieses noch so allgemein nöthigen Nahrungsmittels vermindern, indessen zeigen unsre Produkten- und Konsumtionstabellen in vielen Provinzen, daß die Konsumtion der Kartoffeln, als eines noch wohlfeilern Nahrungsmittels, in vielen Gegenden ganz unverhältnißmäßig gegen sonst gestiegen ist. Es kann unmöglich ein Zeichen des wachsenden Wohlstandes einer Provinz seyn, wenn die Konsumtion der Kartoffeln von Jahr

zu Jahr steigt, vorausgesetzt, daß sie nicht zum Futter für Vieh, sondern zur Nahrung für Menschen angewendet wird; denn nur die Nothwendigkeit und der Mangel an hinreichendem Einkommen zwingt die Menschen, die Lebensmittel zu ihrer Konsumtion zu suchen, welche den geringsten Kaufwert haben. In einem Lande, wo Wohlstand herrscht, wird man diese Frucht ebenfalls bauen, aber sie wird nicht das einzige oder das Hauptnahrungsmittel ganzer Familien werden.

Das Sparen an der Konsumtion in Absicht auf die Quantität und auf die Qualität der Produkte, wird zuerst den produzierenden Klassen schaden, indem es den Wert ihrer Erzeugnisse und dadurch den Wert ihres Bodens herabsetzt, und dann wird der Schade auf das reine und auf das Totaleinkommen der Nation sichtbar werden, indem der reine Ertrag des Bodens sinkt, und die disponible Portion des Nationaleinkommens immer geringer wird. Das Sparsystem paßt nicht für einen Staat, dem eigener Grund und Boden hinlängliches Einkommen giebt oder doch geben kann; es wird einen solchen Staat an Wohlstand und an Macht herabbringen, dadurch, daß es die Reproduktion vermindert; es ist nur solchen kleinen Völkern nützlich, welche sich bloß durch Handelsprofite und Fabrikationsgewerbe ihren Unterhalt erwerben müssen, welche einer prekären Existenz unterworfen sind, und von dem guten Willen oder dem Eigensinn anderer Nationen abhängen, die ihnen für ihre Arbeit genießbare Güter geben; dort muß das Sparsystem Maxime ieder einzelnen Haushaltung und auch Maxime der ganzen Kommune seyn, um bei einer Wendung der Zirkulation in den benachbarten Staaten, bei dem veränderten Gange des Handels

oder des Willens fremder Kaufleute nicht auf einmal an den Bettelstab zu kommen, und um die Konkurrenz anderer Gewerbetreibenden eine Zeitlang auszuhalten zu können. Der preussische Staat hat ein so ängstliches System nicht nur gar nicht nöthig, sondern es muß seinem Wohlstande und seiner Macht, die nur auf der Erhaltung und der möglichen Erhöhung der Reproduktion seines Bodens beruhet, höchst schädlich seyn.

Die Zölle, welche ebenfalls zu den Konsumtionssteuern gerechnet werden müssen, stehen mit der Accise in genauer Verbindung, und sie werden häufig aus dem Gesichtspunkte betrachtet, daß sie ausser dem Einkommen, welches die Staatskassen von ihnen ziehen, den Handel und die Gewerbe der Unterthanen beschützen und zum Besten des Staats lenken sollen.

Eine tabellarische Übersicht der Zölle im preussischen Staate (in welcher nur die in Ansbach, Bai-reuth und den neuen deutschen Provinzen fehlen) vom Jahre 1798 wird den Wert der Zölle im Einzelnen zeigen, da die Totalsummen von einer ieden Provinz in dem größern Tableau von der Acciseinnahme mit begriffen sind; auch sind dort die Administrationskosten unter der Totalsumme mit enthalten.

V e r z e i c h n i s s

der wichtigsten Zölle im preussischen Staate und
ihrer Einnahme im Jahre 1798 bis 1799.

A n m e r k u n g.

In der vorhergegangenen tabellarischen Nachweisung aller Accise- und Zollgefälle ist unter der dritten Rubrik auch die Einnahme vom Zoll begriffen, wenn dergleichen Einnahme bei einer Stadt vorhanden ist; ich habe daher hier von den dort schon in Summa mit berechneten Zöllen nur die, welche über 2000 Rthlr. Einnahme hatten, wieder aufgeführt, jedoch bloß unter der Bruttoeinnahme, da die Strafgefälle und Administrationskosten in der erwähnten Tabelle mit enthalten sind.

Der Lizent in der Kurmark, in Pommern und im Westphälischen ist unter der Zollsumme enthalten.

Die Provinzialabtheilungen sind bei den Accise- und Zolldirektionen nicht die der Kriegs- und Domänenkammern, wie man aus der Nachweisung der Zollämter sehen wird.

Name des Zollamts.	Brutto-Einnahme vom Zoll.	
	Rthlr.	Gr. Pf.
Bollmirstädt	3435	9 11
Ziefar	2399	8 4
IX. Halberstädtisches Departement.		
Appenrode	1280	10 11
Klein Bodungen	117	17 8
Börffel	23	9 5
Brandenrode	7	19 4
Kroittorf	122	19 —
Groß Danstedt	191	9 11
Klein Danstedt	292	19 8
Dingelstedt	115	8 10
Eilsdorf	258	3 8
Eilenstedt	154	2 7
Friedrichsbrun	44	9 2
Gattersleben	562	3 10
Harsleben	249	16 6
Harslebenhor	1987	22 —
Hedersleben	1042	20 2
Hessendamm	23340	20 10
Hesserde	2505	23 3
Heudeber	5	2 2
Heurode	57	15 7
Kiewigsdamm	240	18 3
Limlingerode	31	4 4
Mackenrode	211	12 11
Neuendamm	1003	9 5
Neinstedt	36	8 1
Halberstadt	3976	10 8
Neu Platendorf	40	16 7
Ottleben	1036	9 4
Pöhltingen	51	7 2
Groß Quenstedt	1609	9 10
Klein Quenstedt	84	9 9
Rägleben	100	1 11

Strafges. Fälle.		Administral. Kosten.		Reiner Ueberschuß.	
Rthlr.	Gr. Pf.	Rthlr.	Gr. Pf.	Rthlr.	Gr. Pf.
—	—	—	—	—	—
—	—	197	4 11	1083	6 —
—	—	23	— 10	94	16 10
—	—	1	10 7	21	22 10
—	—	2	13 11	5	5 5
—	—	19	17 4	103	1 8
—	—	73	21 9	117	12 2
—	—	78	9 2	214	10 6
—	—	12	11 10	102	21 —
—	—	18	21 9	239	5 11
—	—	19	16 1	134	10 6
—	—	14	7 2	30	2 —
8	21	108	1 11	462	22 11
—	—	20	12 4	229	4 2
—	—	303	18 2	1684	3 10
—	—	217	14 8	825	5 6
—	—	1686	21 1	21653	23 9
17	8	374	16 4	2148	14 11
—	—	—	8 10	4	17 4
—	—	16	10 —	41	5 7
—	—	112	— 7	128	17 8
—	—	10	15 11	20	12 5
—	—	53	— 6	158	12 5
—	—	149	14 5	853	19 —
—	—	11	21 9	24	10 4
—	—	—	—	—	—
—	—	10	4 6	30	12 1
—	—	96	20 —	939	13 4
—	—	16	13 2	34	18 —
—	—	122	19 5	1486	14 8
—	—	22	5 9	62	4 —
—	—	26	23 2	73	2 9

Name des Zollamts.	Brutto-Einnahme vom Zoll.	
	Rthlr.	Gr. Pf.
Cathowiesen	5	9 9
Calza	116	17 2
Carzstedt	89	21 10
Chiedingen	60	3 9
Schlanstedt	563	10 9
Giewertshausen	264	6 5
Gollstedt	200	13 2
Steinfeld	3806	— 1
Stodei	76	2 4
Lettenborn	982	— 6
Lhale	228	7 9
Lrebra	25	17 6
Welsheim	57	6 8
Wamstedt	192	16 —
Weserlingen	2264	9 2
Groß Werthe	45	6 3
Klein Werthe	1996	7 11
Westerhausen	936	13 4
Woskenstedter Damm	61	12 5
Wosfleben	3281	11 11
Wellerleben	9	8 11
Jilly	49	4 4
X. Westphälisches Departement.		
Adler	283	17 2
Bräune	201	9 5
Duisburg	610	5 —
Emrich	18827	6 1
Heimörsheim	11716	14 8
Huisen	511	19 2
Heien	2	13 3
Holten	17	14 8
Hjelburg	214	8 9
Lobitz	30762	19 11
Millingen	35	8 5

Strafges. Fälle.		Administat. Kosten.		Reiner Ueberschuß.	
Rthlr.	Gr. Pf.	Rthlr.	Gr. Pf.	Rthlr.	Gr. Pf.
—	—	1	18 11	3	14 10
—	—	38	2 1	78	15 1
—	—	17	17 4	72	4 6
—	—	19	14 8	40	13 1
5	10	56	6 4	512	14 5
—	—	83	22 11	180	7 6
—	—	41	6 10	159	6 4
—	—	977	18 8	2828	5 5
—	—	21	14 —	54	12 4
—	—	84	8 —	897	16 6
—	—	68	10 9	159	21 —
—	—	8	4 4	17	13 2
—	—	3	4 9	54	1 11
—	—	49	17 7	142	20 5
11	13 7	199	22 7	2076	— 2
—	—	13	2 —	32	4 3
—	—	145	17 5	1850	14 6
—	—	123	6 2	813	7 2
—	—	21	8 2	40	4 3
—	2 6	368	5 2	2913	9 3
—	—	2	20 9	6	12 2
—	—	2	22 8	46	5 8
—	—	—	—	—	—
—	—	52	22 5	230	18 9
—	—	36	12 7	164	20 10
—	—	93	20 9	516	8 3
—	—	1840	14 7	16986	15 6
—	—	631	4 1	11085	10 7
—	—	414	22 11	96	20 3
—	—	—	—	2	13 3
—	—	1	23 3	15	15 5
—	—	21	18 7	192	14 2
—	—	2173	19 6	28589	— 5
—	—	6	20 6	28	11 11

Name des Postamts.	Brutto-Einnahme vom Zoll.	
	Rthlr.	Gr. Pf.
Neuemühle	172	2 4
Delfoi	5141	23 1
Oberhauf	339	7 10
Pfanowen	69	19 11
Rea	18727	18 9
Auhrodt	16204	14 8
Sevenaer	1304	13 11
Spigberg	298	17 4
Stekrade	3	—
Wesel	1208	20 5
Vingen	1688	13 11
Lekenburg	861	19 6
Hausberge	5482	16 3
Vimberg	186	15 10
Petersbagen	3064	7 10
Rahden	813	6 6
Ravensberg	542	22 7
Reineberg	454	16 —
Schlüsselburg	2761	— 1
Sparenberg	1478	7 2
Wetho	3159	5 10
Minden (Controlle)	2	8 —

Strafge- fälle.		Administat. kosten.		Reiner Ueberschuß.	
Rthlr.	Gr. Pf.	Rthlr.	Gr. Pf.	Rthlr.	Gr. Pf.
—	—	31	14	140	12 4
—	—	10	2	5141	12 11
—	—	63	23 8	275	8 2
—	—	13	8 2	56	11 9
—	—	1542	10 10	17185	7 11
—	—	1853	23 8	14350	15 —
—	—	248	12 9	1056	1 2
—	—	57	20 1	240	21 3
—	—	—	—	3	—
—	—	487	6 1	721	14 4
14	4 1	316	18 5	1385	23 7
7	7 8	139	9 1	729	18 1
—	—	671	12 3	4811	4 —
3	18 4	43	20 8	146	13 6
6	22 8	329	5 10	2742	— 8
22	14 6	115	12 1	720	8 11
2	2 —	82	3 10	462	20 9
3	12 —	71	21 —	386	7 —
6	17 4	387	18 4	2379	23 1
—	—	198	8 8	1279	22 6
22	9 6	378	22 —	2802	17 4
—	—	—	—	2	8 —

Diese Steuer ist als Konsumtionssteuer in ihrer Wirkung der Accise gleich; sie kann — wenn es nicht eine Transitoabgabe ist, welche die Ausländer bezahlen — ebenfalls nur von den Konsumenten der verzollten Waaren bezahlt werden, die ächtes Einkommen genießen, und sie macht, wie die Accise, oft auch einen sehr langen Weg, ehe sie zu diesem Konsumenten kommt, der alle die Kosten, welche dieser Weg verursacht hat, tragen muß.

Es giebt im preussischen Staate Grenzzölle und innere Zölle; die letztern sind vorzüglich in der Kurmark der Zahl nach sehr beträchtlich, indem die ältern Landesfürsten das kaiserliche Privilegium zu Anlegung beliebiger Zölle für ihre Kassen so hoch nutzten, als es nur immer möglich war. Es bedarf keines tiefen Forschens und Nachdenkens, um sich zu überzeugen, daß die innern Zölle Handel und Gewerbe noch mehr stören und vermindern, als die Grenzzölle. Die fast in allen Provinzen nach verschiedenen Sätzen angelegten Acciseabgaben haben vorzüglich die in neuern Zeiten angelegten Zölle, die bei der Einfuhr aus einer preussischen Provinz in die andere erhoben werden, erschaffen; indem eine Waare, die in der Kurmark höher besteuert ist, als in Pommern, von dorthier wohlfeiler in die Kurmark gebracht werden könnte, als aus andern Ländern, wenn man nicht die Veranstellung getroffen hätte, daß durch die gegenseitigen Zölle und die sogenannte Nachschußaccise das Fehlende an der Grenze den Kassen ersetzt würde. Alle Rechnungskünste und das Nachdenken einer Menge von Offizianten müssen darauf verwendet werden, die Ungleichheiten des Konsumtionssteuersystems, so viel als möglich ist, im Gleichgewicht zu erhalten, und diese Zirkulationsabgaben

erleiden häufig Veränderungen, die noch überdies wegen ihrer so großen Menge dem Publikum nicht bekannt gemacht werden können, sondern die derjenige, der sie bezahlen muß, in der Regel erst von dem Offizianten erfährt, der sie einnimmt.

Die Zölle konnten in den ältern Zeiten mit leichterer Mühe und mit geringerem Widerspruch von Seiten der Besteuereten erhöht werden, als die Grundsteuern, weil ihre allmälige Erhöhung weniger merkbar war, und weil die Stände, von denen eigentlich Widerspruch zu befürchten war, in der Regel von solchen Erhöhungen ausgenommen wurden. In neuern Zeiten, als die Regierungen mit großem Eifer den Reichthum ihrer Unterthanen befördern wollten, oder als sie sich bemühten, nach dem gewöhnlichen Ausdruck Geld ins Land zu ziehen, und das im Lande vorhandene Geld nicht herauszulassen, gab man vor, daß es zu dieser Absicht kein kräftigeres Mittel geben könne, als eine immer aufmerksame Direktion der Gewerbe und des Handels durch Ein- und Ausfuhrzölle, und die neuere Geschichte der mehresten europäischen Staaten belehrt uns hinlänglich von den Anstrengungen vieler Regierungen, ihre Staaten so viel als möglich zu isoliren und das Verkehr mit andern Völkern zu vermindern, um ihr Volk — reich zu machen, da doch nur gegenseitiger Handel unsern Produkten Wert geben, und nur der erhöhete Wert derselben ihre Hervorbringung und dadurch den Reichthum der Nation vermehren kann.

Die Grenz zölle besteuern die gegenseitige Aus- und Einfuhr ganzer Staaten oder den Welthandel, und sie werden theils nach den Ladungen der Schiffe und Wagen und nach dem kubischen Inhalt oder dem Gewicht der Waaren, theils nach dem von den

Zollämtern angenommenen Wert einer jeden Waare entrichtet. Nach der ursprünglichen Anlegung der Zölle kann nur die erste Art der Zollabgaben, nemlich nach dem kubischen Inhalt oder nach dem Gewicht der Waaren statt gefunden haben; denn sie sollten nur Ersatz der Kosten seyn, welche die Regierung auf die Bequemlichkeit und Erleichterung des Handels verwendet hatte und fortgesetzt verwenden mußte; als aber nachher die Staaten sich für die Erlaubniß bezahlen ließen, andere Völker an ihrem Handel Theil nehmen zu lassen — wofür sich billig ein ieder Staat noch hätte bedanken sollen — und als man die Zölle als eine von den eignen Unterthanen zu erhebende Konsumtionssteuer betrachtete, hielt man die Bestimmung des Zolles nach dem Wert der ein- oder ausgeführten Waaren für zweckmäßiger.

Wenn man die Erfahrung von den Steuerssystemen der vornehmsten europäischen Staaten zu Rathe zieht, so mögte man wohl das System, die Einfuhr fremder Produkte und Fabrikate mit Abgaben zu belegen, für sehr schicklich halten, und mögte glauben, daß es dem Handel und den Gewerben der Staaten weniger schade, als andre Steuern, denn man findet diese Abgaben durchgängig in allen europäischen Staaten, und am mehresten in dem reichen England. Dieser Staat, der bei staatswirtschaftlichen Betrachtungen so oft als Beispiel gebraucht und als Muster angeführt wird, ziehet von seinen Zöllen auf die Einfuhr mehr Einkünfte, als viele Länder von derselben Größe überhaupt an Einkünften in die öffentlichen Kassen beitragen, und bei alle dem blühet der Handel und ist immer im Steigen. Sollte diese durch Berechnungen erwiesene und daher nicht zu leugnende

Erfahrung nicht das Raisonement, welches die Einfuhrzölle dem Handel für schädlich hält, am kräftigsten widerlegen?

Wenn man bei staatswirtschaftlichen Betrachtungen das Verfahren eines Staates mit dem Verfahren eines andern vergleichen, und einen Staat für den andern gleichsam als Muster aufstellen will, so muß man nothwendig darthun können, daß beide Staaten in ganz gleichen Verhältnissen sind; da dies aber wirklich nicht von zwei größern Staaten in der Welt dargethan werden kann, so werden auch solche Vergleichen nie genügend ausfallen können. Ich habe mich schon an einem andern Orte darüber erklärt, daß das englische Steuersystem auf den preussischen Staat gar nicht angewendet werden könne. England ist durch seine Lage, durch seine politischen Verhältnisse und durch seine Staatsbedürfnisse gezwungen, ein Steuersystem einzuführen, das die Nation schon längst zur Verarmung gebracht haben würde, wenn ihr nicht durch ihren Handel so große Reichthümer zuflössen, deren Zufluß gegenseitig durch die so hohen Steuern, welche auf der Zirkulation und auf den Gewerben liegen, möglich gemacht und gesichert wird. Es wird gewiß Niemand leugnen, daß sich die Gewerbe und der Handel Englands noch weit besser und blühender befinden würden, wenn gar keine Steuern auf der Zirkulation und namentlich auf dem Einfuhrhandel lägen, und wenn dem onerachtet die Regierung an die Beförderung und Beschützung des Handels und an die Herrschaft über die Meere so große Schätze und Kräfte verwenden könnte. Man darf nicht das in einem Staate nothwendig gewordene Übel als eine nützliche Einrichtung für einen andern Staat empfehlen.

Wenn der preussische Staat durch hohe Einfuhrzölle die Einfuhr fremder Waaren selbst vermindert, so vermindert er auch die Ausfuhr — und dadurch den Wert und die Reproduktion — seiner eignen, denn keine Nation wird nur immer kaufen, ohne zu verkaufen. In einem großen Staate wird sich die Ausfuhr und die Einfuhr trotz aller vermeintlichen Beförderungs- und Verhinderungsmittel immer balanciren, und unsre gezogenen Handelsbalancen werden nimmermehr das Gegentheil beweisen, da sie entweder nur auf Schätzungen beruhen, oder nur die Güter und den Wert aufführen, welche bei den Zöllen als aus- oder eingeführt angegeben worden sind. Alle Einfuhrzölle vermindern schon an sich durch die Hindernisse, welche sie dem Handel und der Ausfuhr in den Weg legen, das Nationaleinkommen; aber auch als Steuer für die Staatsbewohner selbst haben sie eben die Wirkungen, welche oben im Allgemeinen angegeben worden sind: sie fallen auf den allein zurück, welcher ächtes Einkommen genießt, und dieser muß nicht bloß die Steuer, sondern alle auf dem Wege bis zu ihm vorgefallenen Kosten, Zusätze und Geldzinsen mit dieser Steuer bezahlen, und eben so, wie bei dem kleinen Handel der Thaler Accise, welchen der Kaufmann auslegte, für die einzelnen Konsumenten bis zu 12 Rthlr. erhöht werden kann, so wird dies auch bei den Zollabgaben geschehen.

Die Durchfuhrzölle sollen ursprünglich nicht die Unterthanen des Staates besteuern, in dem sie angelegt sind, sondern die Ausländer, welche den Staat zu ihrem Handel mit andern Nationen als Mittel oder als Straße gebrauchen. Verschiedene Provinzen des preussischen Staats haben eine solche Lage gegen andre benachbarte Staaten, daß sie aus dem Durch-

fuhrhandel großen Gewinn ziehen könnten, aber die Regierung kann auch bei Anlegung der Transitozölle nicht glimpflich genug verfahren, wenn sie ihren Unterthanen das hier und da einträgliche Gewerbe, welches überdies ächtes Einkommen giebt, erhalten und den Handelsweg nicht durch drückende Formalitäten oder hohe Abgaben aus ihren Provinzen verweisen will. Der Staat sollte aus einem Gewerbe, welches ihm mittelbar so großen Vortheil bringt, welches das Nationaleinkommen durch den erleichterten Absatz aller Produkte und durch den höhern Wert, den es diesen Produkten giebt, so sehr vermehren kann, nicht noch unmittelbaren Vortheil ziehen wollen; denn wenn man auch zugiebt, daß die Abgaben nicht von den eignen Unterthanen, sondern von Fremden bezahlt werden, so muß man nicht vergessen, daß die Grenze, wie hoch der Fremde besteuert werden kann, leicht überschritten ist, da diese Abgaben nicht, wie die den Unterthanen aufgelegten, von dem Willen der Regierung, sondern von dem Willen der besteuerten Fremden abhängen.

Die innern Zölle, auf Flüssen, Kanälen, Chausseen, Brücken &c. und die Begegelder, Schleusengelder, Geleite &c. sind ursprünglich nur als eine Veranstaltung der Regierung zu betrachten, um die auf Erhaltung des Fahrwassers, auf Anlegung der Kanäle, Wege und Brücken verwendeten Kosten von denen, die diese Anstalten benutzen, wieder einzuziehen, und es scheint der Gerechtigkeit gemäß zu seyn, von denen, welche diese Anstalten benutzen, und dadurch an den Kosten des Transportes etwas ersparen, diese Erhaltungskosten wieder einzuziehen. Wenn eine Regierung mit strenger Genauigkeit über die Verwendung der Einkünfte aus solchen Abgaben

wacht, wenn sie für die Staatskassen zu andern Ausgaben keinen Überschuß über die nöthigen Erhaltungskosten verlangt und nimmt, so läßt sich gegen diese Ausgaben nichts weiter einwenden, als was sich gegen alle Zirkulationsabgaben einwenden läßt: sie treffen nemlich nicht den, der sie wirklich bezahlt, sondern sie treffen eben so als die Accise und andere Zölle den Konsumenten der verzollten Waare, der ächtes Einkommen genießt. Wenn die Regierung durch Anlegung einer Chaussee, da wo sonst beschwerlicher Weg war, die Kosten des Transports und des Handels verminderte, und die Abgabe, welche sie dafür verlangt, nicht den Profit, den die Gewerbe und der Handel von dieser Melioration ziehen, wieder aufzehren, so hat sie Handel und Gewerbe durch diese Veranstaltung gehoben und blühender gemacht; sie würde aber beide unstreitig noch mehr heben und noch blühender machen, wenn sie für diese Meliorationen gar keine Abgabe verlangte, und wenn sie die Meliorationskosten aus dem allgemeinen Fonds bestreiten könnte, auf den sie, wie ich oben erwiesen habe, doch auf diesem Wege mit Zinsen zurückfallen.

Die Anlegung bequemer Wege, die Schiffbarmachung unbenutzter Flüsse, und die durch diese und andere Meliorationen bewirkte Verminderung der Transportkosten und Handelspesen, sind Nationalvorthelle, die nicht einige einzelne Personen, nicht einzelne Stände, sondern die ganze Nation bereichern. Wenn der Schiffer und der Fuhrmann mit geringern Kosten, mit Ersparung an Zeit und an Kräften, den Transport der ihm anvertrauten Waaren verrichten kann, so werden und müssen bei freier Konkurrenz auch die Kaufleute, für welche sie den Transport unternehmen, an ihren Auslagen ersparen; und eben

so werden die Käufer der Waaren den Vortheil der Kaufleute, der Schiffer und der Fuhrleute verhältnißmäßig theilen. Dies sind einige Vortheile, welche hauptsächlich den industriösen Klassen zu Gute kommen; wichtiger aber sind zur Erhöhung des Nationaleinkommens und des reinen Ertrags aller Grundstücke kräftiger wirkend sind noch die Vortheile für die produzierenden Stände, oder für die Produktion überhaupt. — Was soll in den von Handelsplätzen, Hauptstädten und schiffbaren Flüssen entfernten Gegenden des Staats den Grundbesitzer reizen, sein Grundstück zu höherer Kultur zu bringen, wenn die Transportkosten seiner Produkte bis zum nächsten Markte eben so viel oder noch mehr betragen, als der Marktpreis ist? Der Boden wird mehr produziren und wird höhern Ertrag bringen, wenn diese Transportkosten durch Anlegung von bequemen und sichern Straßen und von Kanälen, durch Schiffbarmachung kleiner Flüsse, und durch Aufhebung aller Zölle, Wege-, Kanal- und Flußgelder vermindert werden.

Der Aufwand des Staats auf solche Handelswege wird, wenn die Staatskasse nicht Konsumtions- und Handelssteuern durch sie erheben will, die reine Portion des Nationaleinkommens um eine weit größere Summe vermehren, als die Summe ist, welche zu solchen Zwecken verwendet wird, und dieses Verfahren wird also den Reichthum und die Macht des Staats auf dem kürzesten Wege erhöhen. Wenn auch der Staat nur für die Zeit- oder Erbpächter der ihm angehörenden Grundstücke bei diesem Verfahren sorgen wollte, so würde schon die höhere Pachtsumme und das höhere Erbpachtsgeld ihn reichlich für seinen Aufwand entschädigen, da bei der

ießigen Lage der Dinge viele Grundstücke in Süd- und Neustpreußen und in andern von Handels- und Marktplätzen weit entfernten Gegenden gar nicht verpachtungsfähig sind, und ihren Besitzern ausser dem eignen kümmerlichen Unterhalt, keinen reinen Ertrag übrig lassen, eben aus dem Grunde: weil ihre Produkte keinen Kaufwert haben, oder weil der Kaufwert derselben auf einem entfernten Markte durch Transport-, Zoll- und andre Handelsunkosten verzehrt wird.

Es ist oben vorausgesetzt worden, daß bei diesen Zöllen und Wegegeldern nur so viel eingehoben wird, als zu Erhaltung dieser Handelswege und Bequemlichkeiten nöthig ist, und der Handelsmann, so wie seine Gehülfen, der Fuhrmann und der Schiffer, werden sich nicht über Druck beklagen, wenn die Abgabe, die man von ihnen fordert, nicht so viel beträgt, als die Kosten, welche sie ohne diese Anstalten aufwenden müßten; wenn aber der Fuhrmann und der Schiffer die Chaussees und Kanäle verwünschen, wenn sie durch Geseze gezwungen werden müssen, keine Nebenwege zu befahren, die sie onerachtet der geringern Bequemlichkeit und der größern Kosten wählen, um nicht das so hohe Zoll- und Chaussee-geld bezahlen zu müssen; wenn die neuen Abgaben höher steigen, als die Kosten des Transports vorher betragen, ehe die Kanäle und Chaussee da waren — dann muß man die Anwendung dieser für die Gewerbe so wohlthätigen Erfindungen nicht mehr für ein Beförderungsmittel, sondern für ein Hinderniß halten, das dem Handel in den Weg gelegt ist. Es giebt Flüsse in Deutschland, deren Befahrung so hoch verzollt ist, daß der Landtransport am Ufer entlang wohlfeiler seyn würde, als der Wassertransport; aber

auch die Wege am Ufer sind mit Abgaben belegt, um die Überbleibsel des Handels, welche diesen Weg noch wählen mögten, zu zwingen, den theuersten Weg zu ergreifen.

Eine im preussischen Staate eingeführte, von den übrigen Konsumtionssteuern abgesondert verwaltete, und in Rücksicht ihres Ertrages wichtige Steuer ist der Verkauf des Salzes, welchen die Regierung sich als ein Staatsmonopol vorbehalten hat, und das daher auch oft ein Regal genannt wird. Die Einfuhr alles fremden Salzes ist Niemanden erlaubt, als der Seehandlungsgesellschaft, welche fremdes Stein- und Seesalz einführt, das im Auslande wohlfeiler zu kaufen ist, als unsre Salzwerke es liefern können. Es ist nicht zu leugnen, daß unsere Salzwerke, die jetzt bearbeitet werden, im Stande wären, nicht bloß den ganzen Bedarf für alle preussischen Provinzen zu liefern, sondern daß sie noch mehr liefern könnten, wenn Ausländer es verlangten und es bezahlen wollten; und daß viele Salzquellen noch ganz ungenutzt liegen bleiben. Es hat darum Mancher das Verfahren der Regierung getadelt, wenn sie österreichisches Steinsalz und spanisches Seesalz einführt, weil es wohlfeiler ist, als das aus unsern Salzquellen gezogene Salz; es wird häufig gesagt und auch häufig geglaubt, daß man das, was im Lande selbst erzeugt oder fabrizirt werden kann, nicht aus dem Auslande einführen dürfe, wenn es auch im Lande selbst theurer zu stehen kommen sollte, als es von Ausländern geliefert werden kann. Man nimmt bei diesem Raisonement immer nur auf die Verkäufer und nicht auf die Käufer Rücksicht, da doch die Zahl der Käufer unendlich größer ist, und da also der große Schaden der Käufer ein weit

wichtigerer Gegenstand für die Staatsregierung seyn muß, als der kleine Gewinn der Verkäufer, und man bedenkt nicht, daß auf solchen künstlichen Wegen eine noch weit größere Zahl Arbeiter auf Kosten des Nationaleinkommens und der übrigen Staatsbürger beschäftigt werden könnte.

Der Nutzen von dem Salzmonopol ist für die Regierung im Ganzen beträchtlich, da dieses Material so unentbehrlich zur Konsumtion ist; indessen setzt eben diese Unentbehrlichkeit die Abgabe mit der Brodaccise in eine Klasse, und es sind auf dieselbe eben die Grundsätze anwendbar, die oben bei den Zirkulationssteuern entwickelt worden sind, wozu noch kommt: daß bei der Unentbehrlichkeit des Salzes für die Viehzucht, dessen Vertheuerung auf einen beträchtlichen Theil des Nationaleinkommens sehr schädlichen Einfluß haben kann, wenn der Viehhaltende bei diesem gegen sonst und durch das Regierungsmonopol so theuer gewordenen Material etwas ersparen will.

Zu den im preussischen Staate eingeführten Gewerbesteuern gehören vorzüglich der Servis, das sogenannte Nahrungsgeld, die Paraphensteuer, die Stempelsteuer, die Viehsteuer und viele andere kleine provinzielle Abgaben. Die Auseinandersetzung derselben gehört aber nicht in meinen Plan, indem ich nicht eine jede Steuer historisch und statistisch abhandeln konnte und wollte; ich habe meinem Vorsatz genügt, wenn ich überhaupt den Einfluß der Zirkulationssteuern auf den Wohlstand der Nation bemerklich machte, und die allgemeinen Betrachtungen sind auf jede einzelne kleinere Abgabe leicht anzuwenden. Selbst unter den mittelbaren Abgaben giebt es viele, welche an den Orten, wo sie eingeführt sind, bedeutenden Einfluß auf den Wohlstand der Besteuereten

haben, z. B. der Zehent, das Dienstgeld, die Laudemien, das Besthaupt u. und die Naturallasten und Dienste; aber die Regierung scheint sich in diese Privatverhältnisse ihrer Unterthanen nicht zu mischen, und wenn sie auch dafür sorgt, daß den Mediatunterthanen keine neuen Abgaben aufgelegt werden, so scheint sie doch die Grundherrschaften — auch nicht einmal nach staatswirtschaftlichen Grundsätzen — in dem verährten Steuer- und Lastensysteme nicht einschränken zu wollen. Jede Provinz des Staats hat in ihren Zirkulations- und mittelbaren Steuern Eigenheiten, die von den Einrichtungen in andern Provinzen abweichen, und diese Verschiedenheit macht das historische Studium dieser Abgaben so schwer. Es ist bisher zu wenig vorgearbeitet worden, und wir besitzen namentlich von den Mediatabgaben der Untersassen an ihre Grundherrschaften noch von keiner preussischen Provinz eine genügende historische Darstellung. Dieser Mangel ist nicht bloß den philosophischen Betrachtungen über den Wohlstand der Nation, sondern diesem Wohlstande selbst ungünstig, und der Regierung kann das Recht durchaus nicht abgesprochen werden, dahin zu sehen, wie ihre Mediatunterthanen von den Grundherrschaften besteuert werden. Das wie ist hier freilich schwieriger zu erforschen, aber auch wichtiger für den Staat, als das ob; denn eine nach richtigen Grundsätzen der Staatswirtschaft angelegte Abgabe des Grundherrn auf seine Untersassen wird das Nationaleinkommen nicht vermindern; aber die willkürliche Besteuerungs- und Belastungsart — gleichviel, ob sie aus ältern oder aus neuern Zeiten her stammt — vergreift sich nicht bloß an dem Einkommen und an dem Wohlstande der Einzelnen, sondern an dem Nationalvermögen,

auf dessen Erhaltung der Staat um seiner eigenen Existenz willen, bedacht seyn muß.

Einige statistische Notizen und Berechnungen von einzelnen Abgaben mögen diesen Abschnitt beschließen.

Nachweisung der binnen 12 Jahren im Herzogthum Magdeburg eingekommenen Stempelnkünfte.

Angabe des Jahrs.	Für Stempel- papier.			Für Voll- machten.		Für Karten.	
	Nthr.	Gr.	Pf.	Nthr.	Gr.	Nthr.	Gr.
1783	10764	16	2	347	4	5691	20
1784	10542	21	10	391	12	5527	6
1785	10425	23	—	515	6	5886	8
1786	10711	16	4	650	8	5662	20
1787	13559	6	—	417	18	5765	4
1788	13300	14	10	388	8	6142	16
1789	13469	3	6	385	—	6558	14
1790	12965	5	4	414	14	6808	8
1791	13329	19	2	434	14	7083	4
1792	13435	22	10	426	10	6673	4
1793	12538	11	4	373	2	6441	16
1794	12741	4	8	415	4	6885	22
Summe	147784	21	—	5159	4	75126	22

Thut auf ein Jahr

Nthr.	Gr.	Pf.	Nthr.	Gr.	Pf.	Nthr.	Gr.	Pf.
12315	9	9	429	22	4	6260	13	10

Im Verhältniß mit der Einwohnerzahl giebt
 die erste Rubrik auf ieden Menschen jährlich 1 Gr. 1 Pf.
 die 2te — — — — — $\frac{3}{7}$ —
 die 3te — — — — — $6\frac{1}{3}$ —

Von Pommern liefern Brüggemanns Beiträge
 ein Tableau von 27 Jahren von dieser Einnahme;

von welchen ich die letzten 6 Jahre hier aufnehme, um auch für diese Provinz eine Durchschnittssumme zu finden.

Angabe des Jahrs.	Für Stempel- papier.			Für Voll- machten.		Für Karten.	
	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
1793	16540	5	2	545	6	4912	12
1794	16738	15	—	588	16	4420	—
1795	16839	1	2	616	10	5474	12
1796	17875	2	2	687	10	7413	18
1797	20913	13	6	760	—	6660	4
1798	20479	22	4	790	14	6988	10

Summe 109386 | 11 | 4 | 3988 | 8 | 35869 | 8

Thut

auf 1 Jahr 18231 | — | — | 664 | — | 5978 | —

Im Verhältniß mit der Einwohnerzahl giebt die erste Rubrik auf ieden Menschen jährlich 11 Pf. die 2te — — — — — $\frac{1}{2}$ — die 3te — — — — — $3\frac{1}{2}$ —

Wenn man die Mittelzahl aus beiden Berechnungen zieht, und nach diesem Verhältniß die Ergiebigkeit der Steuer für die Staatskasse (vor der neuen Stempeltaxe von 1802) berechnet, so ergeben sich folgende Resultate:

Die Abgabe vom Stempelpapier beträgt auf ieden Menschen jährlich 1 Gr., also auf 9,800,000 = 408,333 Rthlr.

Die Abgabe von Vollmachten beträgt auf ieden Menschen jährlich $\frac{1}{3}$ Pfennig, also auf 9,800,000 = 15,798 Rthlr.

Die Abgabe von Karten beträgt auf ieden Menschen jährlich 5 Pfennig, also auf 9,800,000 = 170,138 Rthlr.

Folgende Nachweisung mag ungefähr zeigen, was die Musik jährlich in die Staatskassen bringt, vorausgesetzt daß diese Abgabe in allen Provinzen nach gleichen Grundsätzen erhoben wird, woran ich jedoch zweifle.

Nachweisung der binnen 12 Jahren im Herzogthum Magdeburg eingekommenen Musikgefälle.

Angabe des Jahrs.	Für Musikzettel.		Für Musikpacht.	
	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
1783	226	16	481	1
1784	215	—	490	22
1785	189	1	480	19
1786	256	14	474	4
1787	217	14	477	8
1788	245	2	475	16
1789	230	10	491	16
1790	207	23	494	16
1791	236	8	495	4
1792	478	—	503	—
1793	442	20	529	10
1794	375	21	551	14
Summe	3321	9	5945	10
Thut auf 1 Jahr	276	18	495	10
772 Rthlr. 4 Gr.				

Im Verhältniß mit der Einwohnerzahl giebt dies auf jede Person jährlich $\frac{11}{15}$ Pf.

Von Pommern nehme ich aus der von Brügge-
mann gelieferten tabellarischen Nachweisung die sechs
letzten Jahre zum Durchschnitt.

Die Musikgefälle betragen hier

Im Jahre	1793	1313	Rthlr.	12	Gr.	—	Pf.
—	—	1794	1305	—	19	—	—
—	—	1795	1413	—	1	—	—
—	—	1796	1552	—	9	—	3
—	—	1797	1402	—	23	—	3
—	—	1798	1498	—	22	—	3

Summe 8486 Rthlr. 14 Gr. 9 Pf.

Thut auf 1 Jahr 1414 — 10 — 5 —

Im Verhältniß mit der Einwohnerzahl auf jede Person $\frac{2}{10}$ Pf. Die Mittelzahl von $\frac{1}{12}$ und $\frac{1}{10}$ ist $\frac{4}{20}$ eines Pfennigs, und dies giebt von 9,800,000 Menschen jährlich 27789 Rthlr.

Zur Berechnung der Paraphengefälle, einer Gewerbesteuer der Handelsleute, bringe ich ähnliche Tabellen bei:

Im Herzogthum Magdeburg kamen an Paraphengefällen ein

Im Jahre	1783	3525	Rthlr.	5	Gr.	—	Pf.
—	—	1784	3505	—	8	—	—
—	—	1785	3489	—	10	—	—
—	—	1786	3402	—	22	—	—
—	—	1787	3427	—	16	—	—
—	—	1788	3368	—	2	—	—
—	—	1789	3436	—	2	—	—
—	—	1790	3411	—	8	—	—
—	—	1791	3541	—	4	—	—
—	—	1792	3712	—	—	—	—
—	—	1793	3752	—	16	—	—
—	—	1794	3763	—	4	—	—

Summe 42325 Rthlr. 11 Gr. — Pf.

Thut auf 1 Jahr 3527 — 2 — 11 —

Auf jede Person $3\frac{1}{2}$ Pfennig.

Krug Betracht. II.

L t

In Pommern kamen ein

Im Jahre 1793	5048	Rthlr.	3	Gr.	8	Pf.
— — 1794	5074	—	9	—	4	—
— — 1795	5042	—	1	—	8	—
— — 1796	5085	—	14	—	8	—
— — 1797	5173	—	11	—	8	—
— — 1798	5297	—	10	—	8	—

Summe 30721 Rthlr. 5 Gr. 8 Pf.

Thut auf 1 Jahr 5120 — 5 — 3 —

Auf jede Person $3\frac{3}{5}$ Pfennige.

Die Mittelzahl von beiden Resultaten ist $3\frac{1}{2}\frac{2}{5}$ Pfennige, und dies giebt von 9,800,000 Menschen 116,238 Rthlr.

Die Viehsteuer betrug

	Rthlr.	Gr.	Pf.
in der Kurmark im Jahre 1800	14027	6	11
im Ostpreussischen Departement 1802	6092	66	11
in Halberstadt im Jahre 1802	6140	6	2
in Wernigerode im — —	766	11	4

Anmerkung.

Im Littauenschen Kammerdepartement finde ich sie mit dem Kopfschoß von Handwerkern und Loßgängern auf dem Lande (Nahrungssteuer) in einer Rubrik angegeben; sie betrug mit diesem im Jahre 1802 8859 Rthlr. 22 Gr. 5 Pf.

Das Nahrungsgeld betrug

	Rthlr.	Gr.	Pf.
in Halberstadt im Jahre 1802	3095	4	—
in Lingen — — 1801	4614	3	7
in Zecklenburg — — 1801	2058	17	2
in Magdeburg — — 1802	5164	19	—

(mit der Mühlensteuer.)

Die Tabaksgelder betragen

	Rthlr.	Gr.	Pf.
in der Graffsch. Mark im J. 1801	21,883	12	—
in Kleve . . . — — 1800	2,130	40	3

Das Heuerlingsgeld betrug

	Rthlr.	Gr.	Pf.
in Minden im Jahre 1801	1322	14	4
in Ravensberg — 1801	6903	4	9
in Teckenburg — 1801	492	13	4

Das Zuschlagsgeld betrug

	Rthlr.	Gr.	Pf.
in Minden im Jahre 1801	1142	15	2
in Ravensberg — — 1801	1556	6	2
in Teckenburg — — 1801	335	21	4
in Lingen — — 1801	2185	1	3

Die Franksteuer im Fürstenthum Halberstadt betrug im Jahre 1802 12253 Rthlr. 17 Gr. 9 Pf.

Die Actisegelder des platten Landes in der Graffschaft Mark betragen im J. 1801 19,189 Rthlr.

Wie beträchtlich die Zehentabgabe in manchen Provinzen des preussischen Staats ist, mögen folgende Angaben beweisen.

Der Ober-Kunstädter Zehent im Fürstenthum Halberstadt von 1716 Magdeburger Morgen Acker, welchen das Augustinerkloster in Halberstadt besaß, wurde zu 993 Rthlr. 10 Gr. jährlichen Ertrag angeschlagen, so daß er von jedem Morgen 13 Gr. 10 Pf. beträgt.

Die Schule Kloster Berge bei Magdeburg besitzt im Dorfe Klein-Wanzleben den Zehent, und hatte ihn im Jahre 1799 für 552 Rthlr. 12 Gr. verpachtet.

Der halbe Zehent in den beiden Dörfern Gevensleben und Nieder-Dahum im Halberstädtischen wurde im Jahre 1800 ersterer zu 13838 Rthlr. 4 Gr. 8 Pf., und letzterer zu 11,019 Rthlr. 9 Gr. 7 Pf. von der Kammer taxirt.